

Anhang B9

zum Umweltbericht des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung
für Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stand
27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Berlin, den 27.05.2025

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung.....	2
2	Prüfung der Beeinträchtigungen.....	4
3	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	8
4	Zusammenfassung.....	10
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS)¹. Die geplanten VBS finden sich in der gesamten Region Havelland-Fläming verteilt. Sie sollen in einer Gesamtfläche von 171,98 km² ausgewiesen werden.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für die geplanten Vorbehaltsgebiete Siedlung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile betroffener FFH-Gebiete oder EU Vogelschutzgebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura 2000-Vorprüfungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten:

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL und nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte für die Vogelschutzgebiete und

¹ Hinweis: Zur eindeutigen Identifizierung der Vorbehaltsgebiete Siedlung im Rahmen der Umweltprüfung wurden diese durchnummeriert. Die vergebenen Nummern sind im entsprechenden Geodatensatz ersichtlich.

- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

2 Prüfung der Beeinträchtigungen

Zur Prüfung der Verträglichkeit von VBS mit den Schutzzwecken von Natura 2000-Gebieten werden in der Natura 2000-Vorprüfung Siedlungsgebiete, die sich im Umfeld von bis zu 1.000 m zu Natura 2000-Gebieten befinden, betrachtet. Die spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzzwecke gegenüber den Wirkfaktoren der Siedlungsentwicklung können über die Berücksichtigung des Abstands von 1.000 m abgebildet werden.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfungen werden unterschiedliche Wirkfaktoren betrachtet, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten verursachen können.

Diese Wirkfaktoren werden im Folgenden näher erläutert.

Wirkfaktor 1 Veränderung des Wasserhaushalts

Anlagebedingt können Veränderungen des Wasserhaushalts z.B. durch Grundwasserentnahmen oder -ableitungen sowie Veränderungen von Fließgewässern, durch Einleitungen, Verlegungen oder Entnahmen zu Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) oder Habitaten geschützter Arten führen.

Empfindlich gegenüber diesen Veränderungen sind wasserabhängige FFH-Lebensraumtypen² sowie wenig mobile Arten, die von Gewässerhabitaten³ abhängig sind.

Veränderungen des Wasserhaushalts werden in einem relevanten Wirkraum von bis zu 300 m in der Natura 2000-Vorprüfung berücksichtigt.

Wirkfaktor 2 Veränderung kleinklimatischer Faktoren

Anlagebedingt können Veränderungen von Belichtungsverhältnissen und der Temperatur durch Beschattung aufgrund von Gehölzpflanzungen oder Bauwerken zu Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Arten führen.

In der Vorprüfung wird geprüft, ob verschattungsempfindliche, wenig mobile Arten⁴ als Schutzzweck des betroffenen Natura-2000-Gebiets definiert sind.

² Gemäß LAWA 2018 sind folgende LRT als wasserabhängig einzustufen: *1340, 3130, 3132, 3140, 3150, 3160, 3180, 3190, 3260, 3270, 4010, 6410, 6430, 6431, 6440, *7110, 7120, 7140, 7150, *7220, 7230, 9160, *91D0, *91E0, 91D1, 91F0.

Die folgenden LRT sind als bedingt wasserabhängig eingestuft (LAWA 2018): *6230, 6510, 6520, 8210, 8220, 9110, 9130, *9180, 9190.

³ Unter Berücksichtigung von <https://ffh-vp-info.de> werden die folgenden Zielarten im Zusammenhang mit Veränderungen des Wasserhaushalts untersucht, wenn Sie als Schutzzweck in den geprüften FFH-Gebieten definiert sind: Bachmuschel, Bachneunauge, Bauchige Windelschnecke, Biber, Bitterling, Eichenbock, Eremit, Fischotter, Flussneunauge, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Heldbock, Kammolch, Kleine Flussmuschel, Nördlicher Kammolch, Rapfen, Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Schmale Windelschnecke, Steinbeißer.

⁴ Zielarten in geprüften FFH-Gebieten: Kammolch, Rotbauchunke, Nördlicher Kammolch.

Veränderungen kleinklimatischer Faktoren durch Gebäudestrukturen oder Auflichtung werden in einem relevanten Wirkraum von bis zu 100 m in der Natura 2000-Vorprüfung berücksichtigt.

Wirkfaktor 3 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

Eine räumlich-funktionale Trennung von Teillebensräumen durch bauliche Strukturen, Verkehr oder die direkte Flächeninanspruchnahme von vernetzenden Elementen kann zu Individuenverlusten und zur Verhinderung des Genaustauschs von Arten führen.

Zur Berücksichtigung der Barriere- oder Fallenwirkung, werden Arten betrachtet, die unterschiedliche Lebensraumsansprüche haben und auf Vernetzungsbiotope angewiesen sind. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird für Amphibien⁵ und Fledermäuse⁶ ein Wirkraum von bis zu 1.000 m für potenzielle Wanderungen zwischen Laichhabitat und Jahreslebensraum berücksichtigt. Potenzielle Barrierewirkungen zu spezifischen Habitaten zur Eiablage für Falter⁷ werden im Wirkraum von 500 m betrachtet.

Auch für Fledermäuse wird die Barrierewirkung im Zusammenhang mit der Zug- und Jagdbewegungen im Wirkraum von 1.000 m berücksichtigt.

Wirkfaktor 4 Akustische Störreize

Bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen können bei empfindlichen Arten Störwirkungen auslösen, die dazu führen, dass sich die Habitatnutzung dieser Arten verändert und geeignete Lebensräume verloren gehen.

Insbesondere Vögel⁸ und Säugetiere⁹ reagieren empfindlich auf Lärmemissionen von Nutzungen. Unter Berücksichtigung der Flucht- und Effektdistanzen von Garniel et al. (2007) Garniel & Mierwald (2010) wird in der FFH-Vorprüfung für die Planfestlegungen ermittelt, ob erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund akustischer Störreize zu erwarten sind.

Für weitere Anhang II-Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische Reize nicht bekannt.

Wirkfaktor 5.1 Optische Störreize durch Kulissenwirkung

Nach Kreuziger 2008 führen horizontale Kulissen mit einer Mindesthöhe von 2-3 m und einer Mindestbreite von 20-50 m dazu, dass Teillebensräume von Offenlandvogelarten nicht mehr nutzbar sind. Empfindlichkeiten sind bis maximal 300 m zu berücksichtigen. Entsprechend

⁵ Zielarten in geprüften FFH-Gebieten: Kammmolch, Rotbauchunke, Nördlicher Kammmolch.

⁶ Zielarten in geprüften FFH-Gebieten: Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus.

⁷ Zielarten in geprüften FFH-Gebieten: Großer Feuerfalter.

⁸ Vgl. Garniel et al. 2007 und Garniel & Mierwald 2010.

⁹ Zielarten in geprüften FFH-Gebieten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Biber.

können anlagebedingt Beeinträchtigungen von Vogelarten des Offenlandes durch Kulissenwirkung von Vorbehaltsgebieten Siedlung auftreten.

Gemäß ffh-vp-info.de ist nicht davon auszugehen, dass optische Störreize durch Kulissenwirkung bei Fledermäusen zu Beeinträchtigungen führen.

Wirkfaktor 5.2 Optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere innerhalb des Natura-2000-Gebiets

Es ist möglich, dass Natura-2000-Gebiete durch Freizeitaktivitäten räumlich genutzt werden. Auch ist damit zu rechnen, dass freilaufende Haustiere nahegelegene Schutzgebiete als Jagdgebiete nutzen. Besondere Empfindlichkeiten sind bei Brut- und Rastvögeln festzustellen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störreize aufgrund von Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind zu erwarten, wenn im Natura-2000-Gebiet Offenlandarten als Schutzzweck definiert sind.

Bau- und betriebsbedingt kommt es zu Bewegungen, die von den besonders empfindlichen Brut- und Rastvögeln wahrgenommen werden können und zu Störungen führen. Abhängig von der Einbettung der Planung z.B. in Gehölzstrukturen und abhängig von der Topographie können Bewegungen in Gebieten mit weitreichender Einsehbarkeit über größere Entfernungen wahrnehmbar sein. Unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen von Gassner et al. 2010 wird in der FFH-Vorprüfung für die Planfestlegungen ermittelt, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln gegenüber optischen Störungen zu erwarten sind.

Optische Störreize werden in einem relevanten Wirkraum von bis zu 600 m in der Natura 2000-Vorprüfung berücksichtigt.

Wirkfaktor 6 Nächtliches Licht (Straßen-, Gebäude- / Anlagenbeleuchtung, Verkehr)

Anlage-, bau- und betriebsbedingtes nächtliches Licht können insbesondere bei nachtaktiven Arten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Betroffen von diesem Wirkfaktor sind insbesondere Fledermäuse¹⁰, der Ziegenmelker und besonders empfindliche Insekten wie die Haarstrang-Wurzeleule. Auch kann Beleuchtung bei aquatischen LRT und deren charakteristischen Arten zu Beeinträchtigungen führen.

Wirkfaktor 7 Schadstoffeinträge durch Verkehr und Tausalze

Betriebsbedingte Schadstoffeinträge durch Verkehr und Tausalze können zu Eutrophierung von Gewässern führen. Besonders empfindliche Lebensraumtypen¹¹ gegen N-Einträge sind in FGSV 2019 ermittelt worden.

¹⁰ Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr.

¹¹ 2330, 3130, 3132, 3140, 3150, 3160, 3180, 3190, 3260, 3270, 4030, 5130, 6110, 6120, 6210, 6230, 6240, 6410, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 8150, 8160, 8210, 8220, 8230, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91D0, 91T0, 91U0

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten geschützter Arten durch Schadstoffeinträge werden in bis zu 110 m Entfernung von den VBS in der Natura 2000-Vorprüfung berücksichtigt.

Wirkfaktor 9 Ablagerungen durch Staubemissionen

Bau- und Betriebsbedingt können Staubemissionen zu Beeinträchtigungen insbesondere von Gewässern und Gewässer-Arten führen.

In der FFH-Vorprüfung wird ermittelt, inwieweit innerhalb des Wirkraums staubempfindliche Gewässer-LRT¹² vorkommen oder wenig mobile Arten¹³ geschützt werden.

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten geschützter Arten durch Staubeinträge finden in bis zu 100 m Berücksichtigung in der Natura 2000-Vorprüfung von Vorbehaltsgebieten Siedlung.

Wirkfaktor 10 Direkte Flächeninanspruchnahme

Direkte Flächeninanspruchnahme von LRT / Flächen in EU-Vogelschutzgebieten kann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden keine Flächen von FFH-Gebieten und auch von EU-Vogelschutzgebieten räumlich direkt beansprucht (RPS HF 2026, Rn 70). Erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen können somit für alle geplanten VBS sicher ausgeschlossen werden.

Können erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzgegenstands in den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen aus der Betrachtung der genannten Wirkpfade nicht sicher ausgeschlossen werden, ist in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln, ob es möglich ist, erhebliche Beeinträchtigungen z.B. durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen.

¹² Gewässer-LRT: 3130, 3140, 3150, 3260, 3270 und Uferbereich 91E0.

¹³ Arten mit Erhaltungsziel: Bachneunauge, Flussneunauge, Rapfen.

3 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Sobald in den Natura 2000-Vorprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Prüfschritt, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung vermieden werden können. Die auf Regionalplanungsebene erkennbaren potenziell erheblichen Beeinträchtigungen werden in der Verträglichkeitsprüfung entsprechend benannt und die passenden Maßnahmen zugeordnet. Diese Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen.

Der Bedarf von Minderungsmaßnahmen bezieht sich bezüglich des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bei Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen. Entsprechend ist in der weiteren Planung von Siedlungsbereichen innerhalb der geplanten VBS eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Abhängig von den betroffenen Wirkfaktoren, deren Wirkungen möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgegenstands der Natura 2000-Gebiete auslösen, kommen die folgend dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung in Frage.

Wirkfaktor	Schadensbegrenzungsmaßnahmen
Veränderungen des Wasserhaushalts	Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung
Veränderung kleinklimatischer Faktoren	Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern und Vegetationspflanzungen zur Vermeidung von Verschattungen, Erhaltung schattierender Vegetation
Barriere- oder Fallenwirkung	Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch Festlegung von Baufenstern und Vegetationspflanzungen (Fledermäuse), reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen (Vögel), Bauzeitenbeschränkung

	(Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.
Störungen durch Kulissenwirkung	Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern
Verlust von LRT durch direkte Flächeninanspruchnahme	/
Störungen durch Lärm	Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize	Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere
Störungen durch Lichtemissionen	Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, Anwendung fledermausfreundliche Beleuchtungskonzepte
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge	Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge	Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall

4 Zusammenfassung

Die Festlegung von VBS wird auf Bereiche in der Region konzentriert, die bereits über vorhandene Infrastruktur und Siedlungsflächen verfügen (vgl. RPS HF 2026). Ein großer Teil der als VB Siedlung festzulegenden Flächen ist entsprechend bereits bebaut.

Aufgrund der Festlegung von VBS überwiegend im Siedlungsbestand kann in den überwiegenden Fällen festgestellt werden, dass bereits Vorbelastungen durch die Siedlungsnutzung auf Natura 2000-Gebiete bestehen und nicht mit zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen durch neue Flächeninanspruchnahmen zu rechnen ist.

Insgesamt sind in die Betrachtungen 277 geplante VBS einbezogen worden. Für insgesamt 74 Flächen können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in der Region Havelland-Fläming sicher ausgeschlossen werden, da diese nicht im Umfeld von FFH-Gebieten oder EU Vogelschutzgebieten verortet sind.

Für insgesamt 178 geplante VBS (314 Betroffenheiten) lassen sich aufgrund des Siedlungsbestands erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung sicher ausschließen. In diesen zahlreichen Fällen lässt sich aufgrund der vorhandenen Siedlungsnutzung kein neuer räumlicher Bezug ableiten, der zu zusätzlichen oder auch neuen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen wird.

Für weitere 44 geplante VBS (58 Betroffenheiten) war aufgrund von Siedlungsbestand nicht von vornherein auszuschließen, ob von ihnen zusätzliche oder auch neue Beeinträchtigungen von räumlich im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind. Die Natura 2000-Vorprüfung zu diesen geplanten VBS hat in Bezug auf 11 Flächen mit 11 Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks der jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden können. Im Fall von 33 weiteren geplanten VBS konnten in Verbindung mit 47 Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht sicher ausgeschlossen werden. Entsprechend wurden im nächsten Schritt, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für diese Betroffenheiten und die betroffenen Wirkpfade passende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung ermittelt und dargestellt, so dass in allen Fällen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der in den Verträglichkeitsprüfungen genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen ermittelt werden konnte, dass die Festlegungen mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete verträglich sind.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.

Anhang B9-1

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25.06.2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das Vogelschutzgebiet Rhin-Havelluch
(DE 3242-421)

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

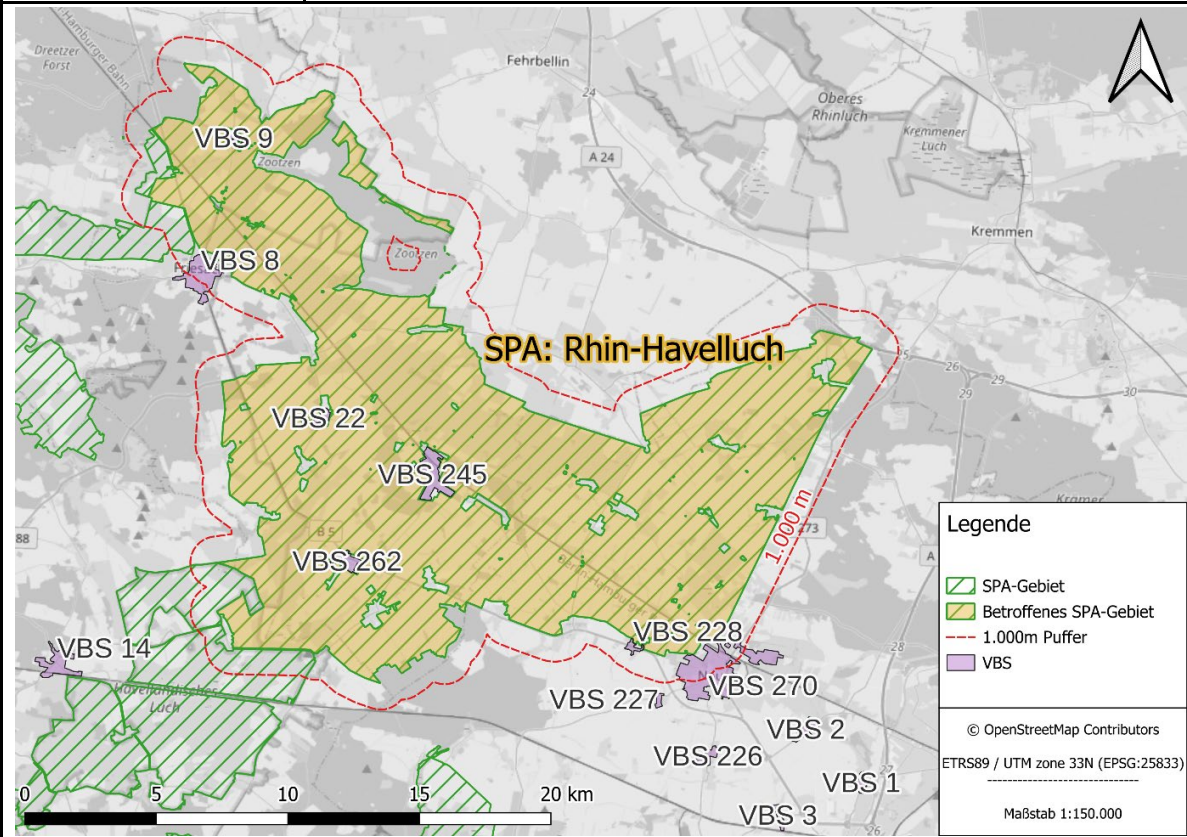
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des Vogelschutzgebietes Rhin-Havelluch DE 3242-421..... 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 5
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 9 5
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 245 8
2.3	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 262 12
2.4	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 270 16
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....21

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Rhin-Havelluch DE 3242-421

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3242-421
Name	Rhin-Havelluch
Fläche	56.121,0 ha
Gemeinde	Nauen, Retzow, Märkisch Luch, Nennhausen, Pessin, Wiesenaua, Friesack, Paulinenaue, Mühleberg
Landkreis	Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Ausgedehnte Niedermoorgebiete des Oberen und Mittleren Rhinluches sowie des Havelländischen Luches. Vorwiegend großflächige Grünland- und Ackerschläge mit Meliorationsgräben und Windschutzstreifen geringe infrastrukturelle Erschließung und Besiedlung. Globale bzw. EU-weite Bedeutung als Kranich-, Wasservogel- und Goldregenpfeiferrastgebiet und europa bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet von Weißstorch und Zwergrohrdommel.
 Legende - SPA-Gebiet - Betroffenes SPA-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:150.000	

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

**Arten nach Anhang I
bzw. Art. 4 Abs. 2 der
VS-Richtlinie** gem.
Standarddatenbogen
(SDB) und
Erhaltungszieldokume
nt (EZD)

Erhaltungszustand
gem. SDB
(A) = sehr gut
(B) = gut
(C) = durchschnittlich
oder beschränkt
(-) = kein
Erhaltungszustand

Rastvögel:

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) (B)
- Spießente (*Anas acuta*) (B)
- Löffelente (*Anas clypeata*) (B)
- Krickente (*Anas crecca*) (B)
- Pfeifente (*Anas penelope*) (B)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
- Blässgans (*Anser albifrons*) (B)
- Graugans (*Anser anser*) (B)
- Zwerggans (*Anser erythropus*) (C)
- Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*) (B)
- Graureiher (*Ardea cinerea*) (B)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
- Moorente (*Aythya nyroca*) (C)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (B)
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*) (C)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (B)
- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (B)
- Knutt (*Calidris canutus*) (B)
- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*) (B)
- Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*) (B)
- Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*) (B)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (B)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
- Silberreiher (*Egretta alba*) (B)
- Blässhuhn (*Fulica atra*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Doppelschnepfe (*Gallinago media*) (B)
- Kranich (*Grus grus*) (A)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*) (B)
- Sturmmöwe (*Larus canus*) (B)
- Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*) (B)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

- Kolbenente (*Netta rufina*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (B)
- Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*) (B)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (B)
- Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*) (B)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (B)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (B)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

Brutvögel:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
- Löffelente (*Anas clypeata*) (B)
- Krickente (*Anas crecca*) (B)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
- Graugans (*Anser anser*) (B)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (B)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (C)
- Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B)
- Blässhuhn (*Fulica atra*) (B)
- Teichralle (*Gallinula chloropus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Kranich (*Grus grus*) (B)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

	• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) (B) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) (B) • Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) (B) • Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) (B) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (B) • Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>) (B) • Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) (B) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) (B) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Kolbenente (<i>Netta rufina</i>) • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) (B) • Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) (B) • Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) (B) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (B) • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) (B) • Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>) (B) • Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) (B) • Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) (B) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (B) • Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) (B) • Flussseseschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (B) • Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>) (A) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013. LfU Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum VSG DE 3242-421 "Rhin-Havelluch" (Abruf 04/2025). LUGV (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“.

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 9

Grundinformationen zum VBS 9	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3242-421
RP Nr.	9
Gemeinde	Friesack
Landkreis	Havelland
Fläche	18,0 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 166

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 9	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen Teilgebieten gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Zwergdommel, Singschwan, Braunkehlchen, Rohrdommel, Zwerggans, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Goldregenpfeifer, Knutt, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine

Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Zwergdommel, Wachtelkönig Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle, Zwerggans, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Graugans, Moorente, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Tundrasaatgans, Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalsstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Silbermöwe, Braunkehlchen, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Rohrweihe, Knäkente, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Sichelstrandläufer, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Knutt, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Kolbenente, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Blaukehlchen, Singschwan, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Sumpfohreule, Graugans, Raubwürger, Knutt, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Zwergdommel, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Rothalstaucher, Flusseeeschwalbe, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Zwerggans, Löffelente, Höckerschwan, Großtrappe, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente,

	Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Moorente, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Kolbenente, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Weißstorch, Schellente, Stockente, Schnatterente, Knäkente, Sichelstrandläufer, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Singschwan, Kranich
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen Teilgebieten des VSG DE3242421 befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 245

Grundinformationen zum VBS 245	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3242-421

Grundinformationen zum VBS 245

RP Nr.	245
Gemeinde	Paulinenaue
Landkreis	Havelland
Fläche	115,6 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 245

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen VSG-Teilgebieten gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Zwergdommel, Singschwan, Braunkehlchen, Rohrdommel, Zwerggans, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Sumpfhoreule, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Goldregenpfeifer, Knutt, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Zwergdommel, Wachtelkönig Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle, Zwerggans, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn,

	Haubentaucher, Graugans, Moorente, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Tundrasaatgans, Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalsstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Silbermöwe, Braunkehlchen, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänseäger, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Rohrweihe, Knäkente, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Sichelstrandläufer, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Knutt, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Kolbenente, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Blaukehlchen, Singschwan, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Sumpfohreule, Graugans, Raubwürger, Knutt, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Zwergdommel, Gänseäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Rothalstaucher, Flusseeeschwalbe, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Zwerggans, Löffelente, Höckerschwan, Großtrappe, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Moorente, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Blässgans, Schwarzhalsstaucher, Kolbenente, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Weißstorch, Schellente, Stockente, Schnatterente, Knäkente,

	Sichelstrandläufer, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Singschwan, Kranich
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei Teilgebieten des VSG DE3242421 befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich zwischen VBS und Natura-2000-Gebiet Strukturen, die bereits eine Kulissenwirkung auslösen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.3 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 262

Grundinformationen zum VBS 262	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3242-421
RP Nr.	262
Gemeinde	Pessin
Landkreis	Havelland
Fläche	48,6 ha

Grundinformationen zum VBS 262

Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 5

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 262

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen Teilgebieten gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Zwergdommel, Singschwan, Braunkehlchen, Rohrdommel, Zwerggans, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Goldregenpfeifer, Knutt, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Zwergdommel, Wachtelkönig Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle, Zwerggans, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Graugans, Moorente, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Tundrasaatgans, Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalsstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m:

	Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Silbermöwe, Braunkehlchen, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Rohrweihe, Knäkente, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Sichelstrandläufer, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Knutt, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Kolbenente, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Blaukehlchen, Singschwan, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Sumpfohreule, Graugans, Raubwürger, Knutt, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Zwergdommel, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Rothalstaucher, Flusseeschwalbe, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Zwerggans, Löffelente, Höckerschwan, Großtrappe, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Moorente, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Bläsgans, Schwarzhalstaucher, Kolbenente, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Weißstorch, Schellente, Stockente, Schnatterente, Knäkente, Sichelstrandläufer, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Singschwan, Kranich

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen Teilgebieten des VSG DE3242421 befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.4 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 270

Grundinformationen zum VBS 270	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3242-421
RP Nr.	270
Gemeinde	Nauen
Landkreis	Havelland
Fläche	383,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, Bundesstraße 273, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 270

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Zwergdommel, Singschwan, Braunkehlchen, Rohrdommel, Zwerggans, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Goldregenpfeifer, Knutt, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Zwergdommel, Wachtelkönig Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle, Zwerggans, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Graugans, Moorente, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Tundrasaatgans, Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalsstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Silbermöwe, Braunkehlchen, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Rohrweihe, Knäkente, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Sichelstrandläufer,

	Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Knutt, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Kolbenente, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Blaukehlchen, Singschwan, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Sumpfohreule, Graugans, Raubwürger, Knutt, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Zwergdommel, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Rothalstaucher, Flusseeeschwalbe, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Zwerggans, Löffelente, Höckerschwan, Großtrappe, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Moorente, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Bläsgans, Schwarzhalstaucher, Kolbenente, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Weißstorch, Schellente, Stockente, Schnatterente, Knäkente, Sichelstrandläufer, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Singschwan, Kranich
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich zwischen VBS und Natura-2000-Gebiet Strukturen, die bereits eine Kulissenwirkung auslösen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.
Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 39.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.fffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“ (Abruf 04/2025).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Brandenburg (LUGV) (2014): Managementplanung Natura 2000 Managementplan für das Gebiet „Rhin-Havelluch“.

Anhang B9-2

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25.06.2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das Vogelschutzgebiet Niederung der
Unteren Havel
(DE 3339-402)

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

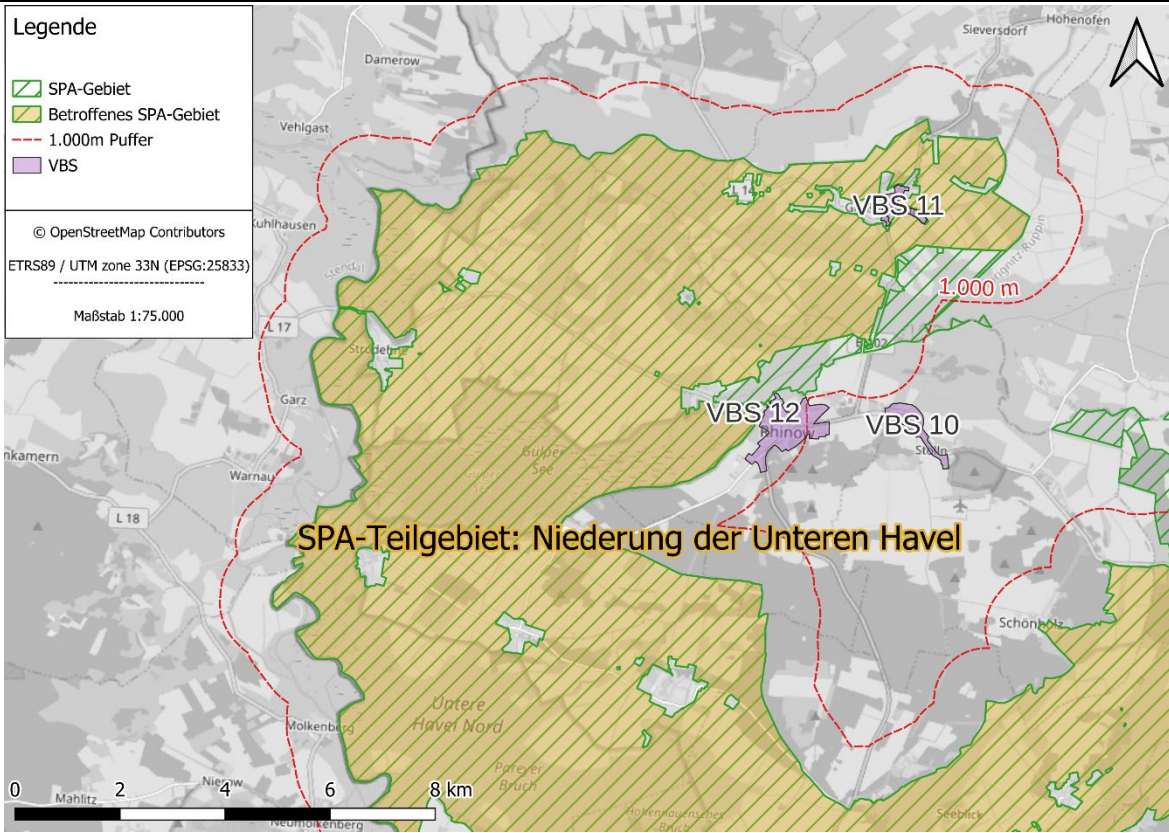
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

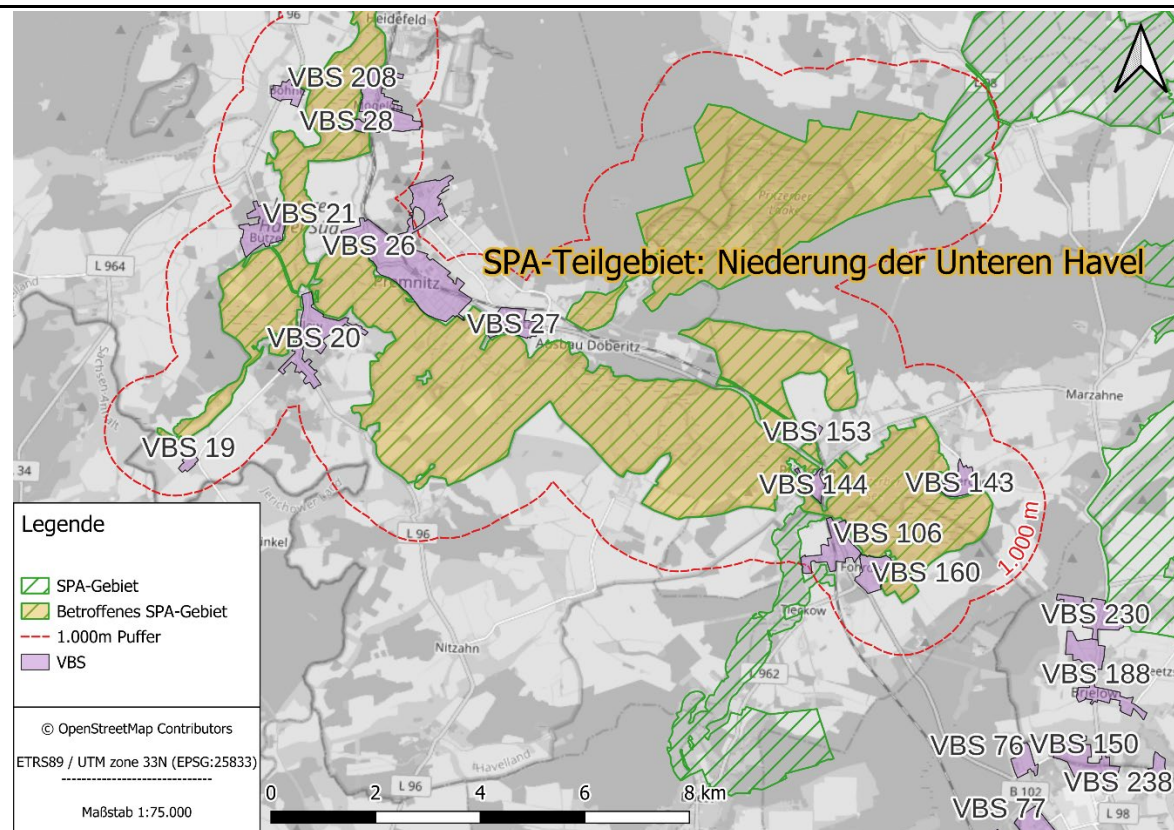
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des Vogelschutzgebietes Niederung der Unteren Havel DE 3339-402..... 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 6
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 11 6
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 16010
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....15

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Niederung der Unteren Havel DE 3339-402

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3339-402
Name	Niederung der Unteren Havel
Fläche	28.280,0 ha
Gemeinde	Havelaue, Rhinow, Seeblick, Rathenow, Premnitz, Milower Land, Havelsee
Landkreis	Havelland, Ostprignitz-Ruppin
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Ein für Wat- und Wasservögel attraktives und relativ ungestörtes Rast- und Durchzugsgebiet, dass durch Rückstau bei Elb- und Havelhochwässern großflächig überschwemmt wird. Waldinseln auf trockenen Kuppen strukturieren das Gebiet zusätzlich. Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere globale Bedeutung als Rastgebiet von Bleiß-, Saatgans und Wasservögeln, europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Rastgebiet von Wasservögeln und Limikolen, Waldsaatgans, RAMSAR-Gebiet.
Legende  SPA-Gebiet  Betroffenes SPA-Gebiet  1.000m Puffer  VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:75.000	 SPA-Teilgebiet: Niederung der Unteren Havel

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets



**Arten nach Anhang I
bzw. Art. 4 Abs. 2 der
VS-Richtlinie gem.
Standarddatenbogen
(SDB) und
Erhaltungszieldokume
nt (EZD)**

Erhaltungszustand
gem. SDB
(A) = sehr gut
(B) = gut
(C) = durchschnittlich
oder beschränkt
(-) = kein
Erhaltungszustand

Rastvögel:

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) (B)
- Spießente (*Anas acuta*) (B)
- Krickente (*Anas crecca*) (B)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
- Blässgans (*Anser albifrons*) (A)
- Gaugans (*Anser anser*) (B)
- Sperbergrasmücke (*Anser brachyrhynchus*) (B)
- Zwerggans (*Anser erythropus*) (C)
- Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*) (B)
- Silberreiher (*Ardea alba*) (B)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
- Ringelgans (*Branta bernicla*) (B)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (B)
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*) (C)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (B)
- Sanderling (*Calidris alba*) (B)
- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (B)
- Knutt (*Calidris canutus*) (B)
- Sumpfläufer (*Calidris falcinellus*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*) (B)
- Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*) (B)
- Kampfläufer (*Calidris pugnax*) (B)
- Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*) (B)
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B)
- Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) (B)
- Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) (B)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (B)
- Merlin (*Falco columbarius*) (B)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (B)
- Blässhuhn (*Fulica atra*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Doppelschnepfe (*Gallinago media*) (B)
- Prachtaucher (*Gavia arctica*) (B)
- Sterntaucher (*Gavia stellata*) (B)
- Kranich (*Grus grus*) (B)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Zwergmöve (*Hydrocoloeus minutus*) (B)
- Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*) (B)
- Silbermöve (*Larus argentatus*) (B)
- Sturmmöve (*Larus canus*) (B)
- Mantelmöve (*Larus marinus*) (B)
- Lachmöve (*Larus ridibundus*) (B)
- Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (C)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyrtus minimus*) (B)
- Pfeifente (*Mareca penelope*) (B)
- Schnatterente (*Mareca strepera*) (B)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*) (B)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)
- Kolbenente (*Netta rufina*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (B)
- Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*) (B)
- Löffelente (*Spatula clypeata*) (B)
- Knäkente (*Spatula querquedula*) (B)
- Flusssseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)
- Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

- Brandgans (*Tadorna tadorna*) (B)
 - Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*) (B)
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B)
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (B)
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Brutvögel:**
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
 - Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (B)
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
 - Spießente (*Anas acuta*) (B)
 - Krickente (*Anas crecca*) (B)
 - Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)
 - Graureiher (*Ardea cinerea*) (B)
 - Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)
 - Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
 - Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)
 - Kampfläufer (*Calidris pugnax*) (B)
 - Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (B)
 - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
 - Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
 - Blaukehlchen (*Cyanecula svecica*) (B)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
 - Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B)
 - Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B)
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
 - Teichralle (*Gallinula chloropus*) (B)
 - Kranich (*Grus grus*) (B)
 - Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) (B)
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
 - Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) (B)
 - Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)
 - Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B)
 - Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B)
 - Mittelspecht (*Leiopicus medius*) (B)
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (C)
 - Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) (B)
 - Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)
 - Sprosser (*Luscinia luscinia*) (B)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) (B)
 - Schnatterente (*Mareca strepera*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

	• Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) (C) • Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) (B) • Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) (B) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>) (B) • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) (B) • Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>) (B) • Schwarzhalsstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) (B) • Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) (B) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (A) • Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) (B) • Löffelente (<i>Spatula clypeata</i>) (B) • Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>) (B) • Flussseseschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (B) • Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>) (B) • Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) (B) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (B) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013. LfU Brandenburg (2007): Standarddatenbogen zum VSG DE 3339-402 „Niederung der Unteren Havel“. (Abruf 04/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 11

Grundinformationen zum VBS 11	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3339-402
RP Nr.	11
Gemeinde	Großderschau
Landkreis	Havelland
Fläche	22,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 102

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 11	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen Teilgebieten gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Zwergdommel, Singschwan, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Sanderling, Zwerggans, Großtrappe, Rothalsgans, Pfeifente, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Austernfischer, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Knutt, Ringelgans, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Regenbrachvogel, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Zwergschnepfe, Weißwangengans, Sumpfläufer, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine

Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Zwergdommel, Raufußkauz, Ziegenmelker Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle, Zwerggans, Schellente, Rothalsgans, Stockente, Prachtaucher, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Sterntaucher, Austernfischer, Graugans, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Ringelgans, Tundrasaatgans, Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Mantelmöwe, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Krickente, Neuntöter, Heidelerche, Wiedehopf, Blaukehlchen, Silbermöwe, Raubseeschwalbe, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Merlin, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Rohrweihe, Knäkente, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Zwergseeschwalbe, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Pfuhlschnepfe, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Weißflügelseeschwalbe, Raubwürger, Graureiher, Uferschnepfe, Knutt, Sprosser, Grünschenkel, Weißbart-Seeschwalbe, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Zwergschnepfe, Schwarzspecht, Sumpfläufer, Rotschenkel, Kolbenente, Brachpieper, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Wiedehopf, Blaukehlchen, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Kormoran, Rothalsgans, Kranich, Merlin, Sumpfohreule, Graugans, Raubwürger, Knutt, Ringelgans, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Zwergdommel, Ziegenmelker, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger,

	Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Weißflügelseeschwalbe, Rothalstaucher, Flusseeeschwalbe, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Mantelmöwe, Zwerggans, Großtrappe, Löffelente, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Sterntaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Pfuhlschnepfe, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Raufußkauz, Graureiher, Weißbart-Seeschwalbe, Regenbrachvogel, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Rotschenkel, Kolbenente, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Raubseeschwalbe, Braunkehlchen, Sanderling, Weißstorch, Schellente, Stockente, Prachtttaucher, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Brachpieper
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich, Singschwan
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei VSG (DE3339402, DE3341401) befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich zwischen VBS und Natura-2000-Gebiet Strukturen, die bereits eine Kulissenwirkung auslösen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch **akustische Störreize** nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich in den Bereichen des VBS, die dicht an das Natura-2000-Gebiet heranragen und auch in weiteren Bereichen innerhalb des relevanten Wirkraums zwischen VBS und Natura-2000-

Gebiet bereits Siedlungsstrukturen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Lichtemissionen**. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich in den Bereichen des VBS, die dicht an das Natura-2000-Gebiet heranragen und auch in weiteren Bereichen innerhalb des relevanten Wirkraums zwischen VBS und Natura-2000-Gebiet bereits Siedlungsstrukturen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der

	Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.
--	--

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 160

Grundinformationen zum VBS 160	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3339-402
RP Nr.	160
Gemeinde	Havelsee
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	29,5 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, südlich angrenzend Bundesstraße 102

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 160	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen 2 VSG gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Zwergdommel, Singschwan, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Sanderling, Zwerggans, Großtrappe, Rothalsgans, Pfeifente, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Austernfischer, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Knutt, Ringelgans, Tundrasaatgans, Grünschenkel,

	Kornweihe, Regenbrachvogel, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Zwergschnepfe, Weißwangengans, Sumpfläufer, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Zwergdommel, Raufußkauz, Ziegenmelker Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle, Zwerggans, Schellente, Rothalsgans, Stockente, Prachtaucher, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Sterntaucher, Austernfischer, Graugans, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Ringelgans, Tundrasaatgans, Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Mantelmöwe, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Krickente, Neuntöter, Heidelerche, Wiedehopf, Blaukehlchen, Silbermöwe, Raubseeschwalbe, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Merlin, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Rohrweihe, Knäkente, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Zwergseeschwalbe, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Pfuhlschnepfe, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Weißflügelseeschwalbe, Raubwürger, Graureiher, Uferschnepfe, Knutt, Sprosser, Grünschenkel, Weißbart-Seeschwalbe, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Zwergschnepfe, Schwarzspecht, Sumpfläufer, Rotschenkel, Kolbenente, Brachpieper, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Wiedehopf, Blaukehlchen, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Kormoran, Rothalsgans, Kranich, Merlin, Sumpfohreule, Graugans, Raubwürger, Knutt, Ringelgans, Grünschenkel,

	Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Zwergdommel, Ziegenmelker, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Weißflügelseeschwalbe, Rothalstaucher, Flusseeeschwalbe, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Mantelmöwe, Zwerggans, Großtrappe, Löffelente, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Sterntaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Pfuhlschnepfe, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Raufußkauz, Graureiher, Weißbart-Seeschwalbe, Regenbrachvogel, Blässhgans, Schwarzhalsstaucher, Rotschenkel, Kolbenente, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Raubseeschwalbe, Braunkehlchen, Sanderling, Weißstorch, Schellente, Stockente, Prachtaucher, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Brachpieper
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich, Singschwan
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei Teilgebieten des VSG DE3339402 befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m

aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit

☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden

	Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 41.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.fffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2007): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3339-402 „Niederung der Unteren Havel“.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA-Gebiet „Niederung der Unteren Havel“ - Abschlussbericht Oktober 2015.

Anhang B9-3

zum Umweltbericht des

Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das Vogelschutzgebiet Unteres
Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches
Luch und Belziger Landschaftswiesen Teil
B und C
(DE 3341-401)

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

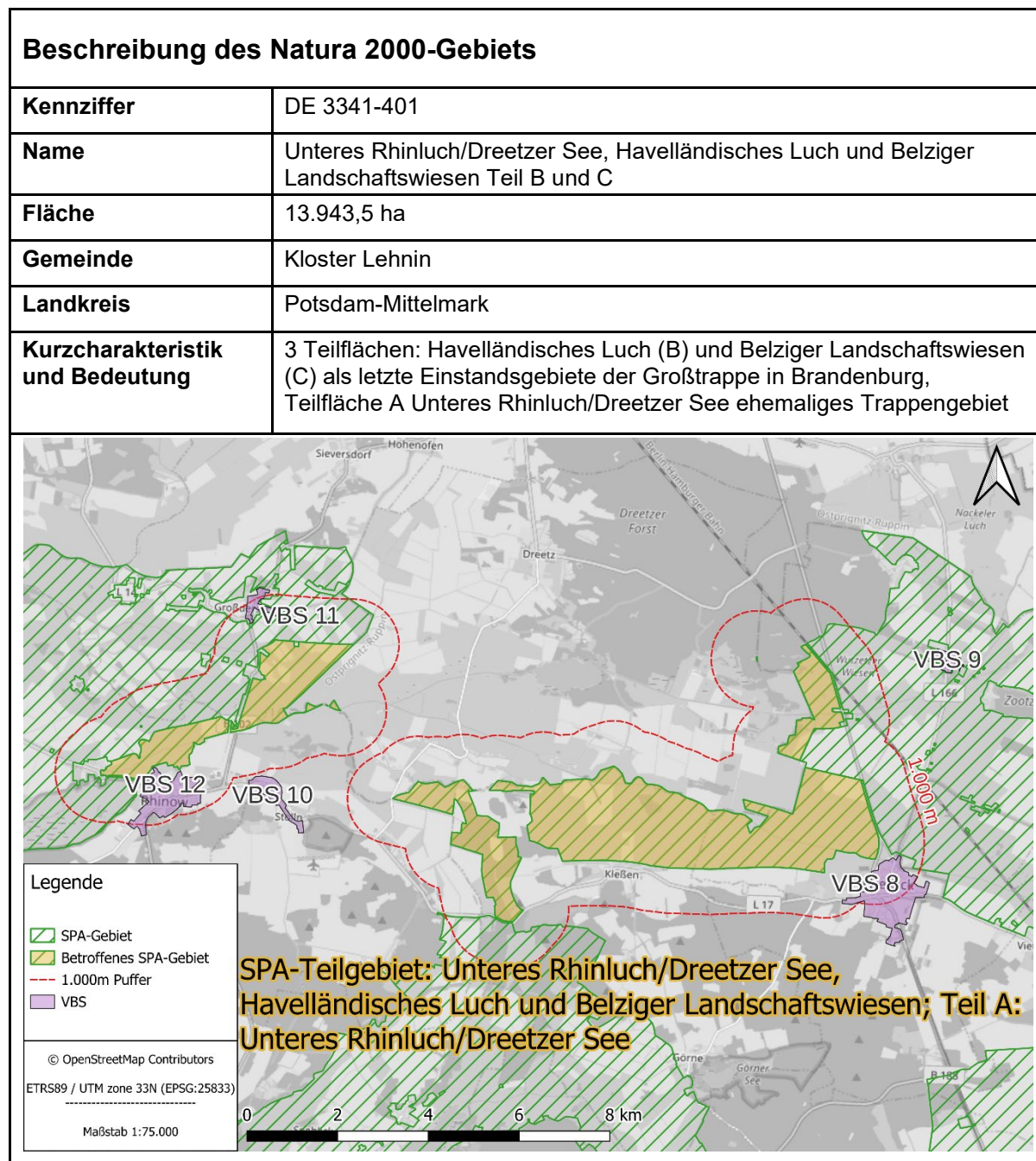
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

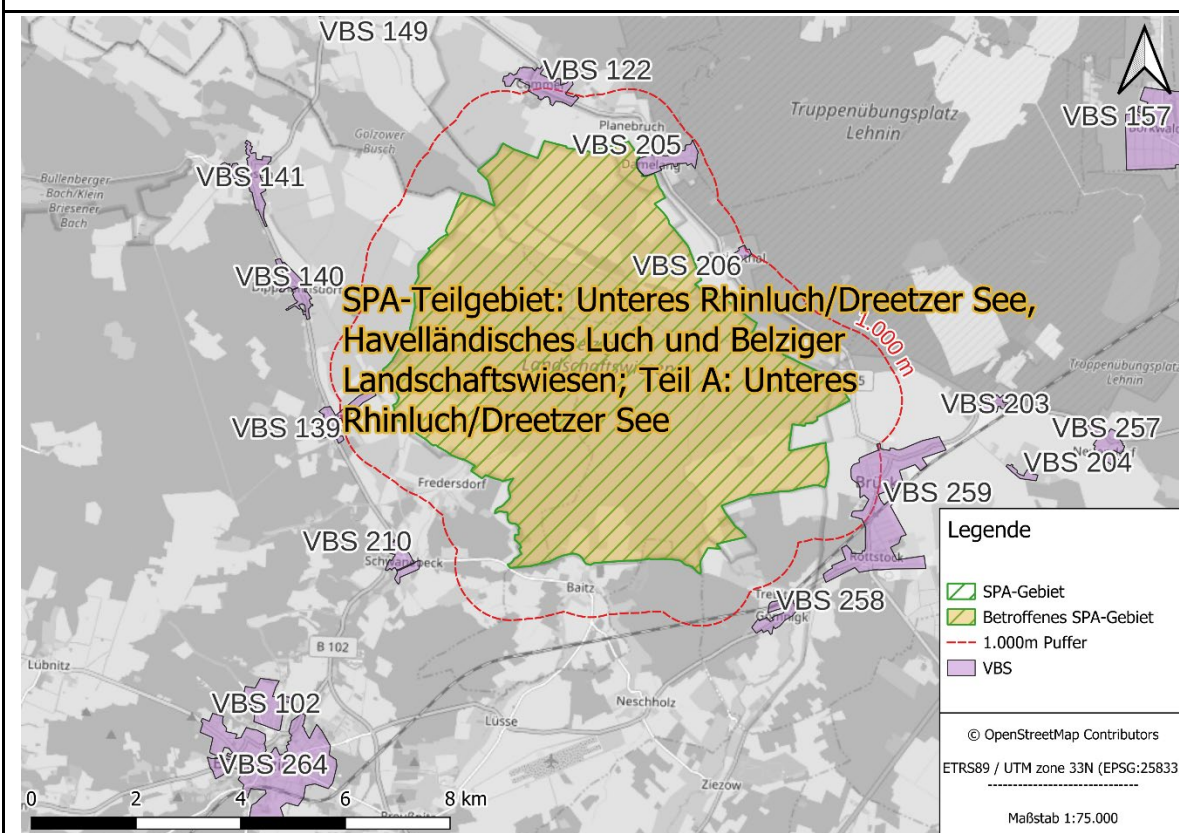
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	
Beschreibung des Vogelschutzgebietes Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen Teil B und C DE 3341-401	1
2	
Vorbehaltsgebiete Siedlung	6
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 8 6
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 205 9
2.3	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 25913
3	
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	17

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen Teil B und C DE 3341-401



Beschreibung des Natura 2000-Gebiets



Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)

Erhaltungszustand gem. SDB
(A) = sehr gut
(B) = gut
(C) = durchschnittlich oder beschränkt
(-) = kein Erhaltungszustand

Rastvögel:

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) (B)
- Spießente (*Anas acuta*) (B)
- Löffelente (*Anas clypeata*) (B)
- Krickente (*Anas crecca*) (B)
- Pfeifente (*Anas penelope*) (B)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
- Knärente (*Anas querquedula*) (B)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
- Blässgans (*Anser albifrons*) (A)
- Gaugans (*Anser anser*) (B)
- Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*) (B)
- (Wald-)Saatgans (*Anser fabalis*) (B)
- Tundrasaatgans (*Anser serrirostris*) (-)
- Graureiher (*Ardea cinerea*) (-)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
- Ringelgans (*Branta bernicla*) (B)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (B)
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*) (C)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (B)
- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*) (B)
- Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*) (B)
- Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*) (B)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (B)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
- Silberreiher (*Egretta alba*) (B)
- Merlin (*Falco columbarius*) (B)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (B)
- Blässhuhn (*Fulica atra*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Doppelschnepfe (*Gallinago media*) (B)
- Kranich (*Grus grus*) (B)
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) (-)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*) (B)
- Sturmmöwe (*Larus canus*) (B)
- Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (-)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Zwergschnepfe (*Limnocyptes minimus*) (B)
- Gänseäger (*Mergus merganser*) (B)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B)
- Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (-)
- Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) (B)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (B)
- Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*) (B)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B)
- Schwarzhalsstaucher (*Podiceps nigricollis*) (B)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (B)
- Brandgans (*Tadorna tadorna*) (B)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B)
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (B)
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (B)
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Brutvögel:**
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
 - Löffelente (*Anas clypeata*) (B)
 - Krickente (*Anas crecca*) (B)
 - Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
 - Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
 - Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
 - Graugans (*Anser anser*) (B)
 - Graureiher (*Ardea cinerea*) (B)
 - Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*) (B)
 - Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
 - Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
 - Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)
 - Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (B)
 - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
 - Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
 - Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
 - Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B)
 - Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B)
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
 - Teichralle (*Gallinula chloropus*) (B)
 - Kranich (*Grus grus*) (B)
 - Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)
 - Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B)
 - Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (-)
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
 - Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) (B)
 - Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)
 - Sprosser (*Luscinia luscinia*) (B)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) (B)
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
	• Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) (B) • Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) (B) • Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) (B) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) (B) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (B) • Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>) (B) • Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) (B) • Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) (B) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013. LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“. (Abruf 04/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 8

Grundinformationen zum VBS 8	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3341-401
RP Nr.	8
Gemeinde	Friesack
Landkreis	Havelland
Fläche	150,5 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	139 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, Landesstraße 17, Bundesstraße 5

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 8	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen 2 VSG gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Singschwan, Kurzschnabelgans, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Sumpfohreule, Austernfischer, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Waldsaatgans, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Goldregenpfeifer, Ringelgans, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Regenbrachvogel, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Zwergschnepfe,

	Weißwangengans, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Merlin, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Knäkente, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Uferschnepfe, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Zwergschnepfe, Schwarzspecht, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Merlin, Sumpfohreule, Graugans, Waldsaatgans, Raubwürger, Ringelgans, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Ziegenmelker, Kurzschnabelgans, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Löffelente, Höckerschwan, Großtrappe, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Blässgans, Schwarzhalsstaucher, Rotschenkel,

	Dunkelwasserläufer, Bekassine, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Weißstorch, Schellente, Stockente, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich, Singschwan
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 100 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren** oder **Schadstoff- und Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei VSG (DE3242421, DE3341401) befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich zwischen VBS und Natura-2000-Gebiet Strukturen, die bereits eine Kulissenwirkung auslösen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 139 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 139 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung

der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 205

Grundinformationen zum VBS 205

Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3341-401
RP Nr.	205
Gemeinde	Planebruch, Kloster Lehnin
Landkreis	Potsdam-Mittelmark

Grundinformationen zum VBS 205

Fläche	33,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 85

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 205

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Flusssuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Singschwan, Kurzschnabelgans, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Sumpfohreule, Austernfischer, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Waldsaatgans, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Goldregenpfeifer, Ringelgans, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Regenbrachvogel, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Zwergschnepfe, Weißwangengans, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Wachtelkönig, Ziegenmelker Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Singschwan, Kurzschnabelgans, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Austernfischer, Graugans, Waldsaatgans, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Ringelgans,

	Tundrasaatgans, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Merlin, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Knäkente, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Uferschnepfe, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Zwergschnepfe, Schwarzspecht, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Merlin, Sumpfohreule, Graugans, Waldsaatgans, Raubwürger, Ringelgans, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Ziegenmelker, Kurzschnabelgans, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Löffelente, Höckerschwan, Großtrappe, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Wespenbussard, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Rotschenkel, Dunkelwasserläufer, Bekassine, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Weißstorch, Schellente, Stockente, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke,

	Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich, Singschwan
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung** sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.
Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.
Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.3 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 259

Grundinformationen zum VBS 259	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3341-401
RP Nr.	259
Gemeinde	Brück
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	222,6 ha

Grundinformationen zum VBS 259

Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	430 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 246, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 259

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Teichralle, Silberreiher, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Merlin, Sumpfohreule, Graugans, Waldsaatgans, Raubwürger, Ringelgans, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Ziegenmelker, Kurzschnabelgans, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Löffelente, Höckerschwan, Großtrappe, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe,

	Wespenbussard, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Rotschenkel, Dunkelwasserläufer, Bekassine, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Weißstorch, Schellente, Stockente, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren**, Störungen durch **Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung** sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 430 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 430 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller

Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen Teil B und C“. (Abruf 04/2025).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) Abschlussbericht Oktober 2014.

Anhang B9-4

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das Vogelschutzgebiet Döberitzer Heide
(DE 3444-401)

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

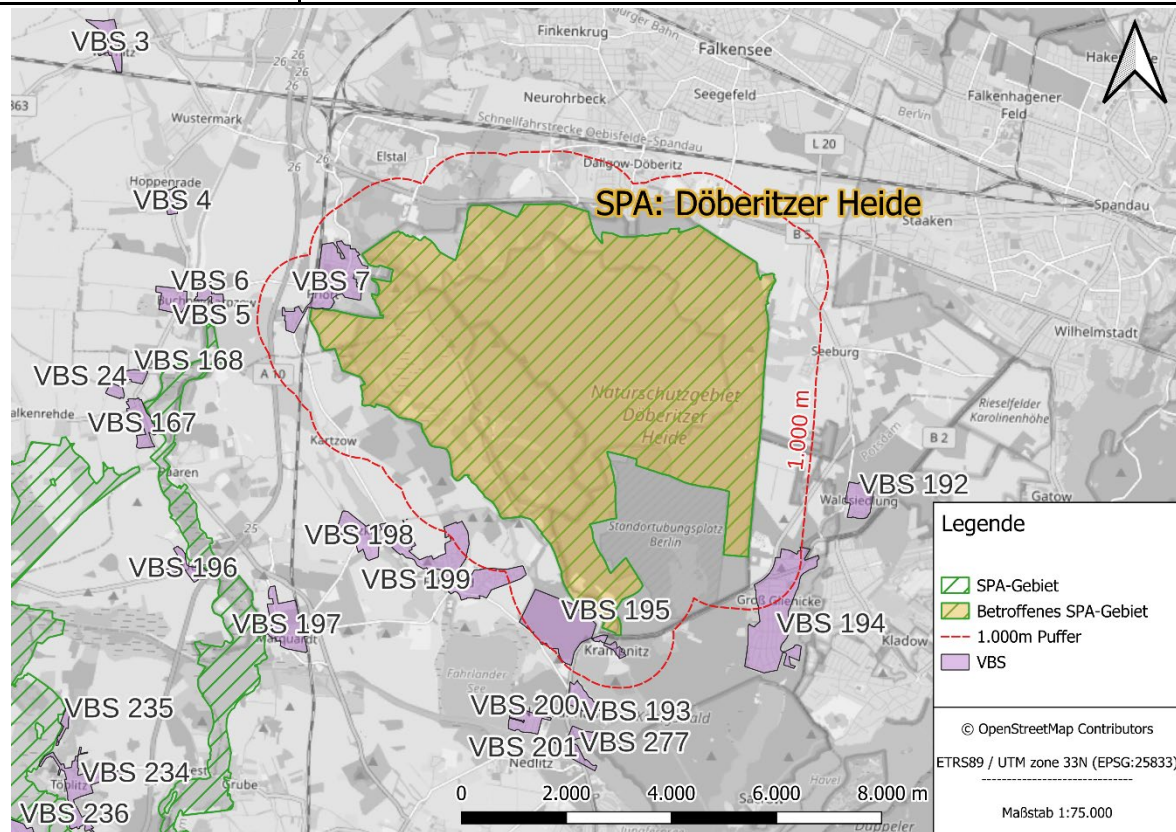
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des Vogelschutzgebietes Döberitzer Heide DE 3444-401 ...	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 195	4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	8

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Döberitzer Heide DE 3444-401

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3444-401
Name	Döberitzer Heide
Fläche	3.945,0 ha
Gemeinde	Dallgow-Döberitz, Priort, Elstal, Fahrland
Landkreis	Landkreis Havelland, Landkreis Potsdam-Mittelmark
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Naturschutzgebiete Döberitzer Heide und Ferbitzer Bruch mit ausgedehnten Trockenrasen, Heiden, Sukzessionswäldern und Feuchtbiotopen (ehemaliger Truppenübungsplatz). Bedeutende Brutvorkommen von Arten der extensiv genutzten Offenlandschaften. Historischer, über 100 Jahre genutzter Truppenübungsplatz.



Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

**Arten nach Anhang I
bzw. Art. 4 Abs. 2 der
VS-Richtlinie** gem.
Standarddatenbogen
(SDB) und
Erhaltungszieldokume
nt (EZD)

Erhaltungszustand
gem. SDB
(A) = sehr gut
(B) = gut
(C) = durchschnittlich
oder beschränkt
(-) = kein
Erhaltungszustand

Rastvögel:

- Löffelente (*Anas clypeata*) (B)
- Pfeifente (*Anas penelope*) (B)
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
- Blässgans (*Anser albifrons*) (B)
- Graugans (*Anser anser*) (B)
- Saatgans (*Anser fabalis*) (B)
- Graureiher (*Ardea cinerea*) (B)
- Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Kranich (*Grus grus*) (B)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (B)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (B)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (B)

Brutvögel:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
- Krickente (*Anas crecca*) (B)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
- Graugans (*Anser anser*) (B)
- Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (B)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
- Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B)
- Blässhuhn (*Fulica atra*) (B)
- Teichralle (*Gallinula chloropus*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

	• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) (B) • Kranich (<i>Grus grus</i>) (B) • Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) (B) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) (B) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) • Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) (B) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (B) • Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) (B) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) (B) • Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>) (B) • Schwarzhalsstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) (C) • Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) (B) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (B) • Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (B) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (B) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2007): Standarddatenbogen zum VSG DE 3444-401 „Döberitzer Heide“. (Abruf 04/2025). Verordnung über das Naturschutzgebiet „Döberitzer Heide“ (GVBl.II/97, [Nr. 35], S.882) vom 24. November 1997.

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 195

Grundinformationen zum VBS 195	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3444-401
RP Nr.	195
Gemeinde	Potsdam
Landkreis	Potsdam
Fläche	118,1 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	68 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Fläche besonderer funktionaler Prägung, südöstlich angrenzende Bundesstraße 2

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 195	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Rotmilan, Waldwasserläufer, Singschwan, Braunkehlchen, Rohrdommel, Höckerschwan, Saatgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Graugans, Schwarzmilan, Goldregenpfeifer, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 50 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Höckerschwan, Graugans, Rothalstaucher, Blässgans, Stockente, Schwarzhalstaucher, Blässhuhn, Zwergtaucher,

	Singschwan, Saatgans, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Krickente, Rotmilan, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Wiedehopf, Braunkehlchen, Löffelente, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Schnatterente, Knäkente, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Wespenbussard, Schwarzmilan, Ortolan, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Kornweihe, Kiebitz, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Brachpieper, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Mittelspecht, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Krickente, Rotmilan, Teichrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Wiedehopf, Zwergtaucher, Ziegenmelker, Singschwan, Braunkehlchen, Rohrdommel, Weißstorch, Teichralle, Höckerschwan, Löffelente, Stockente, Kranich, Blässhuhn, Saatgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Schnatterente, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Knäkente, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Graugans, Wespenbussard, Seeadler, Schwarzmilan, Ortolan, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Kornweihe, Rothalstaucher, Blässgans, Kiebitz, Schwarzhalstaucher, Schwarzspecht, Bekassine, Brachpieper, Eisvogel, Uferschwalbe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich, Singschwan
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung** sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 68 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 68 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Döberitzer Heide“ (GVBl.II/97, [Nr. 35], S.882) vom 24. November 1997.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2007): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3444-401 „Döberitzer Heide“.

Anhang B9-5

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25.Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das Vogelschutzgebiet Mittlere
Havelniederung
(DE 3542-421)

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

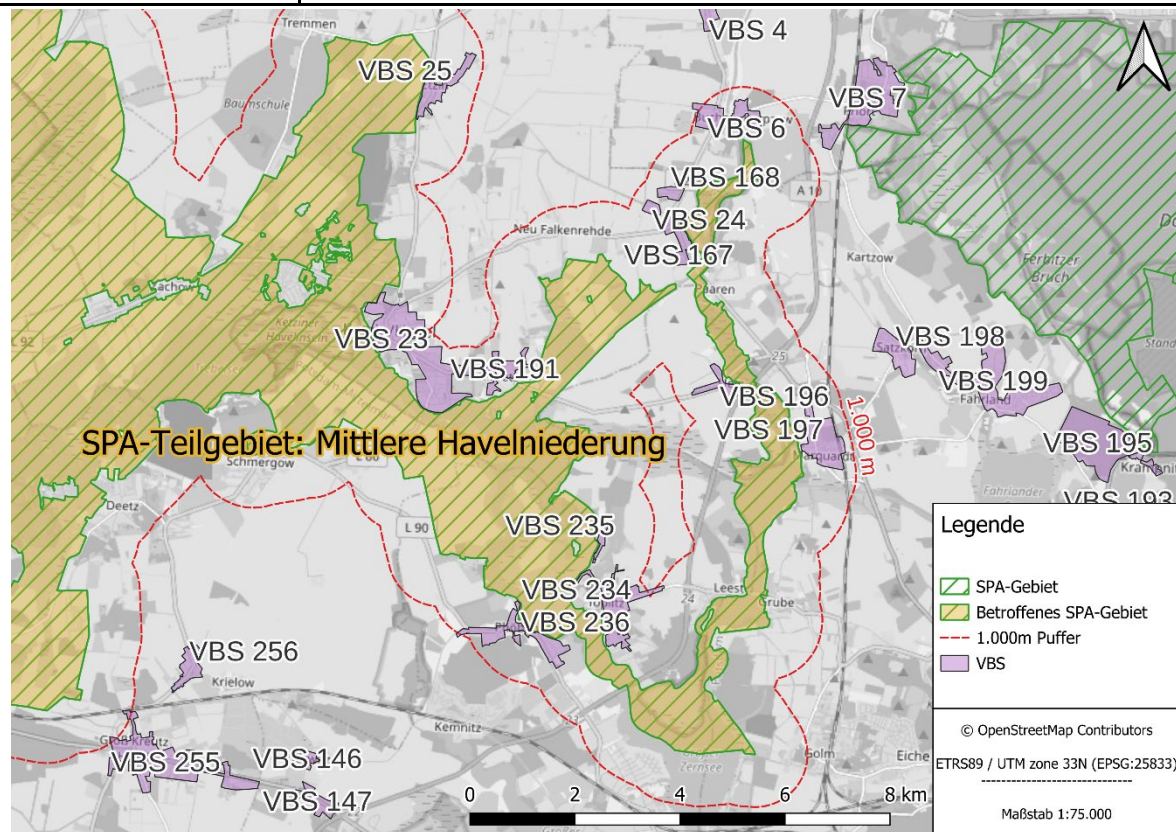
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des Vogelschutzgebietes Mittlere Havelniederung DE 3542-421 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 6
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 6 6
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 106 8
2.3	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 145 12
2.4	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 197 16
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....21

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Mittlere Havelniederung DE 3542-421

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3542-421
Name	Mittlere Havelniederung
Fläche	25.023,8 ha
Gemeinde	Brandenburg an der Havel, Groß Kreutz (Havel), Ketzin/Havel, Potsdam, Wustermark, Nauen, Päwesin, Beetzseeheide, Beetzsee, Beetzseeheide
Landkreis	Brandenburg an der Havel, Potsdam-Mittelmark, Potsdam, Havelland
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Niederungsflächen der Havelaue mit typischen, eutrophen Flußseen und ausgedehnten Grünlandbereichen (mit Stromtalwiesen und Niedermooren). Strukturiert durch relativ starkes Relief (Grundmoränenkuppen, Dünenzüge usw.) mit bedeutenden Trockenlebensräumen.



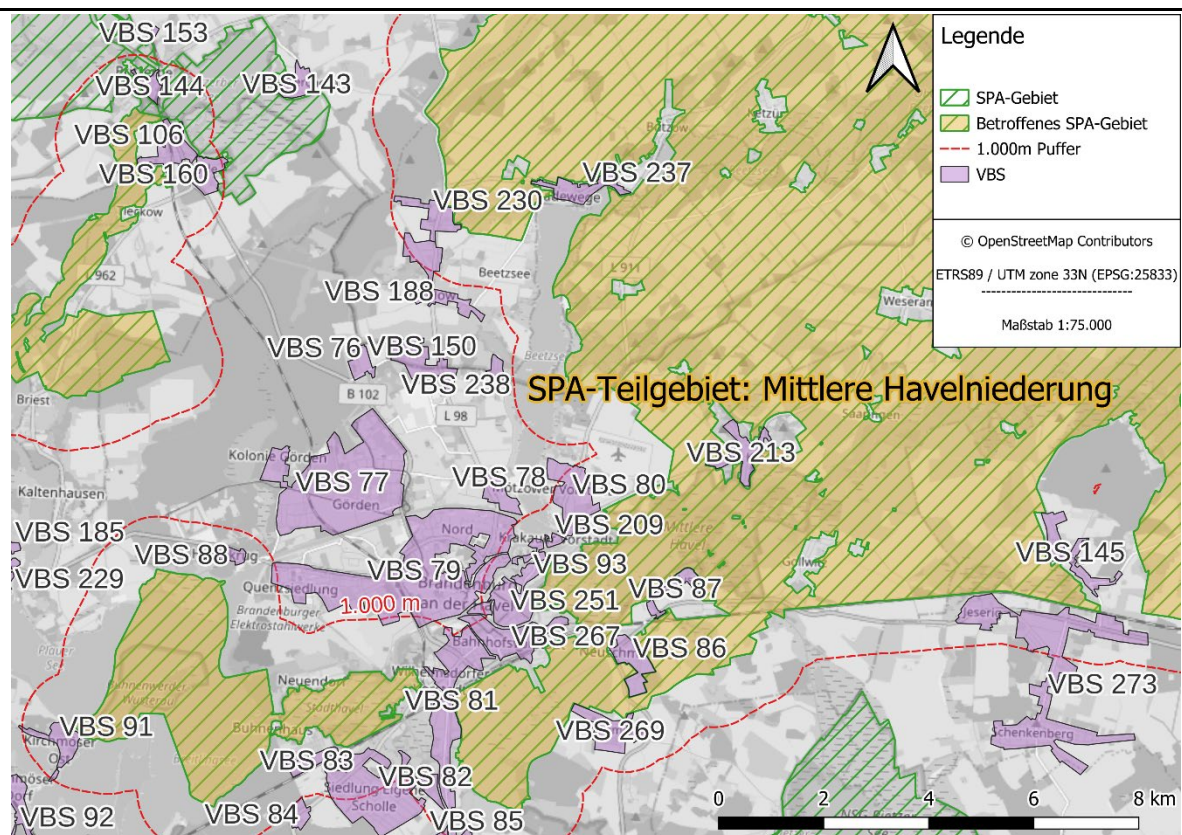
SPA-Teilgebiet: Mittlere Havelniederung

Legende

- SPA-Gebiet
- Betroffenes SPA-Gebiet
- 1.000m Puffer
- VBS

© OpenStreetMap Contributors
ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833)
Maßstab 1:75.000

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets



**Arten nach Anhang I
bzw. Art. 4 Abs. 2 der
VS-Richtlinie gem.
Standarddatenbogen
(SDB) und
Erhaltungszieldokume
nt (EZD)**

Erhaltungszustand
gem. SDB
(A) = sehr gut
(B) = gut
(C) = durchschnittlich
oder beschränkt
(-) = kein
Erhaltungszustand

Rastvögel:

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) (B)
- Spießente (*Anas acuta*) (B)
- Löffelente (*Anas clypeata*) (B)
- Krickente (*Anas crecca*) (B)
- Pfeifente (*Anas penelope*) (B)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
- Blässgans (*Anser albifrons*) (B)
- Gaugans (*Anser anser*) (B)
- Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*) (B)
- Zwerggans (*Anser erythropus*) (C)
- Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*) (B)
- Graureiher (*Ardea cinerea*) (-)
- Sumpfhohreule (*Asio flammeus*) (B)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
- Ringelgans (*Branta bernicla*) (B)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (B)
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*) (C)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (B)
- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*) (B)
- Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*) (B)
- Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*) (B)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (B)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
- Silberreiher (*Egretta alba*) (B)
- Merlin (*Falco columbarius*) (B)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (B)
- Blässhuhn (*Fulica atra*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Prachtaucher (*Gavia arctica*) (B)
- Kranich (*Grus grus*) (B)
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) (B)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*) (B)
- Sturmmöwe (*Larus canus*) (B)
- Mantelmöwe (*Larus marinus*) (B)
- Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (-)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Samtente (*Melanitta fusca*) (B)
- Trauerente (*Melanitta nigra*) (B)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*) (B)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) (B)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) (k.A.)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (B)
- Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*) (B)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B)
- Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) (-)
- Schwarzhalsstaucher (*Podiceps nigricollis*) (B)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B)
- Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

- Brandgans (*Tadorna tadorna*) (B)
 - Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) (B)
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B)
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (B)
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (B)
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Brutvögel:**
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
 - Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (B)
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
 - Löffelente (*Anas clypeata*) (B)
 - Krickente (*Anas crecca*) (-)
 - Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
 - Knärente (*Anas querquedula*) (B)
 - Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
 - Graugans (*Anser anser*) (B)
 - Graureiher (*Ardea cinerea*) (B)
 - Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
 - Reiherente (*Aythya fuligula*) (-)
 - Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)
 - Uhu (*Bubo bubo*) (B)
 - Schellente (*Bucephala clangula*) (-)
 - Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (B)
 - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
 - Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
 - Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
 - Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
 - Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
 - Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B)
 - Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B)
 - Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B)
 - Teichralle (*Gallinula chloropus*) (B)
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
 - Kranich (*Grus grus*) (B)
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
 - Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) (A)
 - Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

	• Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) (B) • Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) (B) • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) (B) • Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) (k.A.) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (B) • Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>) (B) • Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) (B) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) (B) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) (B) • Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) (B) • Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) (B) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>) (-) • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) (B) • Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>) (B) • Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) (B) • Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) (B) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (B) • Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) (B) • Flussseseschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (B) • Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>) (B) • Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) (B) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (B) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013. Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“.

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 6

Grundinformationen zum VBS 6	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3542-421
RP Nr.	6
Gemeinde	Wustermark
Landkreis	Havelland
Fläche	14,3 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	322 m
Vorbelastungen	Zusammenhängender Siedlungsbereich im westlichen Bereich

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 6	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Fischadler, Bekassine, Uhu
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Blaukehlchen, Wiedehopf, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran,

	Kranich, Merlin, Graugans, Raubwürger, Ringelgans, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Ziegenmelker, Kurzschnabelgans, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Rothalstaucher, Flusssseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Uhu, Mantelmöwe, Löffelente, Großtrappe, Höckerschwan, Spießente, Blässhuhn, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Rotschenkel, Dunkelwasserläufer, Fischechler, Bekassine, Uferschwalbe, Großer Brachvogel, Krickente, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Samtente, Weißstorch, Schellente, Stockente, Prachtaucher, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung** sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 322 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 322 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 106

Grundinformationen zum VBS 106

Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3542-421
RP Nr.	106
Gemeinde	Havelsee

Grundinformationen zum VBS 106

Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	48,7 ha
Kleinsten Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 102, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 106

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen 2 VSG gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Singschwan, Kurzschnabelgans, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Wasserralle, Kampfläufer, Austernfischer, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Goldregenpfeifer, Ringelgans, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Regenbrachvogel, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Ziegenmelker Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Kurzschnabelgans, Rohrdommel, Weißstorch, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Prachtaucher, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Austernfischer, Graugans, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Ringelgans, Tundrasaatgans,

	Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Mantelmöwe, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Wiedehopf, Silbermöwe, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Samtente, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Merlin, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Knäkente, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Graureiher, Raubwürger, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Fischadler, Bekassine, Uhu
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Blaukehlchen, Wiedehopf, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Merlin, Graugans, Raubwürger, Ringelgans, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Ziegenmelker, Kurzschnabelgans, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Rothalstaucher, Flusseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Uhu, Mantelmöwe, Löffelente, Großtrappe, Höckerschwan, Spießente, Blässhuhn, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Rotschenkel, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Großer Brachvogel, Krickente, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Samtente, Weißstorch, Schellente, Stockente, Prachtttaucher, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan,

	Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich, Singschwan
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei VSG (DE3339402, DE3542421) befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene

Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.3 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 145

Grundinformationen zum VBS 145	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3542-421
RP Nr.	145
Gemeinde	Groß Kreutz (Havel)
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	51,7 ha

Grundinformationen zum VBS 145

Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Fast vollständige Überlagerung bestehender Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 145

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen VSG-Teilgebieten gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Singschwan, Kurzschnabelgans, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Wasserralle, Kampfläufer, Austernfischer, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Goldregenpfeifer, Ringelgans, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Regenbrachvogel, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Ziegenmelker Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Kurzschnabelgans, Rohrdommel, Weißstorch, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Prachtaucher, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Austernfischer, Graugans, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Ringelgans, Tundrasaatgans, Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher

	Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Mantelmöwe, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Wiedehopf, Silbermöwe, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Samtente, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Merlin, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Knäkente, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Graureiher, Raubwürger, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Fischadler, Bekassine, Uhu
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Blaukehlchen, Wiedehopf, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Merlin, Graugans, Raubwürger, Ringelgans, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Ziegenmelker, Kurzschnabelgans, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Rothalstaucher, Flusseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Uhu, Mantelmöwe, Löffelente, Großtrappe, Höckerschwan, Spießente, Blässhuhn, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Bläsgans, Schwarzhalstaucher, Rotschenkel, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Großer Brachvogel, Krickente, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Samtente, Weißstorch, Schellente, Stockente, Prachtaucher, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe

Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich, Singschwan
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei Teilgebieten des VSG DE3542421 befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich fast vollständig bereits vorhandene Siedlungsstrukturen im VBS, die bereits eine Kulissenwirkung auslösen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch **akustische Störreize** nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich in den Bereichen des VBS, die innerhalb des relevanten Wirkraums liegen bereits fast vollständig Siedlungsstrukturen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize** und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich in den Bereichen des VBS, die innerhalb des relevanten Wirkraums liegen bereits fast vollständig Siedlungsstrukturen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Lichtemissionen**. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich in den Bereichen des VBS, die innerhalb des relevanten Wirkraums liegen bereits fast vollständig Siedlungsstrukturen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung

der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktor für welchen potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.4 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 197

Grundinformationen zum VBS 197	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3542-421
RP Nr.	197
Gemeinde	Potsdam
Landkreis	Potsdam
Fläche	59,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	52 m

Grundinformationen zum VBS 197

Vorbelastungen	Teils bestehende Siedlungsbereiche
----------------	------------------------------------

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 197

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Singschwan, Kurzschnabelgans, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Höckerschwan, Großtrappe, Rothalsgans, Wasserralle, Kampfläufer, Austernfischer, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Sichelstrandläufer, Brandgans, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Goldregenpfeifer, Ringelgans, Tundrasaatgans, Grünschenkel, Kornweihe, Regenbrachvogel, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 50 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Kurzschnabelgans, Rohrdommel, Weißstorch, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Prachtaucher, Reiherente, Blässhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Austernfischer, Graugans, Brandgans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Ringelgans, Tundrasaatgans, Rothalstaucher, Blässgans, Schwarzhalstaucher, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m:

	Mantelmöwe, Krickente, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Wiedehopf, Silbermöwe, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Samtente, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Merlin, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Knäkente, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Graureiher, Raubwürger, Sprosser, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Regenbrachvogel, Großtrappe, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Fischadler, Bekassine, Uhu
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Blaukehlchen, Wiedehopf, Singschwan, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Lachmöwe, Rothalsgans, Kormoran, Kranich, Merlin, Graugans, Raubwürger, Ringelgans, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Ziegenmelker, Kurzschnabelgans, Gänsesäger, Reiherente, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Flussregenpfeifer, Seeadler, Brandgans, Sperbergrasmücke, Rothalstaucher, Flusseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Uhu, Mantelmöwe, Löffelente, Großtrappe, Höckerschwan, Spießente, Blässhuhn, Wasserralle, Kampfläufer, Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Alpenstrandläufer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Bläsgans, Schwarzhalsstaucher, Rotschenkel, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Großer Brachvogel, Krickente, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Braunkehlchen, Samtente, Weißstorch, Schellente, Stockente, Prachtaucher, Schnatterente, Knäkente, Austernfischer, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Uferschnepfe, Schwarzstorch, Tundrasaatgans, Zwergmöwe, Wiesenweihe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich, Singschwan

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung** sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 52 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 52 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller

Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 49.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.fffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015.

Anhang B9-6

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das Vogelschutzgebiet Fiener Bruch
(DE 3640-421)**

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

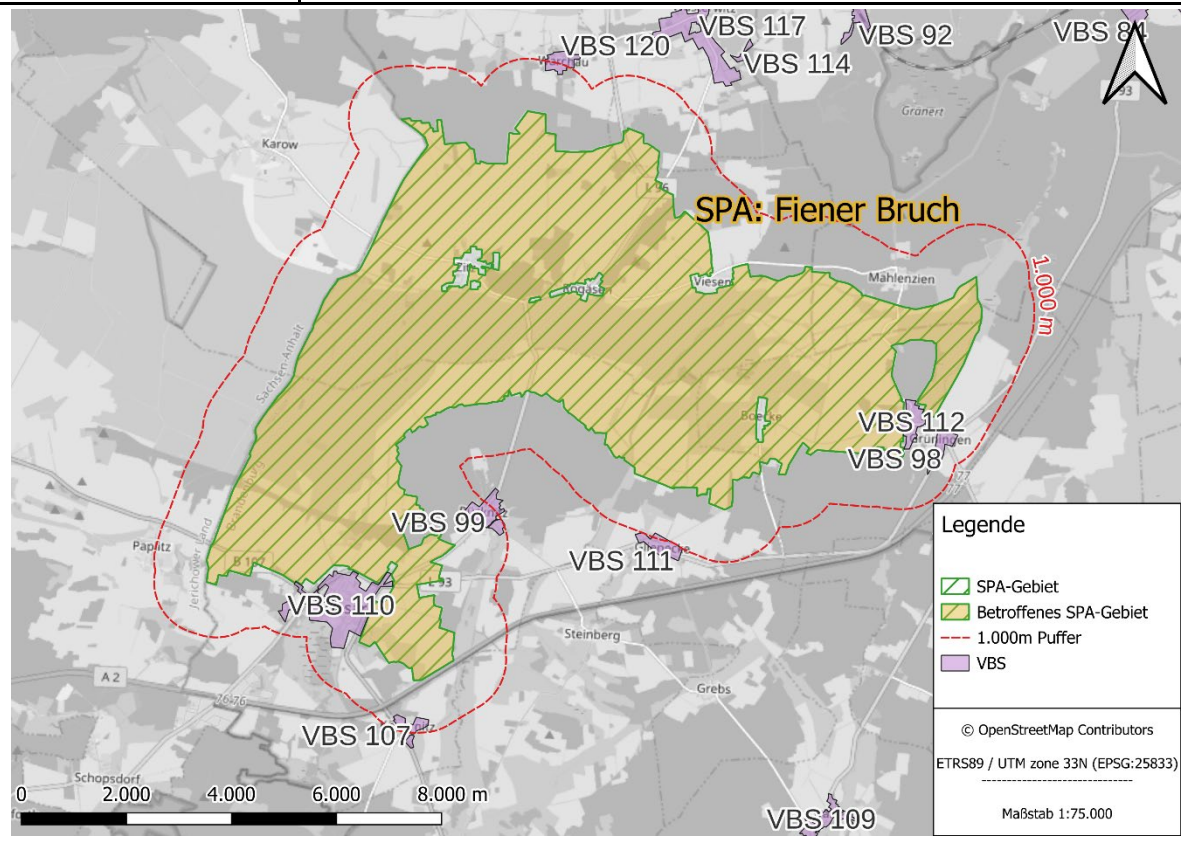
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des Vogelschutzgebietes Fiener Bruch DE 3640-421..... 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 110 4
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 112 7
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....11

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Fiener Bruch DE 3640-421

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3640-421
Name	Fiener Bruch
Fläche	6.338,3 ha
Gemeinde	Wenzlow, Ziesar, Rosenau
Landkreis	Potsdam-Mittelmark, Brandenburg an der Havel
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Weitläufige, von zahlreichen Gräben durchzogene Niederungslandschaft, die in Sachsen-Anhalt ihre Fortsetzung findet. Strukturreich durch Vorkommen von kleinen Bruchwäldern, Weidengebüsch, Röhricht und aufgelassene Torfstiche.
	
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	Rastvögel: • Spießente (<i>Anas acuta</i>) (B) • Krickente (<i>Anas crecca</i>) (B) • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) (B) • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) (B) • Graugans (<i>Anser anser</i>)(B) • Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>) (C)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

Erhaltungszustand
gem. SDB
(A) = sehr gut
(B) = gut
(C) = durchschnittlich
oder beschränkt
(-) = kein
Erhaltungszustand

- Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (B)
- Kampfläufer (*Calidris pugnax*) (B)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (B)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (B)
- Blässhuhn (*Fulica atra*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Kranich (*Grus grus*) (B)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B)
- Schnatterente (*Mareca strepera*) (B)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B)
- Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (B)
- Löffelente (*Spatula clypeate*) (B)
- Knäkente (*Spatula querquedula*) (B)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (B)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

Brutvögel:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
- Graureiher (*Ardea cinerea*) (B)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)
- Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
- Blaukehlchen (*Cyanecula svecica*) (B)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B)
- Teichralle (*Gallinula chloropus*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
	• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) (B) • Kranich (<i>Grus grus</i>) (B) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) (B) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) (B) • Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) (B) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (B) • Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) (B) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) (B) • Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) (B) • Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) (B) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) (B) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (B) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (B) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013. Landesamt für Umwelt (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum VSG „Fiener Bruch“. (Abruf: 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 110

Grundinformationen zum VBS 110	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3640-421
RP Nr.	110
Gemeinde	Ziesar
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	118,6 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 107

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 110	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen VSG-Teilgebieten gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Rotmilan, Großer Brachvogel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Braunkehlchen, Höckerschwan, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Graugans, Zwergschwan, Schwarzmilan, Goldregenpfeifer, Grünschenkel, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Wachtelkönig Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Höckerschwan, Graugans, Blässgans, Stockente, Zwergschwan, Reiherente, Blässhuhn, Singschwan, Weißwangengans,

	Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Teichralle Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Bruchwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Wiedehopf, Braunkehlchen, Löffelente, Lachmöwe, Spießente, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Knäkente, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Wespenbussard, Wanderfalke, Schwarzmilan, Ortolan, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Grünschenkel, Kornweihe, Kiebitz, Wiesenweihe, Schwarzspecht, Eisvogel Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Großer Brachvogel, Teichrohrsänger, Bruchwasserläufer, Krickente, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Wiedehopf, Singschwan, Braunkehlchen, Weißstorch, Teichralle, Höckerschwan, Lachmöwe, Löffelente, Spießente, Stockente, Kranich, Reiherente, Blässhuhn, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Graugans, Wespenbussard, Wanderfalke, Seeadler, Zwergschwan, Schwarzmilan, Ortolan, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Grünschenkel, Kornweihe, Blässhgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Schwarzspecht, Weißwangengans, Bekassine, Fischadler, Eisvogel
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Singschwan, Kranich
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei Teilgebieten des VSG DE3640421 befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 112

Grundinformationen zum VBS 112	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3640-421
RP Nr.	112
Gemeinde	Wenzlow
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	24,4 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 112	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen VSG-Teilgebieten gelegen

Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Rotmilan, Großer Brachvogel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Braunkehlchen, Höckerschwan, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Graugans, Zwergschwan, Schwarzmilan, Goldregenpfeifer, Grünschenkel, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Weißwangengans, Bekassine
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Rohrschwirl, Wachtelkönig Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Höckerschwan, Graugans, Blässgans, Stockente, Zwergschwan, Reiherente, Blässhuhn, Singschwan, Weißwangengans, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Teichralle Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Bruchwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Wiedehopf, Braunkehlchen, Löffelente, Lachmöwe, Spießente, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Knäkente, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Wespenbussard, Wanderfalke, Schwarzmilan, Ortolan, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Grünschenkel, Kornweihe, Kiebitz, Wiesenweihe, Schwarzspecht, Eisvogel Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Kranich, Seeadler, Goldregenpfeifer, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Großer Brachvogel, Teichrohrsänger, Bruchwasserläufer, Krickente, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Wiedehopf, Singschwan, Braunkehlchen, Weißstorch, Teichralle, Höckerschwan, Lachmöwe, Löffelente, Spießente, Stockente, Kranich, Reiherente, Blässhuhn, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Rohrweihe, Sumpfohreule, Flussregenpfeifer, Tafelente, Graugans, Wespenbussard, Wanderfalke, Seeadler, Zwergschwan, Schwarzmilan, Ortolan, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Graureiher, Raubwürger, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Grünschenkel, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Schwarzspecht, Weißwangengans, Bekassine, Fischadler, Eisvogel
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Singschwan, Kranich

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei Teilgebieten des VSG DE3640421 befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller

Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 51.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3640-421 „Fiener Bruch“.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das Gebiet „SPA 7022 – Fiener Bruch“.

Anhang B9-7

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das Vogelschutzgebiet Nuthe-Nieplitz-
Niederung
(DE 3744-421)

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

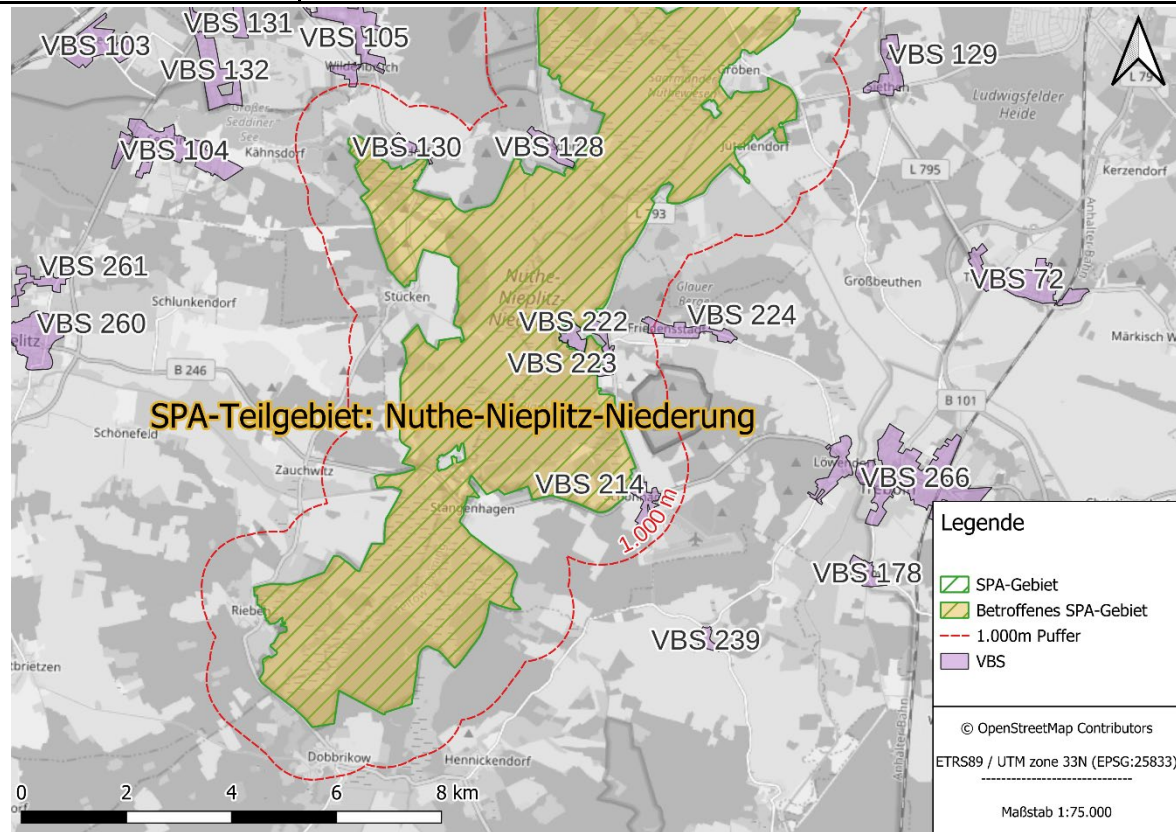
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung DE 3744-421 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 5
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 222 5
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 9

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung DE 3744-421

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3744-421
Name	Nuthe-Nieplitz-Niederung
Fläche	6.144,0 ha
Gemeinde	Zossen, Rangsdorf, Blankenfelde-Mahlow, Ludwigsfelde, Nuthetal, Michendorf, Beelitz, Nuthe-Urstromtal, Seddiner See
Landkreis	Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Große zusammenhängende Grünlandbereiche, Fließgewässer, flache Seen, Binnensalzstellen, Äcker, Forsten und Wälder auf nahezu vollständigem pleistozänen Formenschatz. Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere globale Bedeutung als Rastgebiet der Saatgans, europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Rastgebiet für Schnatter- und Löffelente sowie weitere Wasservogel- und Limikolenarten.
	

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

**Arten nach Anhang I
bzw. Art. 4 Abs. 2 der
VS-Richtlinie** gem.
Standarddatenbogen
(SDB) und
Erhaltungszieldokume
nt (EZD)

Erhaltungszustand
gem. SDB
(A) = sehr gut
(B) = gut
(C) = durchschnittlich
oder beschränkt
(-) = kein
Erhaltungszustand

Rastvögel:

- Spießente (*Anas acuta*) (B)
- Krickente (*Anas crecca*) (B)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B)
- Blässgans (*Anser albifrons*) (A)
- Graugans (*Anser anser*) (B)
- Sperbergrasmücke (*Anser brachyrhynchus*) (B)
- Zwerggans (*Anser erythropus*) (C)
- Saatgans (*Anser fabalis*) (B)
- Silberreiher (*Ardea alba*) (B)
- Graureiher (*Ardea cinerea*) (B)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (B)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (B)
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*) (C)
- Schellente (*Bucephala clangula*) (B)
- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (B)
- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*) (B)
- Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*) (B)
- Kampfläufer (*Calidris pugnax*) (B)
- Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*) (B)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B)
- Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) (B)
- Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) (B)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (B)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B)
- Merlin (*Falco columbarius*) (B)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (B)
- Blässhuhn (*Fulica atra*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Doppelschnepfe (*Gallinago media*) (B)
- Kranich (*Grus grus*) (B)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Zwergmöve (*Hydrocoloeus minutus*) (B)
- Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*) (B)
- Silbermöve (*Larus argentatus*) (B)
- Steppenmöve (*Larus cachinnans*) (B)
- Sturmmöve (*Larus canus*) (B)
- Schwarzkopfmöve (*Larus melanocephalus*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

- Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B)
 - Zwergschnepfe (*Limnocyptes minimus*) (B)
 - Pfeifente (*Mareca penelope*) (B)
 - Schnatterente (*Mareca strepera*) (B)
 - Zwergsäger (*Mergus albellus*) (B)
 - Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)
 - Kolbenente (*Netta rufina*) (B)
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
 - Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B)
 - Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) (-)
 - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (B)
 - Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*) (B)
 - Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B)
 - Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B)
 - Löffelente (*Spatula clypeata*) (B)
 - Knäkente (*Spatula querquedula*) (B)
 - Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (B)
 - Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*) (B)
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B)
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (B)
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (B)
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Brutvögel:**
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
 - Spießente (*Anas acuta*) (B)
 - Krickente (*Anas crecca*) (B)
 - Schnatterente (*Anas strepera*) (B)
 - Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)
 - Tafelente (*Aythya ferina*) (B)
 - Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)
 - Schellente (*Bucephala clangula*) (B)
 - Kampfläufer (*Calidris pugnax*) (B)
 - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B)
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B)
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
 - Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B)
 - Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B)
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
 - Kranich (*Grus grus*) (B)
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

	• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) (B) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) (B) • Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) (B) • Mittelspecht (<i>Leiopicus medius</i>) (-) • Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) (B) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (B) • Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) (B) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) (B) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) (-) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>) (B) • Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (B) • Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva parva</i>) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) (B) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) (B) • Löffelente (<i>Spatula clypeata</i>) (B) • Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>) (B) • Flussseseschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B) • Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (B) • Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>) (B) • Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) (B) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (B) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2009): Standarddatenbogen zum VSG DE 3744-421 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. (Abruf 04/2025). Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl.II/95, [Nr. 43], S.422).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 222

Grundinformationen zum VBS 222	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3744-421
RP Nr.	222
Gemeinde	Trebbin
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	16,3 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 222	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Zwischen 2 Teilgebieten gelegen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Großer Brachvogel, Rotmilan, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Singschwan, Braunkehlchen, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Zwerggans, Höckerschwan, Rothalsgans, Saatgans, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Graugans, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Zwergschwan, Alpenstrandläufer, Schwarzmilan, Zwergstrandläufer, Grünschenkel, Kornweihe, Blässgans, Kiebitz, Wiesenweihe, Zwergschnepfe, Weißwangengans, Rotschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Bekassine

Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Wachtelkönig Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Kleines Sumpfhuhn, Singschwan, Rohrdommel, Weißstorch, Zwerggans, Schellente, Höckerschwan, Rothalsgans, Stockente, Reiherente, Blässhuhn, Saatgans, Tüpfelsumpfhuhn, Haubentaucher, Graugans, Zwergschwan, Sperbergrasmücke, Blässhgans, Weißwangengans, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Krickente, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Neuntöter, Heidelerche, Wiedehopf, Silbermöwe, Raubseeschwalbe, Braunkehlchen, Steppenmöwe, Sandregenpfeifer, Schwarzkopfmöwe, Silberreiher, Löffelente, Lachmöwe, Kormoran, Spießente, Gänsesäger, Merlin, Pfeifente, Nachtigall, Wasserralle, Kampfläufer, Schnatterente, Zwergsäger, Rohrweihe, Knäkente, Flussregenpfeifer, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Ortolan, Zwergstrandläufer, Baumfalke, Weißflügelseeschwalbe, Raubwürger, Graureiher, Grünschenkel, Weißbart-Seeschwalbe, Kornweihe, Sturmmöwe, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Waldschnepfe, Zwergschnepfe, Schwarzspecht, Rotschenkel, Kolbenente, Brachpieper, Kiebitzregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe, Blaukehlchen Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Großer Brachvogel, Mittelspecht, Kranich, Seeadler, Fischadler, Bekassine, Schwarzstorch
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Teichrohrsänger, Wiedehopf, Singschwan, Steppenmöwe, Sandregenpfeifer, Rohrdommel, Silberreiher, Lachmöwe, Kormoran, Rothalsgans, Kranich, Merlin, Graugans, Raubwürger, Grünschenkel, Kornweihe, Sturmmöwe, Kiebitz, Weißwangengans, Kiebitzregenpfeifer, Eisvogel, Kleines Sumpfhuhn, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Gänsesäger, Reiherente, Saatgans, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergsäger, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Seeadler, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Weißflügelseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher, Zwerggans, Löffelente, Höckerschwan, Spießente, Blässhuhn, Pfeifente, Wachtelkönig, Wasserralle, Kampfläufer,

	Haubentaucher, Tafelente, Mittelspecht, Temminckstrandläufer, Doppelschnepfe, Schwarzmilan, Alpenstrandläufer, Graureiher, Weißbart-Seeschwalbe, Blässgans, Rotschenkel, Kolbenente, Dunkelwasserläufer, Fischadler, Bekassine, Uferschwalbe, Krickente, Großer Brachvogel, Neuntöter, Heidelerche, Silbermöwe, Raubseeschwalbe, Braunkehlchen, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Schellente, Stockente, Schnatterente, Knäkente, Sichelstrandläufer, Wanderfalke, Zwergschwan, Ortolan, Zwergstrandläufer, Schwarzstorch, Zwergmöwe, Wiesenweihe, Brachpieper, Blaukehlchen
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Singschwan, Kranich
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- oder Fallenwirkung können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sich das VBS zwischen zwei Teilgebieten des VSG DE3744421 befindet.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Kulissenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl.II/95, [Nr. 43], S.422).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.fffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2009): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3744-421 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. (Abruf: 04/2025).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das FFH- & SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ Teil I – Bestandserfassung.

Anhang B9-8

zum Umweltbericht des 2

Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das Vogelschutzgebiet Hoher Fläming
(DE 3840-421)

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

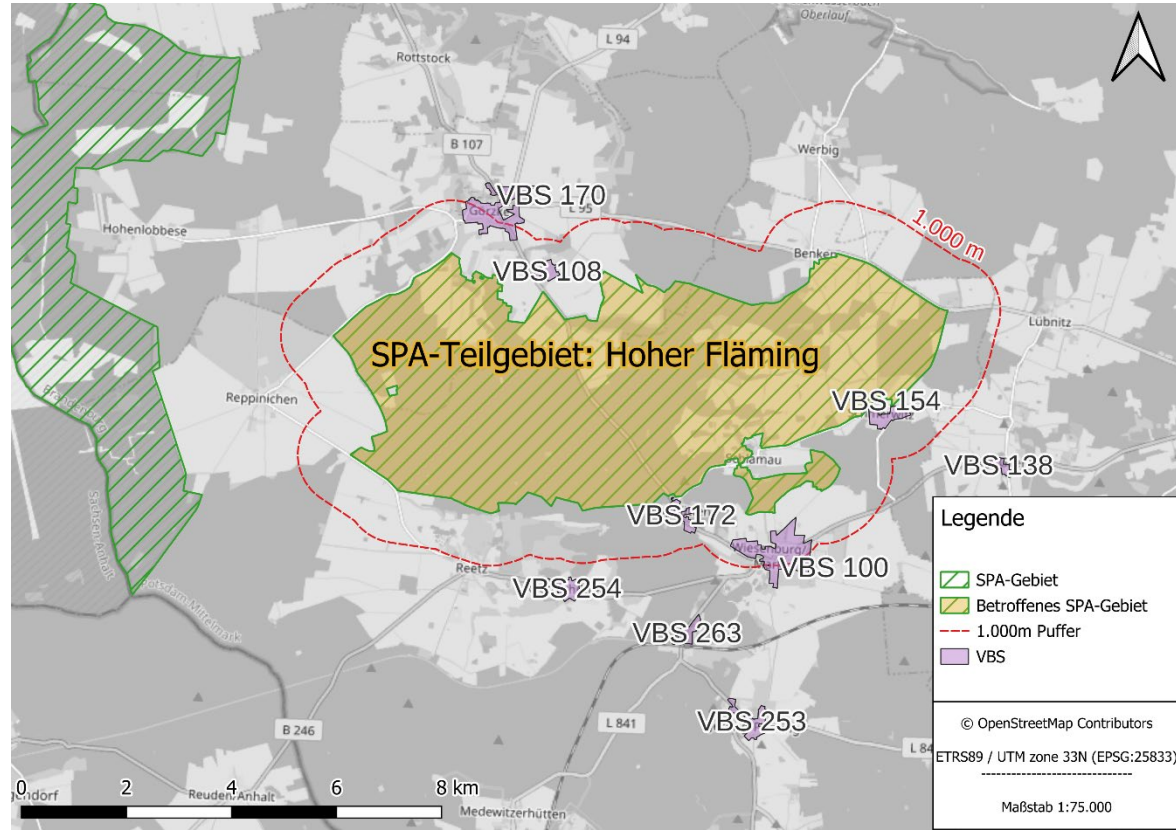
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des Vogelschutzgebietes Hoher Fläming DE 3840-421.....	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 100	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Hoher Fläming DE 3840-421

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3840-421
Name	Hoher Fläming
Fläche	6.107,0 ha
Gemeinde	Görzke, Wiesenburg/Mark, Bad Belzig, Planetal, Niemege
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Kieferngeprägte, reichgegliederte Waldgebiete mit lokalen Laubholzaltbeständen (Buchen, Hainbuchen und Birken) sowie Fichten- und Douglassienvorkommen, z.T. relativ stark reliefiert. Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weite Bedeutung als wichtigstes Brutvorkommen des Uhus in Brandenburg, große Bedeutung für Greifvögel, Eulen und Spechte.
	
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	Rastvögel: • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) (B) • Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) (C) • Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) (B) • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Erhaltungszustand gem. SDB (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	Brutvögel: • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) (B) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) (B) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (B) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) (B) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) (B) • Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>) (B) • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) (B) • Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) (B) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) (B) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) (B) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (B) • Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) (B) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum VSG DE 3444-401 "Hoher Fläming". (Abruf 04/2025). Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013.

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 100

Grundinformationen zum VBS 100	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3840-421
RP Nr.	100
Gemeinde	Wiesenburg/Mark
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	80,1 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	332 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 246 und südöstlich angrenzend Bundesstraße 107

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 100	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Mittelspecht, Großtrappe, Sperlingskauz, Goldregenpfeifer, Grauspecht, Uhu
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Neuntöter, Heidelerche, Braunkehlchen, Großtrappe, Stockente, Rohrweihe, Grauspecht, Mittelspecht, Wespenbussard, Schwarzmilan, Ortolan, Raufußkauz, Sperbergrasmücke,

	Baumfalke, Raubwürger, Goldregenpfeifer, Uhu, Kiebitz, Schwarzspecht, Sperlingskauz
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen **durch Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung** sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 332 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 332 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 53.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3840-421 „Hoher Fläming“. (Abruf 04/2025).

Anhang B9-9

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das Vogelschutzgebiet
Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und
West
(DE 3945-421)

27.05.2025

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
----------------------	---	-------------------------------

Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
-----------------------	---------------------------------	------------------------------

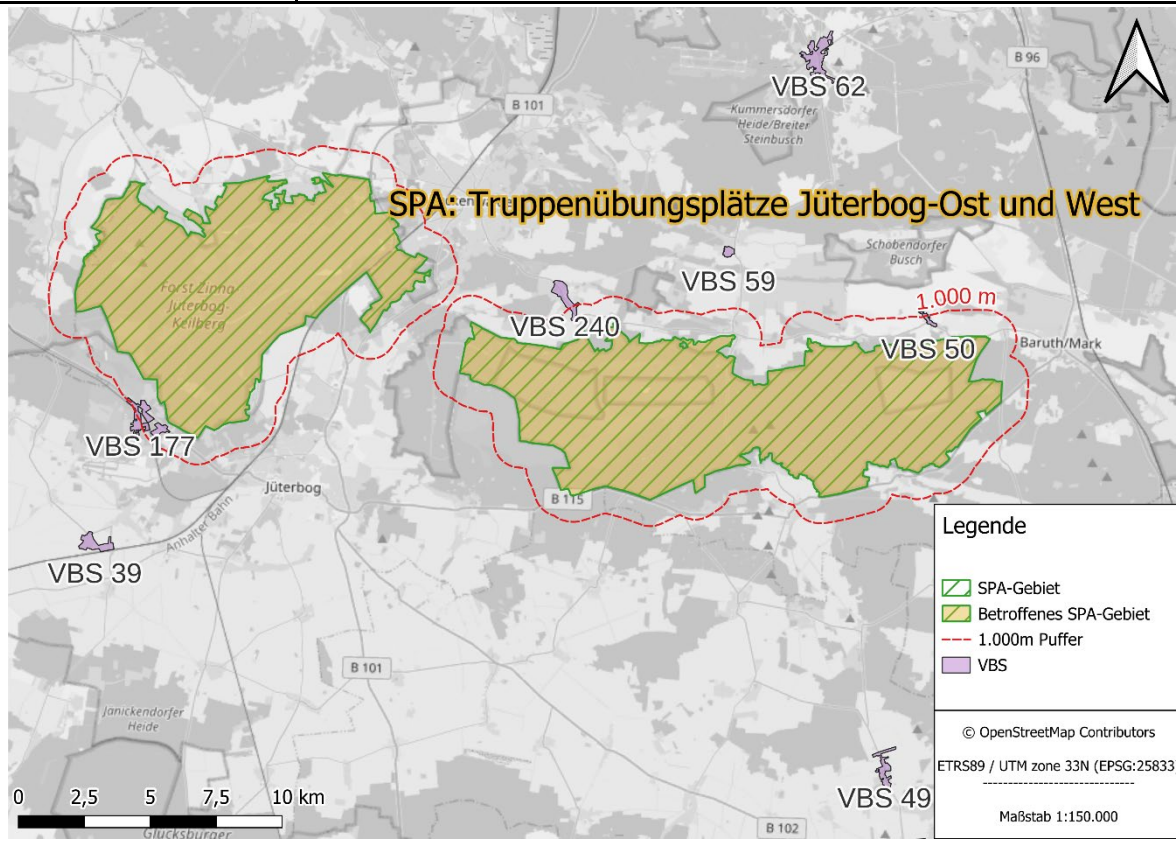
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann
------------------------	----------------------------

Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des Vogelschutzgebietes Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West DE 3945-421 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 177 3
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 249 5
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 8

1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes

Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West DE 3945-421

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3945-421
Name	Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West
Fläche	15.971,6 ha
Gemeinde	Treuenbrietzen, Jüterbog, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Baruth/Mark
Landkreis	Teltow-Fläming, Potsdam Mittelmark
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Unzerschnittene, ausgedehnte Sandtrockenrasen und Sandheiden, strukturiert durch fortschreitende Sukzessionsprozesse, Binnendünen und Vorkommen von Quellbächen und -mooren. Ehemaliger Truppenübungsplatz.
	
Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	Rastvögel: • Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (B) • Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) (B) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) (B)

Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	
Erhaltungszustand gem. SDB (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	Brutvögel: • Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>) (C) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) (B) • Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) (B) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) (B) • Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>) (B) • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) (B) • Kranich (<i>Grus grus</i>) (B) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) (B) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) (B) • Mittelspecht (<i>Leiopicus medius</i>) (B) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (A) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) (B) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (B) • Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) (B) • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (B) • Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) (B) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) (B) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2017): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025). Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013.

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 177

Grundinformationen zum VBS 177	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3945-421
RP Nr.	177
Gemeinde	Jüterbog, Niedergörsdorf
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	60,5 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	418 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, Bundesstraße 102, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 177	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Mittelspecht, Fischadler, Kranich
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Neuntöter, Heidelerche, Wiedehopf, Ziegenmelker, Braunkehlchen, Kranich, Flussregenpfeifer, Mittelspecht, Wespenbussard, Wanderfalke, Schwarzmilan, Ortolan,

	Sperbergrasmücke, Baumfalke, Raubwürger, Kornweihe, Wiesenweihe, Brachpieper, Fischadler, Uferschwalbe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung** sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 418 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 418 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch **akustische Störreize** nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich in den Bereichen des VBS, die innerhalb des relevanten Wirkraums liegen bereits vollständig Siedlungsstrukturen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize** und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich in den Bereichen des VBS, die innerhalb des relevanten Wirkraums liegen bereits vollständig Siedlungsstrukturen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Fazit

☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 249

Grundinformationen zum VBS 249	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3945-421
RP Nr.	249
Gemeinde	Niedergörsdorf
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	19,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	156 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche im zentralen und südlichen Bereich, Bundesstraße 102

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 249	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 1.000 m)	Keine Betroffenheit
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Arten: Rotmilan, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Rotmilan, Mittelspecht, Kornweihe, Brachpieper, Neuntöter, Heidelerche, Wespenbussard, Wiesenweihe, Wiedehopf, Wanderfalke, Waldschnepfe, Schwarzmilan, Ortolan, Braunkehlchen, Baumfalke, Raubwürger, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Mittelspecht, Fischadler, Kranich

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Arten: Rotmilan, Neuntöter, Heidelerche, Wiedehopf, Ziegenmelker, Braunkehlchen, Kranich, Flussregenpfeifer, Mittelspecht, Wespenbussard, Wanderfalke, Schwarzmilan, Ortolan, Sperbergrasmücke, Baumfalke, Raubwürger, Kornweihe, Wiesenweihe, Brachpieper, Fischadler, Uferschwalbe
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Ziegenmelker, Kranich
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 100 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren** oder **Schadstoff- und Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung** sind nicht zu erwarten, da sich das VBS nicht zwischen Teilgebieten des VSG oder zwischen diesem und anderen VSG befindet und somit keine Hinweise auf eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen vorliegen.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** und es sind als empfindlich gegenüber Kulissenwirkung eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich zwischen VBS und Natura-2000-Gebiet Strukturen, die bereits eine Kulissenwirkung auslösen, sodass durch das VBS keine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 156 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 156 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize und es sind als empfindlich gegenüber optischen Störreize eingestufte Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung

der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize: Sichtschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung, Leinenpflicht für Haustiere.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.fffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2017): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ & SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West).

Anhang B9-10

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Oberes Temnitztal
Ergänzung
(DE-3041-301)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

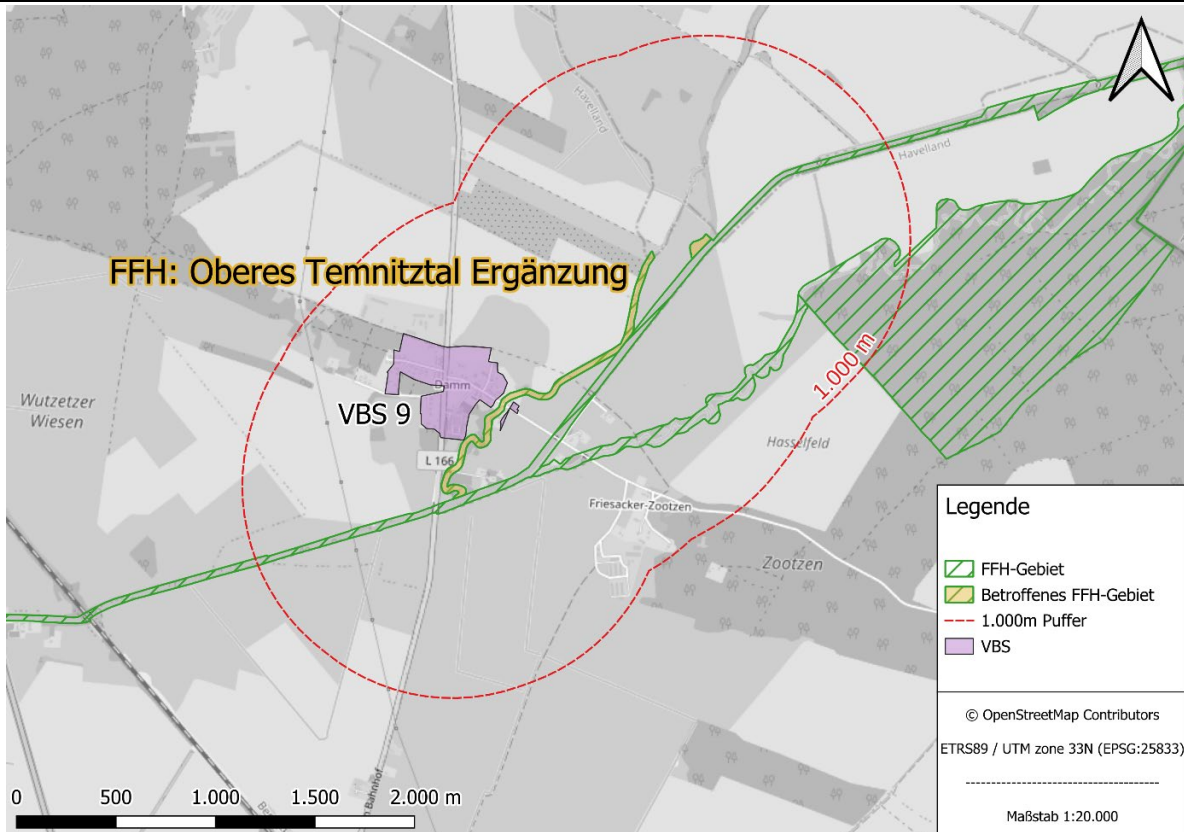
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Oberes Temnitztal Ergänzung, DE-3041-301	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 9	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Oberes Temnitztal Ergänzung, DE-3041-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE 3041-301
Name	Oberes Temnitztal Ergänzung
Fläche	237,6 ha
Gemeinde	Friesack, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, Wusterhausen/Dosse
Landkreis	Havelland, Ostprignitz-Ruppin
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Fließgewässer mit hoher Artenvielfalt an Fischarten.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 3260 (C) • 6430 (B) • 91D0* (EZD)
Erhaltungszustand (A) = sehr gut	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Biber (<i>Castor fiber</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) (C) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (C) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (EZD) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) (EZD) • Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>) (EZD)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (22. Erhaltungszielverordnung - 22. ErhZV *) vom 9. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 44]). EEA (2006): Standarddatenbogen zum FFH.Gebiet DE 3041-301 „Oberes Temnitztal Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 9

Grundinformationen zum VBS 9	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3041-301
RP Nr.	9
Gemeinde	Friesack
Landkreis	Havelland
Fläche	18,0 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 166

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 9	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Biber, Kleine Flussmuschel, Bitterling, Schlammpeitzger, Fischotter, Rapfen <u>Inhaltlich:</u> 91D0, 6430 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Mopsfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Biber, Mopsfledermaus Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Mopsfledermaus <u>Inhaltlich:</u> 91D0 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Rapfen, Bitterling, Schlammpeitzger <u>Inhaltlich:</u> 91D0 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Arten: Rapfen Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im relevanten Wirkraum um das VBS innerhalb des Natura-2000-Gebietes kartiert, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. **Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im relevanten Wirkraum um das VBS innerhalb des Natura-2000-Gebietes kartiert, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im relevanten Wirkraum um das VBS innerhalb des Natura-2000-Gebietes kartiert, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit

☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene

	der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Zweiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (22. Erhaltungszielverordnung - 22. ErhZV) *) vom 9. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 44]). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3041-301 „Oberes Temnitztal Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3041-301 „Oberes Temnitztal Ergänzung“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-11

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Döberitzer Heide
(DE-3444-303)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

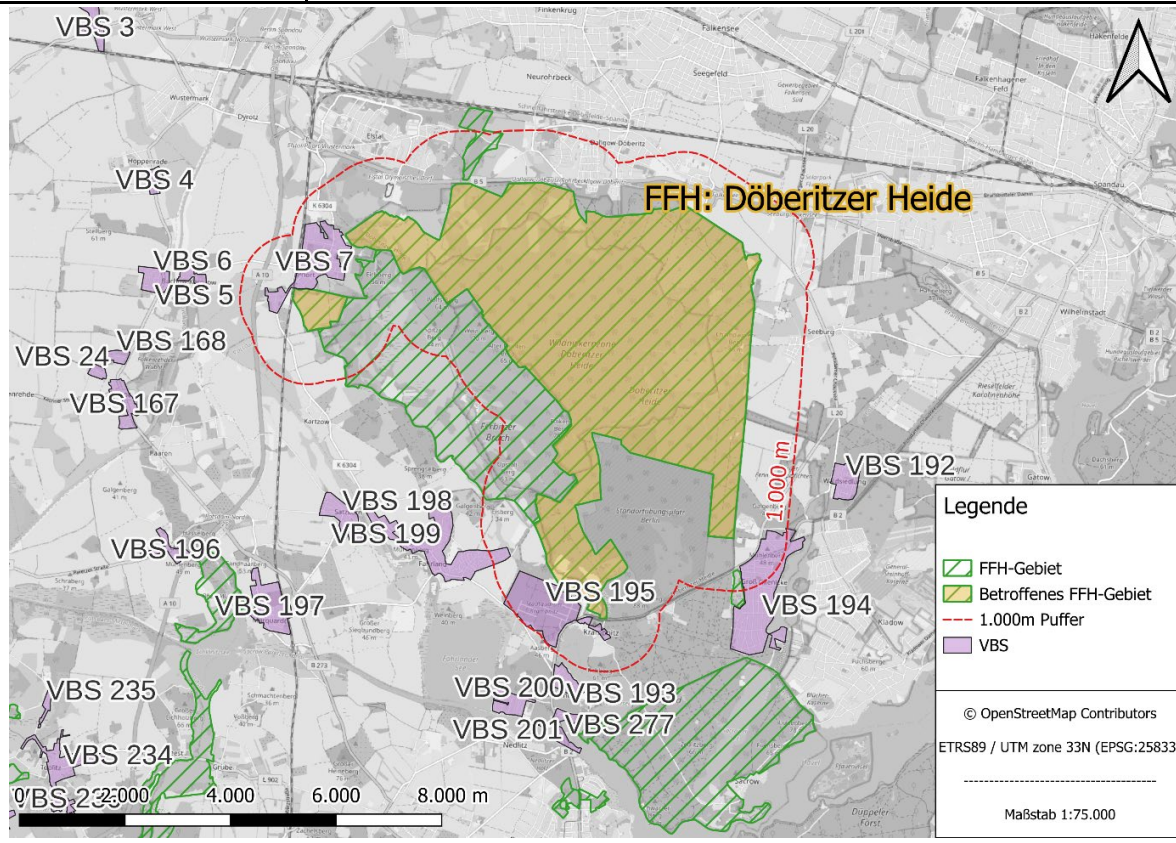
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Döberitzer Heide, DE-3444-303	2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 195	4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	8

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Döberitzer Heide, DE-3444-303

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3444-303
Name	Döberitzer Heide
Fläche	2.789,5 ha
Gemeinde	Dallgow-Döberitz, Potsdam, Wustermark
Landkreis	Potsdam, Havelland
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Ausgedehnte Trockenrasen, Heiden, Sukzessionswälder (Stiel- und Traubeneiche) und Moore unterschiedlicher Trophie in enger Vernetzung auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 2330 (A) • 4030 (A) • 6120* (B) • 6410 (EZD) • 6430 (A) • 6510 (EZB) • 7140 (B) • 9190 (A)
Erhaltungszustand (A) = sehr gut	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 91D0* (B)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) (A) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) (B) • Biber (<i>Castor fiber</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (B) • Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) (C) • Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) (B) • Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)* (B) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (EZD) • Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) (EZD) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) (EZD) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) (EZD)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) • Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) • Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	Zwölfte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Zwölfte Erhaltungszielverordnung - 12. ErhZV) *) vom 19. September 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 50]) EEA (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3444-303 „Döberitzer Heide“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 195

Grundinformationen zum VBS 195	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3444-303
RP Nr.	195
Gemeinde	Potsdam
Landkreis	Potsdam
Fläche	118,1 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	48 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Fläche besonderer funktionaler Prägung, südöstlich angrenzende Bundesstraße 2

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 195	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Eremit, Biber, Schlammpeitzger, Fischotter, Rotbauchunke, Schmale Windelschnecke, Heldbock, Große Moosjungfer, Bauchige Windelschnecke LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91D0, 6430, 7140, 6510, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Arten: Kammolch, Rotbauchunke
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Großes Mausohr, Rotbauchunke, Bechsteinfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91D0 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Kammolch, Rotbauchunke, Schlammpeitzger LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9190, 4030, 91D0, 7140, 6120, 6510, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinclimatischer Faktoren und es sind verschattungsempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da keine Falterarten als Zielarten im Natura-2000-Gebiet als Schutzzweck definiert sind. **Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 48 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes

definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Veränderung kleinklimatischer Faktoren: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern zur Vermeidung von Verschattungen, Erhaltung schattierender Vegetation.

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Zwölfte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Zwölfte Erhaltungszielverordnung - 12. ErhZV) *) vom 19. September 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 50]) (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffa-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3444-303 „Döberitzer Heide“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-12

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Unteres Rhinluch -
Dreetzer See Ergänzung
(DE-3142-301)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



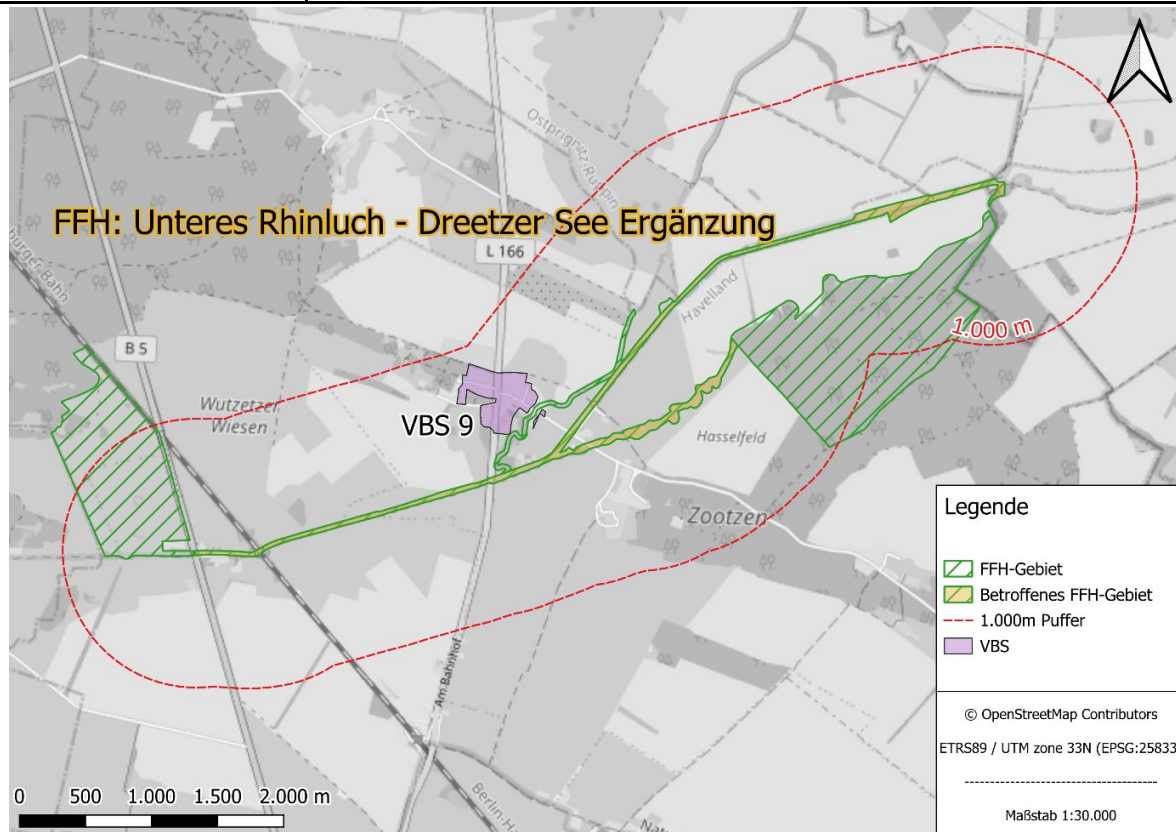
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Unteres Rhinluch - Dreetzer See
	Ergänzung, DE-3142-301 2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 9 4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Unteres Rhinluch - Dreetzer See Ergänzung, DE-3142-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3142-301
Name	Unteres Rhinluch - Dreetzer See Ergänzung
Fläche	226,8 ha
Gemeinde	Fehrbellin, Friesack
Landkreis	Havelland, Ostprignitz-Ruppin
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Fließgewässersystem des Rhin im Havelländischen Luch mit bedeutender Lebensraumfunktion für zahlreiche Fischarten und äußerst bedeutsames Verbindungselement.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 3260 (C) • 6430 (C) • 91E0* (B)
Erhaltungszustand (A) = sehr gut	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Biber (<i>Castor fiber</i>) (C) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (C) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) (C) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (C) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) (-) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (-) • Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) (-)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>) • Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>) • Blauflügel-Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>) • Gemeine Winterlibelle (<i>Sympecma fusca</i>) • Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus ranae</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	Sechste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Sechste Erhaltungszielverordnung - 6. ErhZV *) vom 6. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 7]) EEA (2023): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3142-301 „Unteres Rhinluch - Dreetzer See Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 9

Grundinformationen zum VBS 9	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3142-301
RP Nr.	9
Gemeinde	Friesack
Landkreis	Havelland
Fläche	18,0 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	209 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 166

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 9	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Biber, Fischotter, Schlammpeitzger, Rapfen LRT: 3260
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 200 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren**, **Störungen durch Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 209 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller

Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktor für welchen potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Sechste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Sechste Erhaltungszielverordnung - 6. ErhZV) *) vom 6. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 7]) (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffa-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3142-301 „Unteres Rhinluch - Dreetzer See Ergänzung“.

Anhang B9-13

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Niederung der Unteren
Havel/Gölper See
(DE-3339-301)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



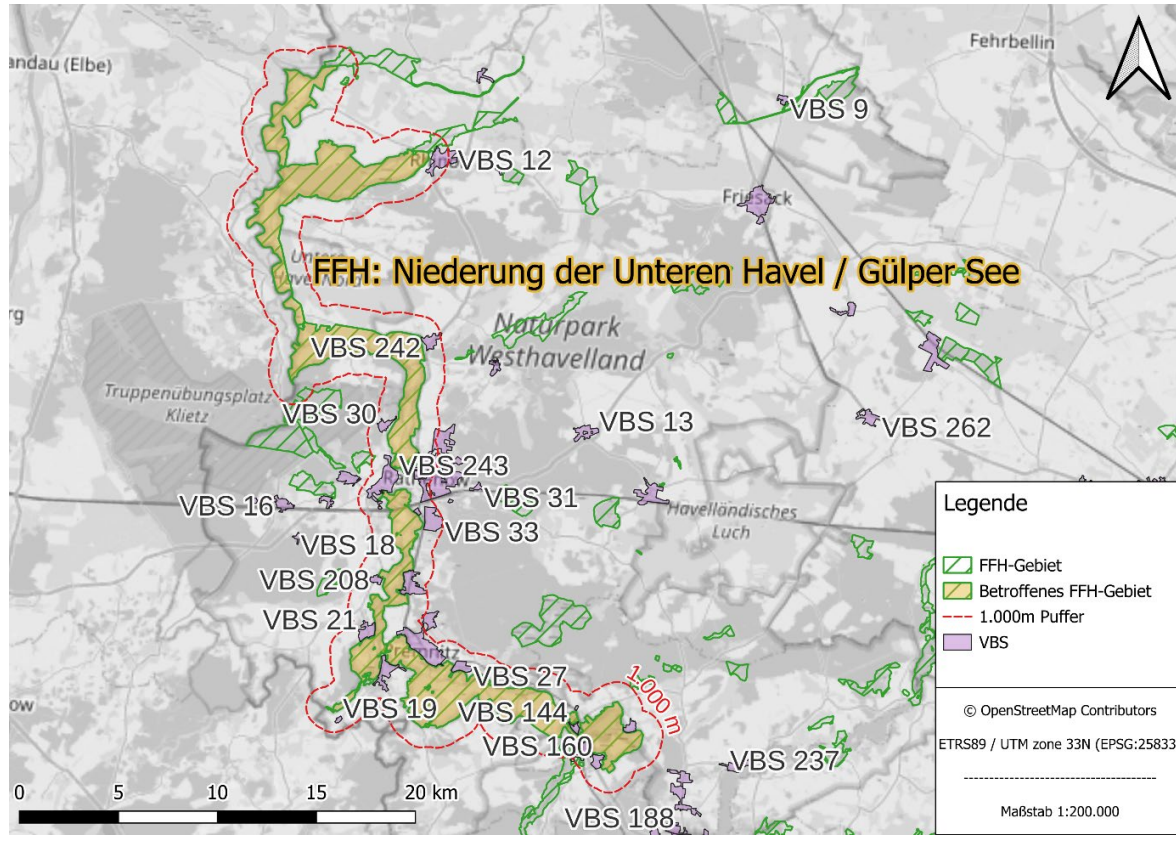
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Niederung der Unteren Havel/Gölper See, DE-3339-301 2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 160 4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 8

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Niederung der Unteren Havel/Gölper See, DE-3339-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3339-301
Name	Niederung der Unteren Havel/Gölper See
Fläche	7.385,9 ha
Gemeinde	Havelsee, Milower Land
Landkreis	Potsdam-Mittelmark, Havelland
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Flußlauf der Havel mit Mäandern u. Altarmen, 1-2 km breite, von Deichen begrenzte, aktive Überflutungsauwe der Havel mit Gölper See, Geschiebe- und Sanderinseln, Dünen, Fließ- u. Standgewässer mit Verlandungszonen ausgedehntes Grünland, Auwaldreste.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 2310 (B) • 2330 (A) • 3150 (C) • 3260 (B) • 6120 (B) • 6430 (A) • 6440 (A)
Erhaltungszustand	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 6510 (B) • 91D0 (B) • 91E0 (B)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) (C) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (B) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) (A) • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) (B) • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) (B) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (A) • Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) (B) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (B) • Biber (<i>Castor fiber</i>) (A) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (A) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) • Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) • Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>) • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2012): Standarddatenbogen zum FFH.Gebiet DE 3339-301 „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 160

Grundinformationen zum VBS 160	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3339-301
RP Nr.	160
Gemeinde	Havelsee
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	29,5 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, südlich angrenzend Bundesstraße 102

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 160	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Biber, Flussneunauge, Rotbauchunke, Rapfen, Bitterling, Schlammpeitzger, Fischotter, Steinbeißer LRT: 3150, 6510
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Arten: Kammolch, Rotbauchunke
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Rotbauchunke
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Biber, Mopsfledermaus, Großes Mausohr Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Mopsfledermaus, Großes Mausohr LRT: 3150
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Kammolch, Flussneunauge, Rotbauchunke, Rapfen, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer LRT: 3150, 6510
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Arten: Flussneunauge, Rapfen Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinclimatischer Faktoren und es sind verschattungsempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m für **Barriere- und Fallenwirkung** und es sind Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten in den Bereichen ohne Siedlungsbestand keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch **akustische Störreize** nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch optische **Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert.

Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Veränderung kleinklimatischer Faktoren: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern zur Vermeidung von Verschattungen, Erhaltung schattierender Vegetation.

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2012): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3339-301 „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3339-301 „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ (Abruf 05/2025).

Anhang B9-14

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Buckow-Steckelsdorf-
Göttlin
(DE-3339-303)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



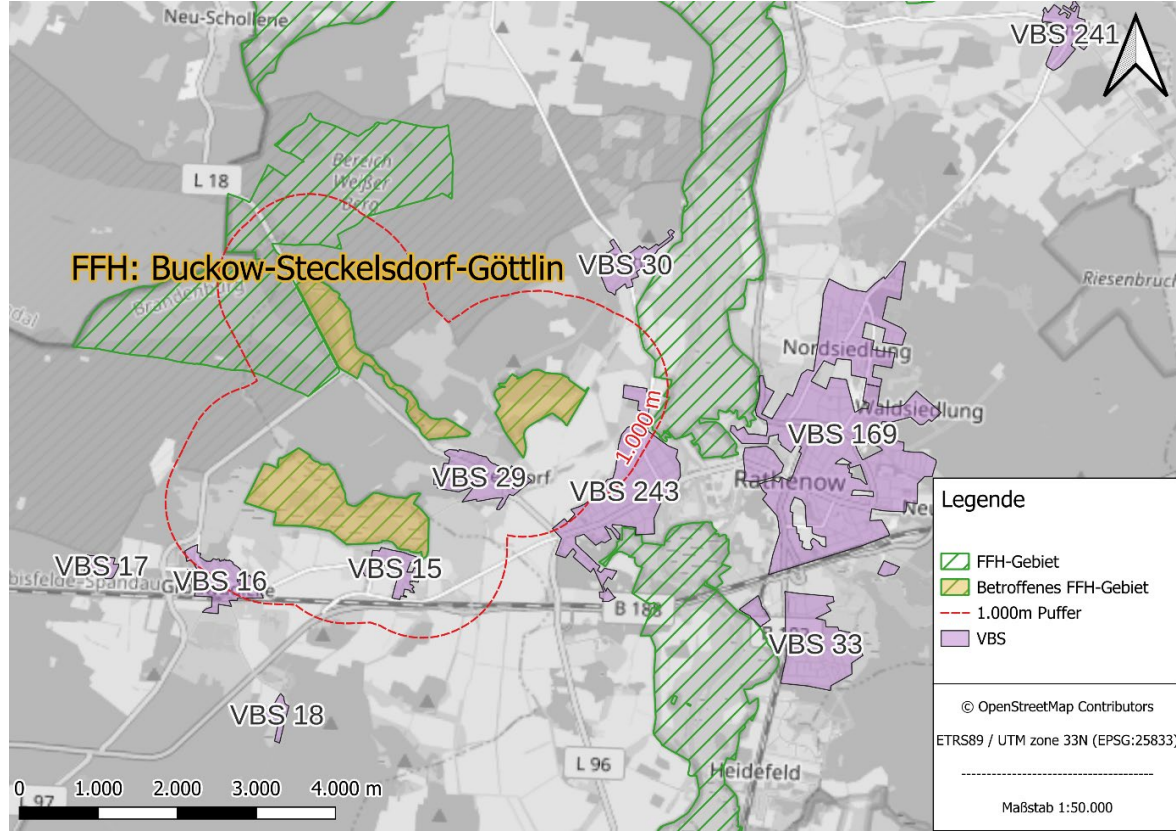
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Buckow-Steckelsdorf-Göttlin, DE-3339-303..... 2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 29 4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Buckow-Steckelsdorf-Göttlin, DE-3339-303

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3339-303
Name	Buckow-Steckelsdorf-Göttlin
Fläche	291,9 ha
Gemeinde	Milower Land, Rathenow
Landkreis	Havelland
Kurzcharakteristik und Bedeutung	reich strukturierte Vegetationskomplexe im Verlandungsbereich eutropher Gewässer und in vermoorten glazialen Schmelzwasserrinnen und Kesseln mit bemerkenswerten Vorkommen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 3150 (B) • 4030 (B) • 6410 (B) • 6430 (B) • 6510 (B) • 9190 (C)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 91E0* (B)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (B) • Biber (<i>Castor fiber</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (B) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (B) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) (B) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) • Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Schwarzschof-Segge (<i>Carex appropinquata</i>) • Wasserschieferling (<i>Cicuta virosa</i>) • Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i> (s.str.)) • Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus ranae</i>) • Sumpf-Platterbse (<i>Lathyrus palustris</i>) • Straussblütiger Gilbweiderich (<i>Lysimachia thyrsiflora</i>) • Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>) • Grosser Klappertopf (<i>Rhinanthus angustifolius</i> (s.L.)) • Färber-Scharte (<i>Serratula tinctoria</i> (s.L.)) • Rundliches Torfmoos (<i>Sphagnum teres</i>) • Sumpf-Sternmiere (<i>Stellaria palustris</i> ehrh. ex hoffm.) • Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>) • Sumpf-Dreizack (<i>Triglochin palustris</i>) • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) • Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	Sechste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Sechste Erhaltungszielverordnung - 6. ErhZV) *) vom 6. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 7]) EEA (2017): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3339-303 „Buckow-Steckelsdorf-Göttlin“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 29

Grundinformationen zum VBS 29	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3339-303
RP Nr.	29
Gemeinde	Rathenow
Landkreis	Havelland
Fläche	48,6 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	170 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche im Westen und der östlichen Hälfte, Landesstraße 96 quert von Ost nach West

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 29	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Biber, Schlammpeitzger, Fischotter, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke LRT: 3150
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Mopsfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Mopsfledermaus LRT: 3150
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 100 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren** oder **Schadstoff- und Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 170 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung, abschirmende Beleuchtung.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Sechste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Sechste Erhaltungszielverordnung - 6. ErhZV) *) vom 6. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 7]) (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2017): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3339-303 „Buckow-Steckelsdorf-Göttlin“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3339-303 „Buckow – Steckelsdorf – Göttlin“ (Abruf 05/2025).

Anhang B9-15

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Rodewaldsches Luch
(DE-3340-302)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



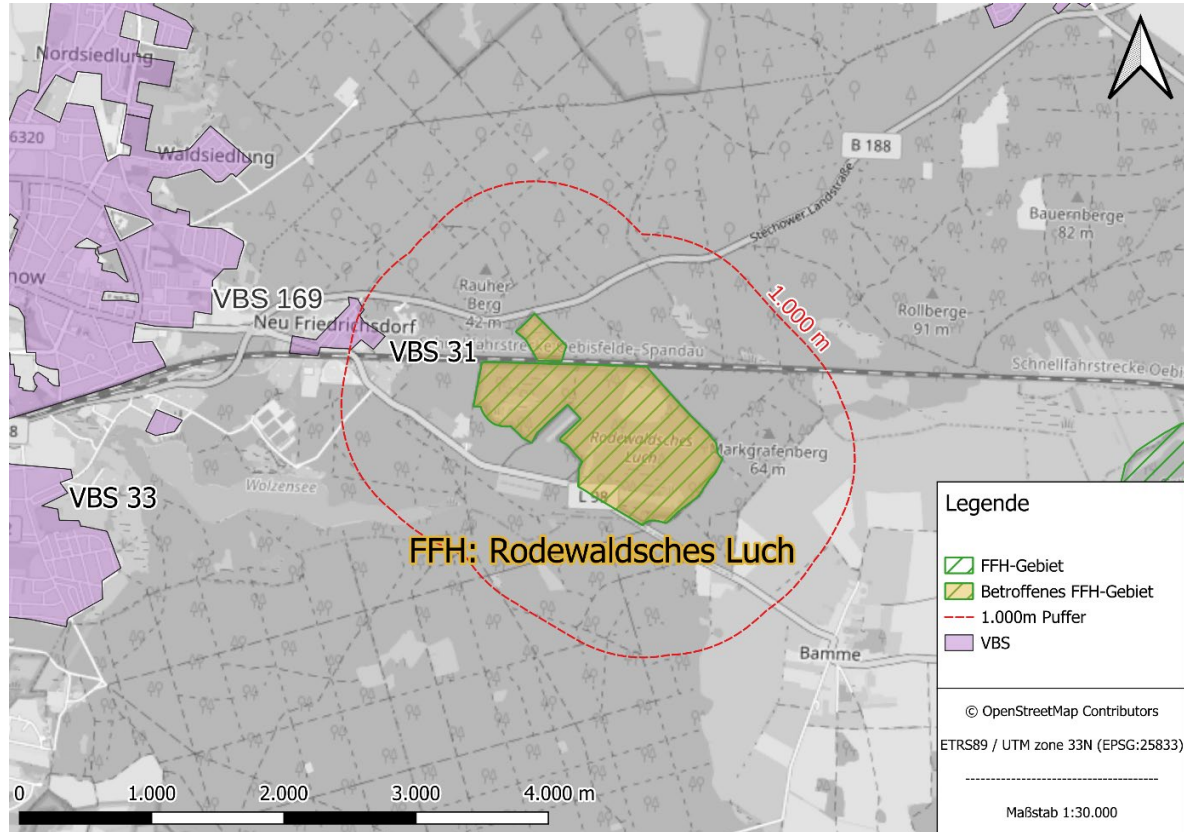
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Rodewaldsches Luch, DE-3340-302	2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 31	4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Rodewaldsches Luch, DE-3340-302

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3340-302
Name	Rodewaldsches Luch
Fläche	139,3 ha
Gemeinde	Rathenow
Landkreis	Havelland
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Repräsentative und kohärenzsichernde Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH RL, insbesondere von Moorkwälden und Übergangsmooren. Landschaftsgeschichtliche Archivfunktion der Moorkörper.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 3150 (B) • 6410 (B) • 6430 (C) • 6510 (A) • 9110 (A) • 9160 (C) • 9190 (C)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 91D0 (C) • 91E0 (C)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i> [s.str.]) • Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>) • Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>) • Sumpf-Platterbse (<i>Lathyrus palustris</i>) • Straußblütige Gilbweiderich (<i>Lysimachia thyrsiflora</i>) • Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>) • Sumpf-Sternmiere (<i>Stellaria palustris</i> Ehrh. ex Hoffm.) • Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2008): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3340-302 „Rodewaldsches Luch“. (Abruf 04/2025). Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodewaldsches Luch“ vom 7. April 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 15], S.370) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 28])

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 31

Grundinformationen zum VBS 31	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3340-302
RP Nr.	31
Gemeinde	Rathenow
Landkreis	Havelland
Fläche	12,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	759 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, Landesstraße 98

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 31	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Amphibien und Fledermäuse: Kammolch
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
--	---

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schadstoff- oder Staubeinträge grundsätzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische Störreize sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 600 m gelegen ist.
--

Fazit	
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodewaldsches Luch“ vom 7. April 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 15], S.370) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 28]) (Abruf 04/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.fffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3340-302 „Rodewaldsches Luch“.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3340-302 „Rodewaldsches Luch“ (Abruf 05/2025).

Anhang B9-16

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Mühlenberg Nennhausen
(DE-3341-301)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

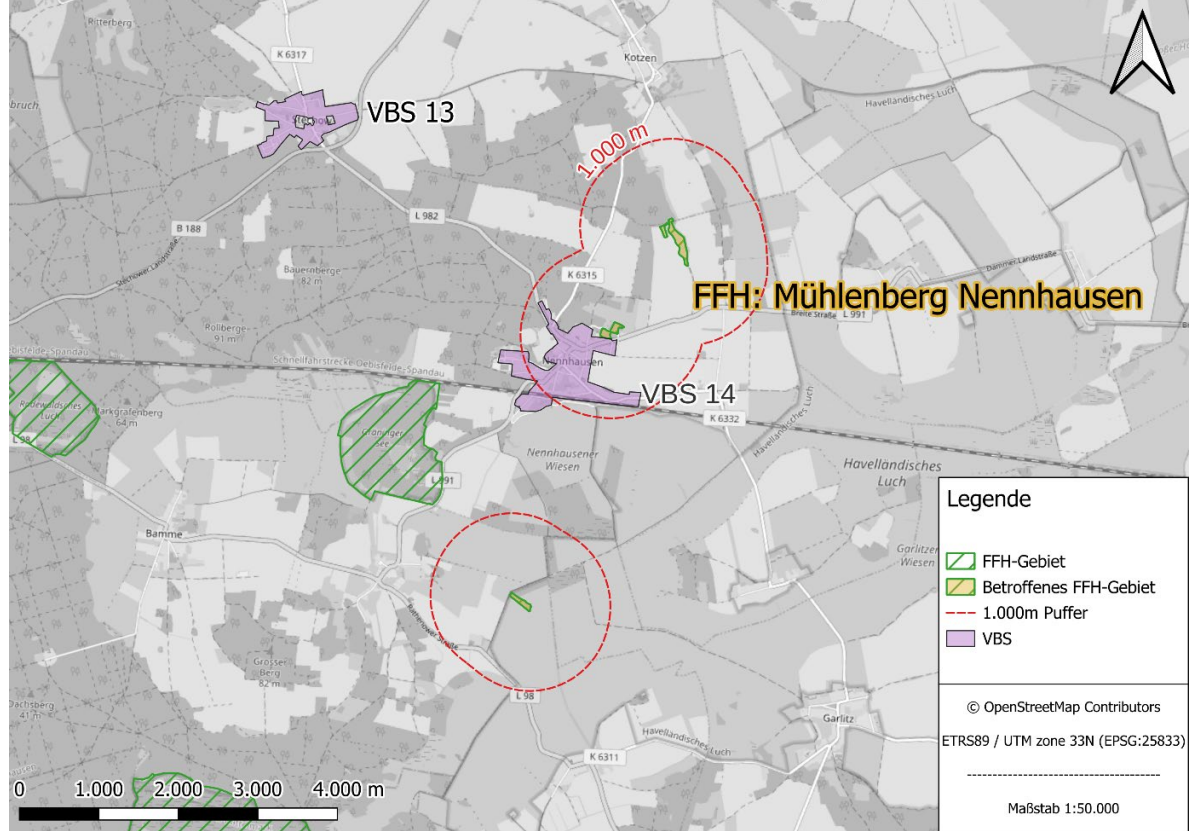
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Mühlenberg Nennhausen, DE-3341-301 2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 14 4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Mühlenberg Nennhausen, DE-3341-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3341-301
Name	Mühlenberg Nennhausen
Fläche	9,7 ha
Gemeinde	Kotzen, Nennhausen
Landkreis	Havelland
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Kleinflächensystem von Moränen- und Dünenstandorten mit offenen Grasfluren und Sukzessionsstadien.
 Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:50.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut	6120* (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	Grosstrappe (<i>Otis tarda</i>) (-)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	- Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>) - Strand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> subsp. <i>Elongata</i>) - Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>) - Wiesen-Kuhschelle (<i>Pulsatilla pratensis</i>) - Färber-Scharte (<i>Serratula tinctoria</i> (s.L.)) - Gewöhnlicher Wasserschlauch (<i>Utricularia vulgaris</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	Sechste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Sechste Erhaltungszielverordnung - 6. ErhZV) *) vom 6. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 7]) EEA (2023): Standarddatenbogen zum FFH.Gebiet DE 3341-301 „Mühlenberg Nennhausen“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 14

Grundinformationen zum VBS 14	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3341-301
RP Nr.	14
Gemeinde	Nennhausen
Landkreis	Havelland
Fläche	91,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	2 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 982, Bahnschienen im südlichen Bereich

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 14	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤ 300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 6120 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 2 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Lichtemissionen** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge**. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Fazit	
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Sechste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Sechste Erhaltungszielverordnung - 6. ErhZV) *) vom 6. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 7]) (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2023): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3341-301 „Mühlenberg Nennhausen“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3341-301 „Mühlenberg Nennhausen“ (Abruf 05/2025).

Anhang B9-17

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Lindholz
(DE-3342-302)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



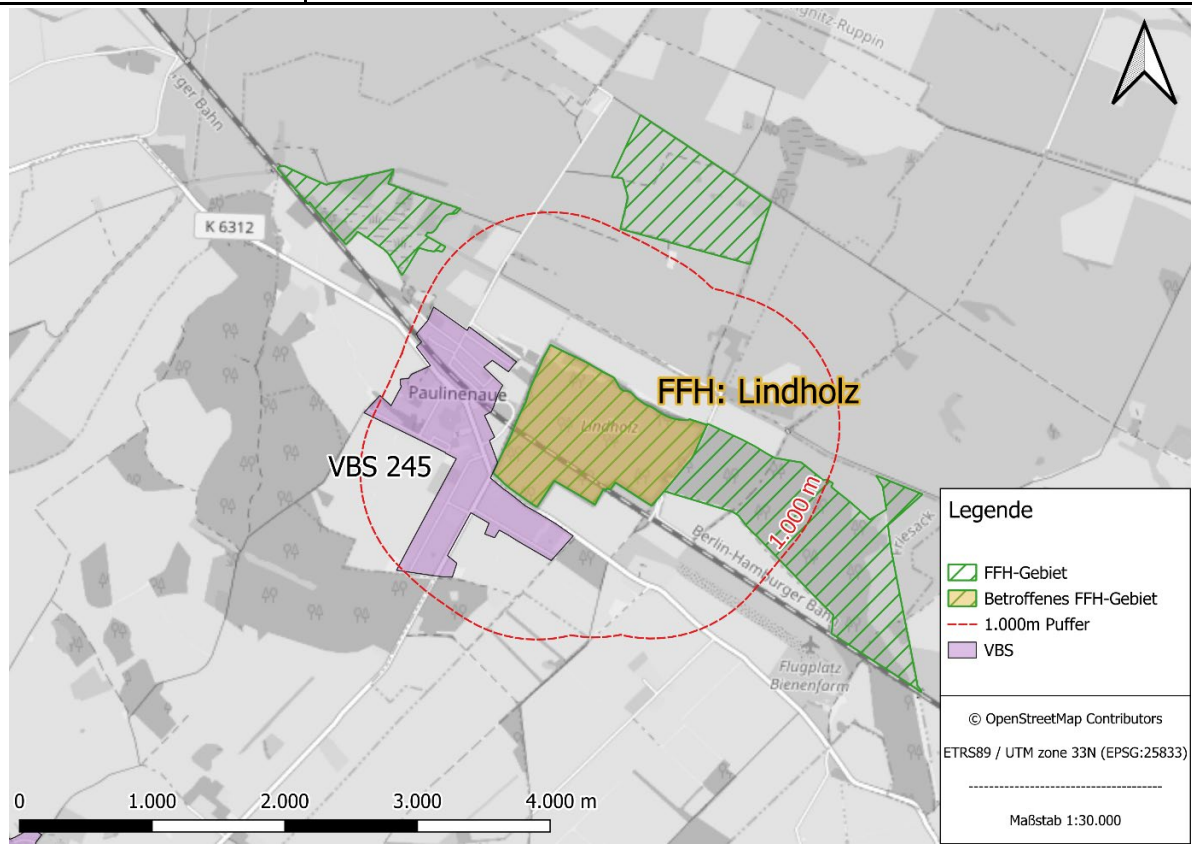
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Lindholz, DE-3342-302.....	2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 245	4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Lindholz, DE-3342-302

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3342-302
Name	Lindholz
Fläche	112,4 ha
Gemeinde	Paulinenaue
Landkreis	Havelland
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Talsandinsel mit naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Potentillo-Quercetum auf Dünen
 Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:30.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut	9160 (A) 9170 (A)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	-
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Pyramiden-Günsel (<i>Ajuga pyramidalis</i>) • Echte Betonie (<i>Betonica officinalis</i>) • Mittlerer Lerchensporn (<i>Corydalis intermedia</i>) • Blutroter Storchschnabel (<i>Geranium sanguineum</i>) • Leberblümchen (<i>Hepatica nobilis</i>) • Duftendes Mariengras (<i>Hierochloa odorata</i>) • Frühlings-Platterbse (<i>Lathyrus vernus</i>) • Hirschwurz-Haarstrang (<i>Peucedanum cervaria</i>) • Zweiblättrige Waldhyazinthe (<i>Platanthera bifolia</i> (s.str.)) • Grünliche Waldhyazinthe (<i>Platanthera chlorantha</i>) • Weisses Fingerkraut (<i>Potentilla alba</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3342-302 „Lindholz“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 245

Grundinformationen zum VBS 245	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3342-302
RP Nr.	245
Gemeinde	Paulinenaue
Landkreis	Havelland
Fläche	115,6 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 245	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9160 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤ 300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9170, 9160 <u>Räumlich:</u> 9170
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9170, 9160 <u>Räumlich:</u> 9170
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums **für Beeinträchtigungen durch Veränderungen** des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 1 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ **verträglich**

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3342-302 „Lindholz“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025).
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3342-302 „Lindholz“ (Abruf 05/2025).

Anhang B9-18

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das FFH-Gebiet Muhrgraben mit
Teufelsbruch
(DE-3345-301)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



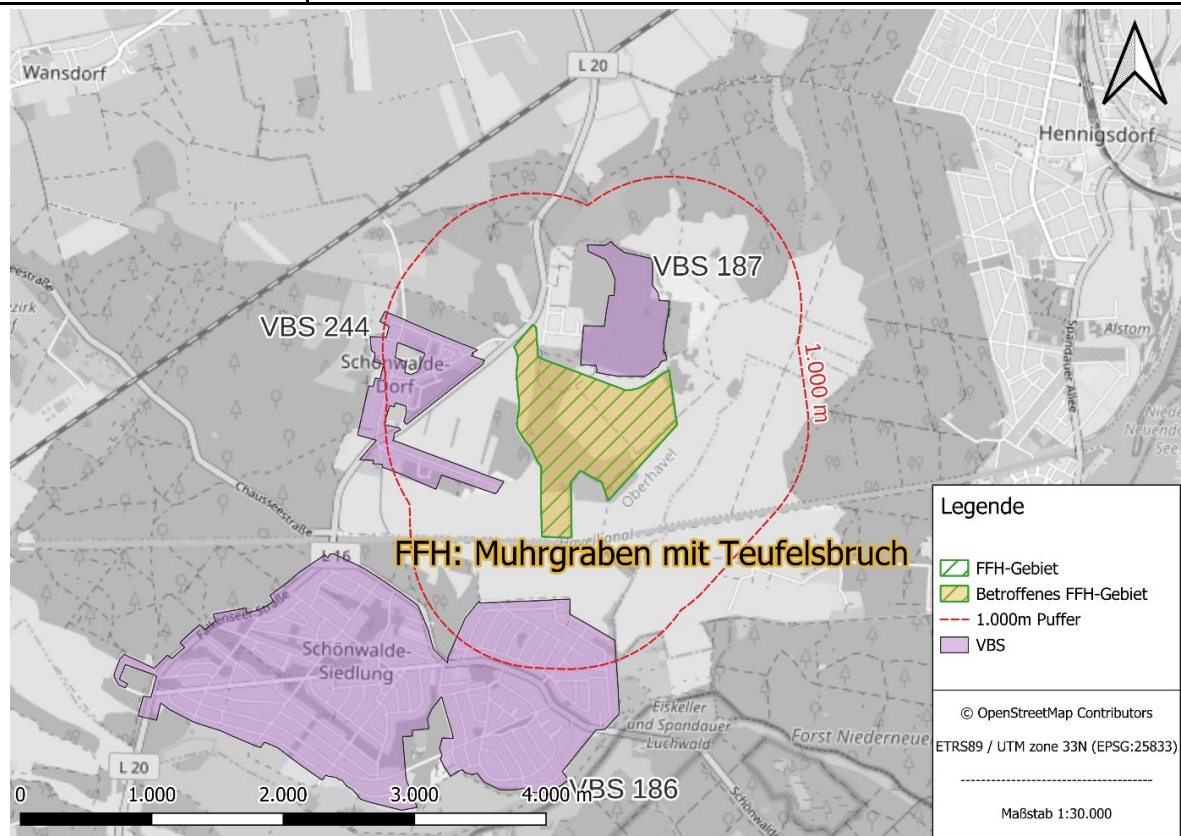
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Muhrgraben mit Teufelsbruch, DE-3345-301	2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 187	4
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 244	7
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Muhrgraben mit Teufelsbruch, DE-3345-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3345-301
Name	Muhrgraben mit Teufelsbruch
Fläche	693,6 ha
Gemeinde	Hennigsdorf, Oberkrämer, Schönwalde-Glien
Landkreis	Havelland, Oberhavel
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Niedermoorgebiet mit Resten halbnatürlicher, extensive genutzter kalkreicher Pfeifengraswiesen, Halbtrockenrasen und Kleinseggenbestände mit bemerkenswerten Vorkommen hochgradig gefährdeter Pflanzenarten
 Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:30.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 6410 (B) • 6430 (B) • 6510 (B) • 9160 (C) • 9190 (EZD) • 6120* (B)
Erhaltungszustand	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Biber (<i>Castor fiber</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (C) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (C) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) (EZD)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Echte Betonie (<i>Betonica officinalis</i>) • Herbstzeitlose (<i>Colchicum autumnale</i>) • Prachtnelke (<i>Dianthus superbus</i>) • Lungen-Enzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>) • Sumpf-Kranzenzian (<i>Gentianella uliginosa</i>) • Helm-Knabenkraut (<i>Orchis militaris</i>) • Sumpf-Herzblatt (<i>Parnassia palustris</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (22. Erhaltungszielverordnung - 22. ErhZV *) vom 9. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 44]) EEA (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3345-301 „Muhrgraben mit Teufelsbruch“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 187

Grundinformationen zum VBS 187	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3345-301
RP Nr.	187
Gemeinde	Schönwalde-Glien
Landkreis	Havelland
Fläche	44,3 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	8 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Fläche besonderer funktionaler Prägung

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 187	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Fischotter, Schlammpeitzger, Biber LRT: <u>Inhaltlich:</u> 6510, 6430, 9160, 6410 <u>Räumlich:</u> 6510
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Arten: Kammolch
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Falterarten: Großer Feuerfalter Amphibien und Fledermäuse: Kammolch
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤50 m: Biber Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9160 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Kammolch, Schlammpeitzger LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9190, 9160, 6120, 6510, 6410 <u>Räumlich:</u> 6510
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren und es sind verschattungsempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** und es sind Falterarten als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 8 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 8 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Lichtemissionen**. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese

nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Veränderung kleinklimatischer Faktoren: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern zur Vermeidung von Verschattungen, Erhaltung schattierender Vegetation.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit

☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der

	Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.
--	--

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 244

Grundinformationen zum VBS 244	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3345-301
RP Nr.	244
Gemeinde	Schönwalde-Glien
Landkreis	Havelland
Fläche	61,4 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	246 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 20

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 244	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Fischotter, Schlammpeitzger, Biber LRT: <u>Inhaltlich:</u> 6510, 6430, 9160, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Falterarten: Großer Feuerfalter Amphibien und Fledermäuse: Kammolch
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 200 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Lichtemissionen** sowie **Beeinträchtigungen durch Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** und es sind Falterarten als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 246 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die

Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktor für welchen potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Zweiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (22. Erhaltungszielverordnung - 22. ErhZV) *) vom 9. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 44]) (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3345-301 „Muhrgraben mit Teufelsbruch“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3345-301 „Muhrgraben mit Teufelsbruch“ (Abruf 05/2025).

Anhang B9-19

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Große Freiheit bei Plaue
(DE-3540-301)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



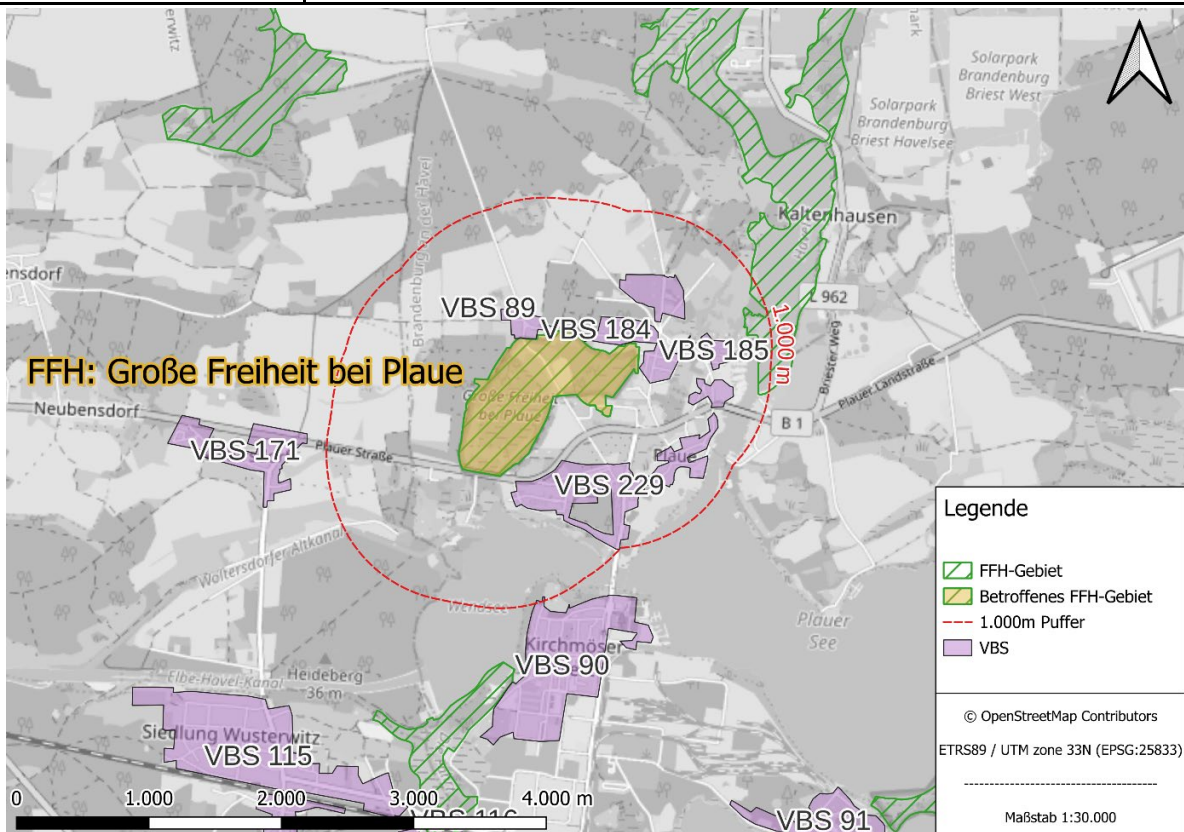
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Große Freiheit bei Plaue, DE-3540-301..	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 229	4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Große Freiheit bei Plaue, DE-3540-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3540-301
Name	Große Freiheit bei Plaue
Fläche	78,2 ha
Gemeinde	Brandenburg an der Havel (Stadt)
Landkreis	Brandenburg an der Havel
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Repräsentative und kohärenzsichernde Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH RL, insbesondere der eutrophen Stillgewässern und Hochstaudenfluren feuchter Standorte.
 FFH: Große Freiheit bei Plaue Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:30.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 3150 (C) • 6430 (B) • 6440 (B) • 9160 (C) • 9190 (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Moorfrosch (<i>Acrocephalus palustris</i>) (-) • Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) (-) • Sperber (<i>Aegithalos caudatus</i>) (-) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (-) • Krickente (<i>Anas crecca</i>) (-) • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) (-) • Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) (-) • Graugans (<i>Anser anser</i>) (-) • Rotkehlpieper (<i>Anthus cervinus</i>) (-) • Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) (-) • Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) (-) • Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) (-) • Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) (-) • Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>) (-) • Biber (<i>Castor fiber</i>) (C) • Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) (-) • Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i> [p.p.; C. corone]) (-) • Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) (-) • Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) (-) • Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) (-) • Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) (-) • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) (-) • Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) (-) • Kranich (<i>Grus grus</i>) (-) • Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>) (-) • Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) (-) • Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) (-) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (C) • Bachstelze (<i>Motacilla alba</i> [p.p.; M. alba]) (C) • Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) (-) • Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) (-) • Kohlmeise (<i>Parus major</i>) (-) • Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) (-) • Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) (-) • Buntspecht (<i>Picoides major</i>) (-) • Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) (-) • Zwergtaucher (<i>Podiceps ruficollis</i>) (-)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
	• Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) (-) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (-) • Girtlz (<i>Serinus serinus</i>) (-) • Mönchsgasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) (-) • Gartengasmücke (<i>Sylvia borin</i>) (-) • Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) (-) • Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) (-) • Amsel (<i>Turdus merula</i>) (-) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (-)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Gewöhnliche Brenndolde (<i>Cnidium dubium</i>) • Rasen-Schmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i> [s.l.]) • Blaues Pfeifengras (<i>Molinia caerulea</i> [s.l.]) • Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>) • Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>) • Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) • Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) • Elster (<i>Pica pica</i>) • Färber-Scharte (<i>Serratula tinctoria</i> [s.l.]) • Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) • Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) • Gewöhnlicher Teufelsabbiss (<i>Succisa pratensis</i>) • Koblauch-Gamander (<i>Teucrium scordium</i>) • Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>) • Breitblättriger Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2011): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3540- 301 „Große Freiheit bei Plaue“. (Abruf 04/2025). Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Freiheit bei Plaue“ vom 19. Dezember 2002 (GVBl.II/03, [Nr. 04], S.58)

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 229

Grundinformationen zum VBS 229	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3540-301
RP Nr.	229
Gemeinde	Brandenburg an der Havel
Landkreis	Brandenburg an der Havel
Fläche	46,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	105 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, nordwestlich angrenzende Bundesstraße 1

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 229	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Fischotter, Schlammpeitzger, Biber LRT: <u>Inhaltlich:</u> 6440, 3150, 6430, 9160 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 9160 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 100 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren** oder **Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 105 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Lichtemissionen**. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schadstoffeinträge** sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Schadstoffeinträge relevanten Wirkraums von 110 m gelegen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die

Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktor für welchen potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Fazit

☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Freiheit bei Plaue“ vom 19. Dezember 2002 (GVBl.II/03, [Nr. 04], S.58) (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffa-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2011): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3540-301 „Große Freiheit bei Plaue“.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3540-301 „Große Freiheit bei Plaue“ (Abruf 05/2025).

Anhang B20

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das FFH-Gebiet Mittlere Havel Ergänzung
(DE-3542-305)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Mittlere Havel Ergänzung, DE-3542-305	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 84	3
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 106	5
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	9

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3542-305
Name	Mittlere Havel Ergänzung
Fläche	2.521,0 ha
Gemeinde	-
Landkreis	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Havelland
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Reich strukturiertes Flusseeensystem der mittleren Havel einschließlich ausgedehnter Röhrichzonen mit typischer Ausstattung, Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen, Trockenrasen sowie Hochstaudenfluren mit naturraumtypischem Arteninventar.
Legende FFH-Gebiet Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:75.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 3150 (B) • 3260 (C) • 6120 (C) • 6410 (B) • 6430 (B) • 6440 (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) (B) • Steinbeisser (<i>Cobitis taenia Complex</i>) (C) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) (C) • Biber (<i>Castor fiber</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>) (C)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2015): Standarddatenbogen zum FFH.Gebiet DE 3542-305 „Mittlere Havel Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 84

Grundinformationen zum VBS 84	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3542-305
RP Nr.	84
Gemeinde	Brandenburg an der Havel
Landkreis	Brandenburg an der Havel
Fläche	17,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	983 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 93

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 84	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schadstoff- oder Staubeinträge grundsätzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische Störreize sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 600 m gelegen ist.
--

Fazit	
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 106

Grundinformationen zum VBS 106	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3542-305
RP Nr.	106
Gemeinde	Havelsee
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	48,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 102, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 106	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Bitterling, Biber, Fischotter, Steinbeißer, Rapfen LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 3260, 6430, 6440, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Biber Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤ 300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Bitterling, Steinbeißer, Rapfen LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 3260, 6120, 6440, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Arten: Rapfen Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Lichtemissionen**. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als

Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit

☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der

	Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.
--	---

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3542-305 „Mittlere Havel Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3542-305 „Mittlere Havel Ergänzung“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-21

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Obere Wublitz
(DE-3543-302)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



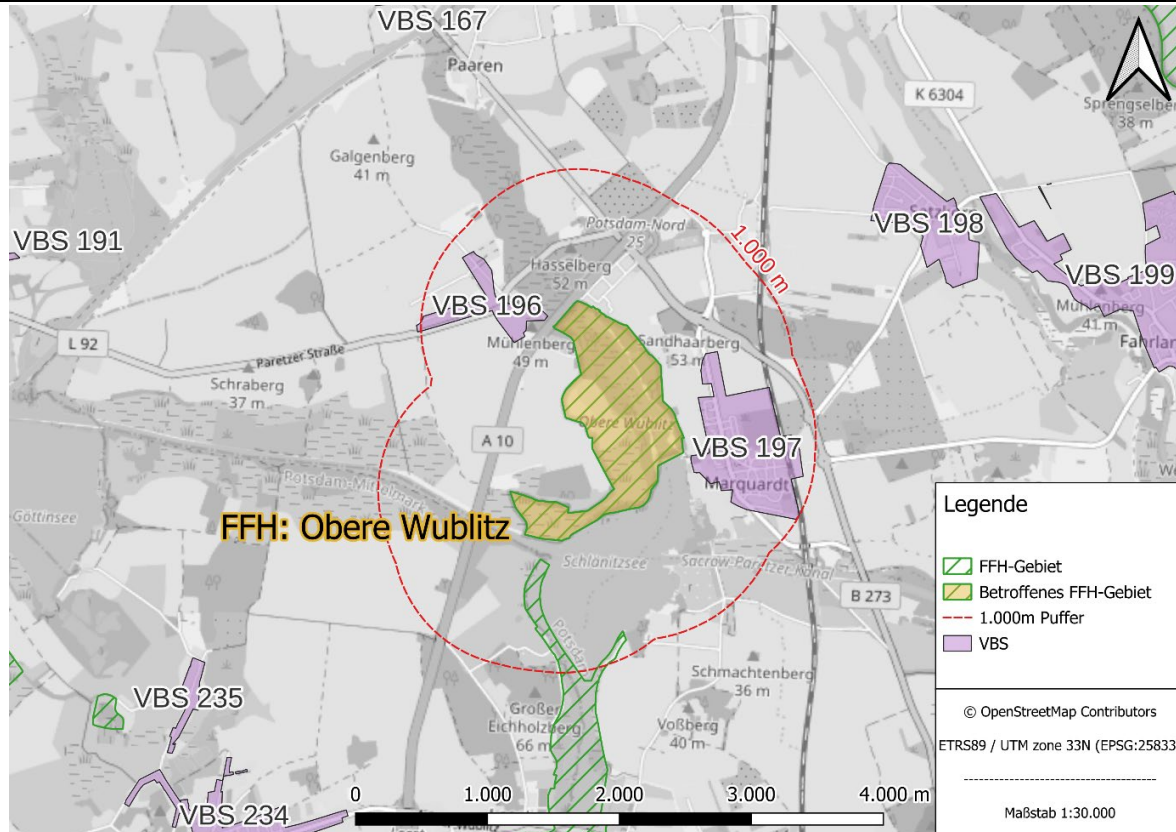
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Obere Wublitz, DE-3543-302.....	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 197	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Obere Wublitz, DE-3543-302

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3543-302
Name	Obere Wublitz
Fläche	100,0 ha
Gemeinde	Potsdam
Landkreis	Potsdam
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Nebenarm der Havel mit ausgedehntem Verlandungsmoor.
 FFH: Obere Wublitz Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:30.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut	3150 (C) 6430 (C) 91E0* (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	MLEUV: Zwölfte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Zwölfte Erhaltungszielverordnung - 12. ErhZV *) vom 19. September 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 50]). EEA (2012): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3543-302 „Obere Wublitz“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 197

Grundinformationen zum VBS 197

Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3543-302
RP Nr.	197
Gemeinde	Potsdam
Landkreis	Potsdam
Fläche	59,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	67 m
Vorbelastungen	Teils bestehende Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 197

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Bauchige Windelschnecke LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 6430, 91E0 <u>Räumlich:</u> 3150, 91E0
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 50 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 91E0 <u>Räumlich:</u> 3150, 91E0
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150 <u>Räumlich:</u> 3150
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 67 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Zwölfte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Zwölfte Erhaltungszielverordnung - 12. ErhZV) *) vom 19. September 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 50]). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2012): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3543-302 „Obere Wublitz“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025).
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Obere Wublitz“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-22

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Ferbitzer Bruch
(DE-3544-303)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

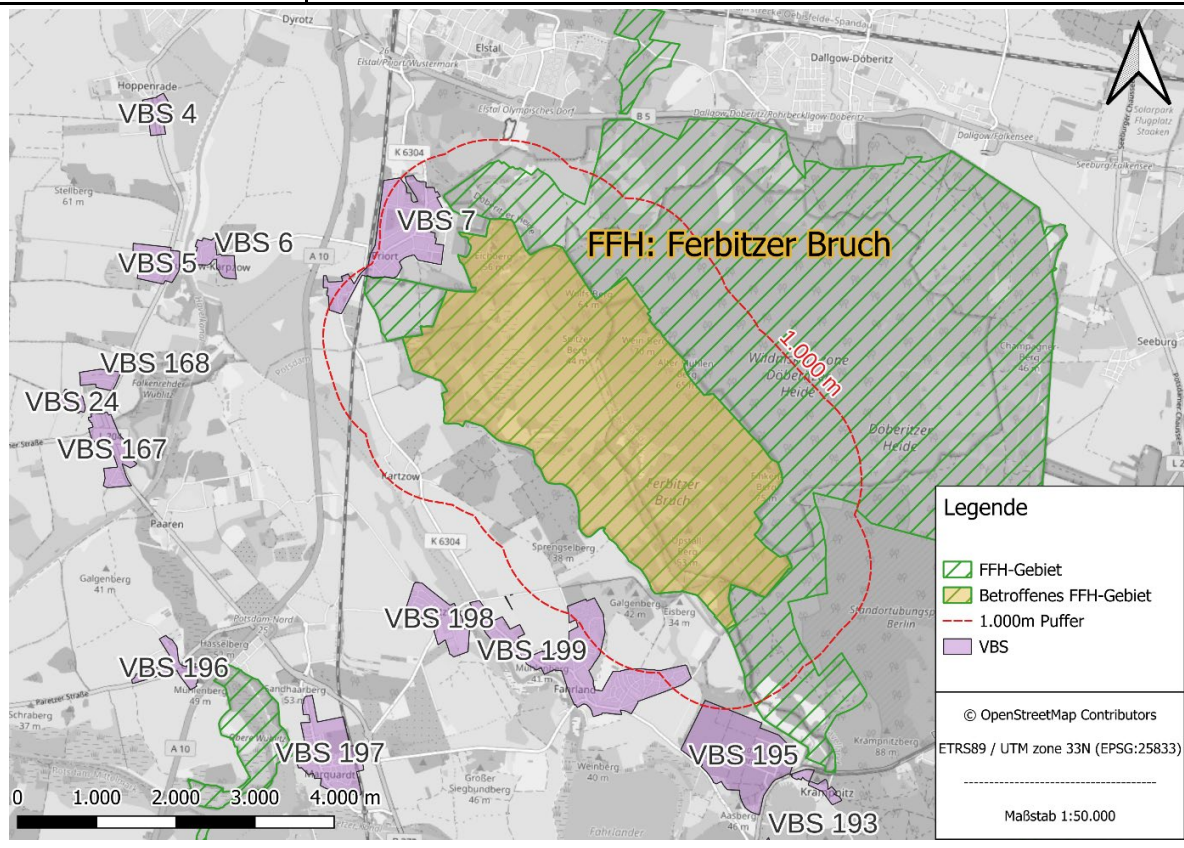
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Ferbitzer Bruch, DE-3544-303	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 195	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Ferbitzer Bruch, DE-3544-303

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3544-303
Name	Ferbitzer Bruch
Fläche	1.156,4 ha
Gemeinde	Wustermark, Potsdam
Landkreis	Havelland, Potsdam
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Reich strukturierter Komplex aus Schilfröhrichten, Pfeifengraswiesen, Frischwiesen, heute Halbtrockenrasen mit Weißdornbeständen, offenen Sandflächen, Trockenrasen, extensiven Äckern, Kleingewässern und trockenen Eichen-Birkenwäldern und Vorwäldern.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 2330 (A) • 4030 (B) • 6120 (B) • 6410 (A) • 6430 (A) • 7140 (B) • 9190 (B)
Erhaltungszustand	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) (C) • Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (B) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (A) • Grosse Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) (A) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) (B) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) (B) • Biber (<i>Castor fiber</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3544-303 „Ferbitzer Bruch“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 195

Grundinformationen zum VBS 195	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3544-303
RP Nr.	195
Gemeinde	Potsdam
Landkreis	Potsdam
Fläche	118,1 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	932 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Fläche besonderer funktionaler Prägung, südöstlich angrenzende Bundesstraße 2

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 195	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Amphibien und Fledermäuse: Nördlicher Kammmolch, Rotbauchunke
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

**Beeinträchtigungen durch Staubeinträge
(Wirkraum 100 m)**

Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. **Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 600 m gelegen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3544-303 „Ferbitzer Bruch“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025).
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-23

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Buckau und Nebenflüsse
Ergänzung
(DE-3640-302)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



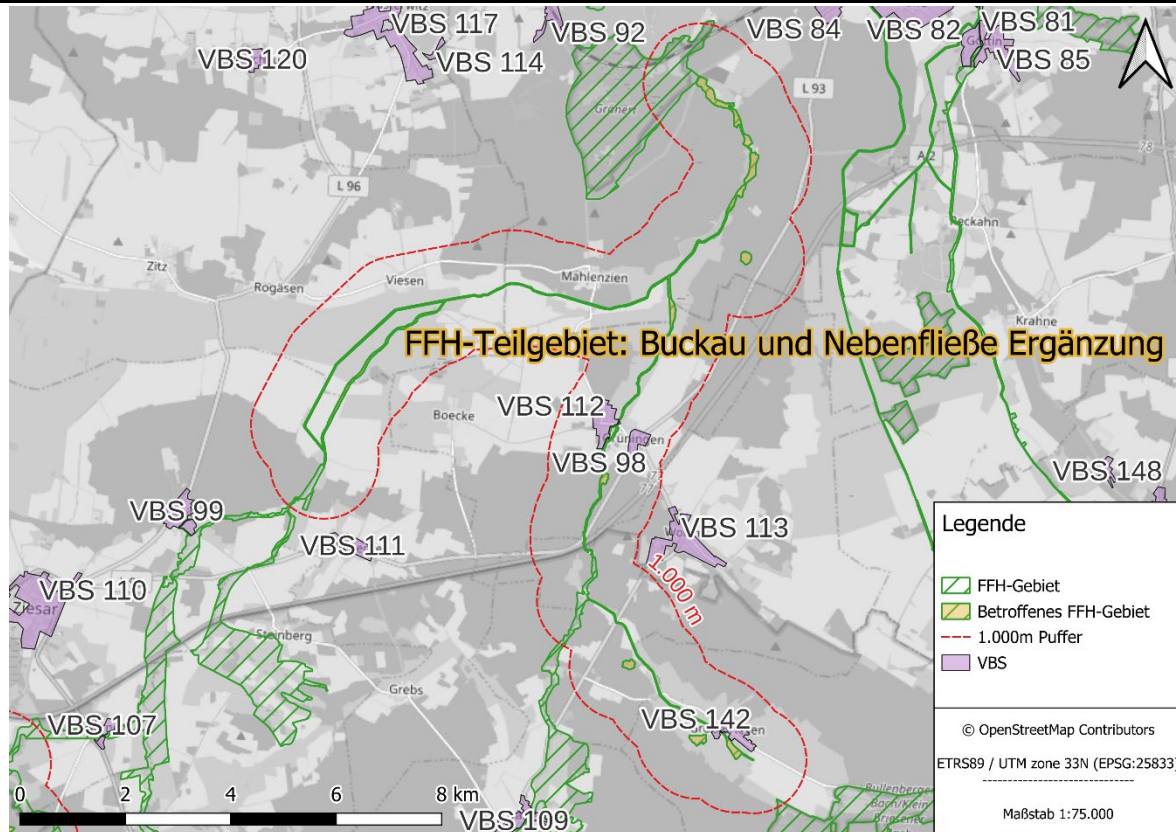
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Buckau und Nebenflüsse Ergänzung, DE-3640-302..... 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 112 3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Buckau und Nebenfließe Ergänzung, DE-3640-302

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3640-302
Name	Buckau und Nebenfließe Ergänzung
Fläche	136,8 ha
Gemeinde	Brandenburg an der Havel, Wenzlow, Rosenau, Ziesar, Wollin, Bad Belzig, Buckautal
Landkreis	Jerichower Land, Potsdam-Mittelmark, Brandenburg an der Havel
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Nebenfließe der Buckau sowie Unterlauf der Buckau als wichtige Biotopverbundelemente und Lebensräume zahlreicher Fischarten.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 3150 (C) • 3260 (B) • 6430 (C) • 7140 (C) • 9160 (B) • 91E0 (C)
Erhaltungszustand (A) = sehr gut	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) (B) • Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Moor-Reitgras (<i>Calamagrostis stricta</i>) • Gewöhnlicher Tannenwedel (<i>Hippuris vulgaris</i>) • Straussblütiger Gilbweiderich (<i>Lysimachia thyrsiflora</i>) • Torfmoos (<i>Sphagnum spec.</i>) • Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>) • Feldulme (<i>Ulmus minor</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2010): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3640-302 „Buckau und Nebenfließe Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 112

Grundinformationen zum VBS 112	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3640-302
RP Nr.	112
Gemeinde	Wenzlow
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	24,4 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 112	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Bachneunauge, Fischotter, Grüne Flussjungfer LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 3260, 91E0, 6430, 7140, 9160 <u>Räumlich:</u> 3260, 91E0
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤ 300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 9160, 91E0 <u>Räumlich:</u> 91E0
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Bachneunauge LRT: <u>Inhaltlich:</u> 7140, 3150, 3260, 9160 <u>Räumlich:</u> 3260
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Arten: Bachneunauge Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 1 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2010): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3640-302 „Buckau und Nebenflüsse Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-24

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das FFH-Gebiet Bruchwald Rosdunk
(DE 3641-303)**

10.06.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



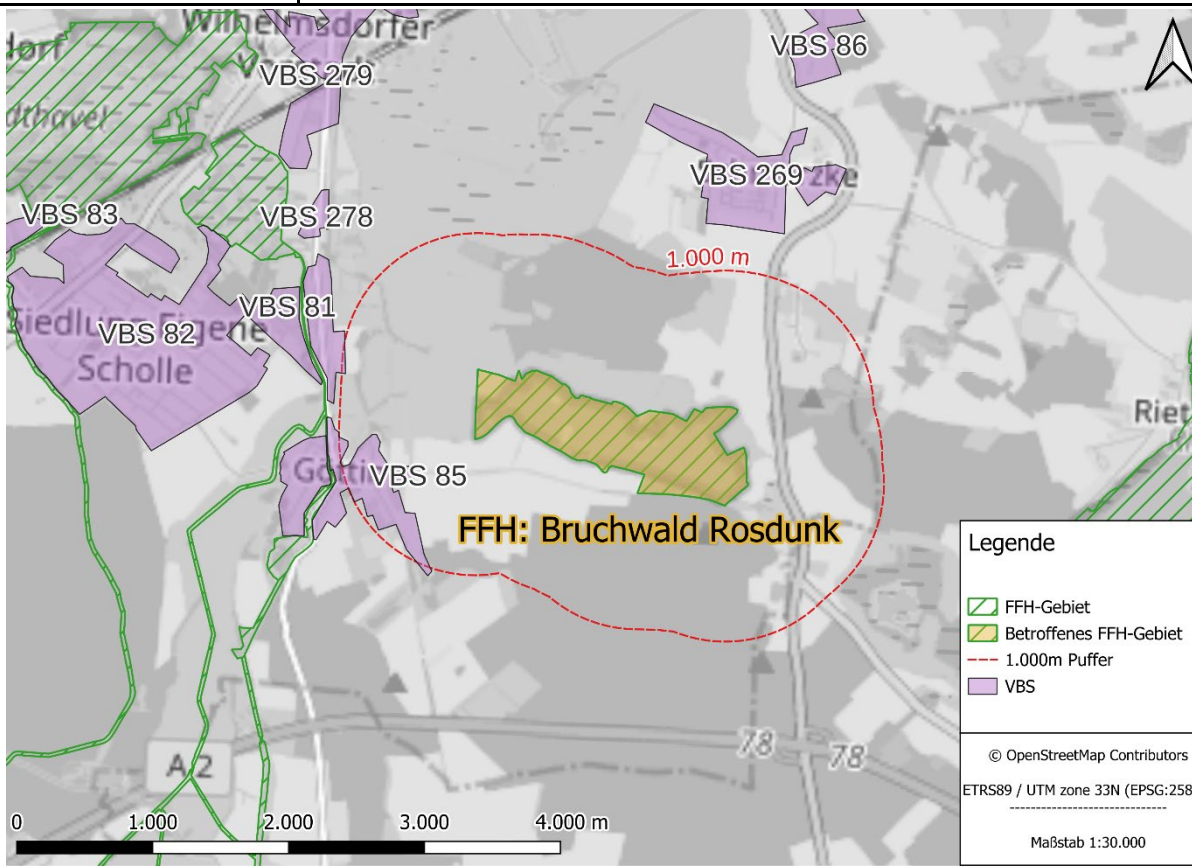
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Bruchwald Rosdunk, DE-3641-303 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 81 3
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 85 5
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Bruchwald Rosdunk, DE-3641-303

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3641-303
Name	Bruchwald Rosdunk
Fläche	96,5 ha
Gemeinde	Götting, Schmerzke
Landkreis	Stadt Brandenburg
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Ausgedehnter Niederwaldkomplex.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut	6410 (C)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	-
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Moor-Reitgras (<i>Calamagrostis stricta</i>) • Entferntährige Segge (<i>Carex distans</i>) • Prachtnelke (<i>Dianthus superbus</i>) • Wiesen-Alant (<i>Inula britannica</i>) • Kümmelblättrige Silge (<i>Selinum carvifolia</i>) • Knoblauch-Gamander (<i>Teucrium scordium</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2007): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3641-303 „Bruchwald Rosdunk“. (Abruf 04/2025). MLEUV: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk“ vom 1. Dezember 1995 (GVBl.II/96, [Nr. 12], S.86) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 81

Grundinformationen zum VBS 81	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3641-303
RP Nr.	81
Gemeinde	Brandenburg an der Havel
Landkreis	Brandenburg an der Havel
Fläche	17,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	972 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche im Westen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 81	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schadstoff- oder Staubeinträge grundsätzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische Störreize sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 600 m gelegen ist.
--

Fazit	
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 85

Grundinformationen zum VBS 85	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3641-303
RP Nr.	85
Gemeinde	Brandenburg an der Havel
Landkreis	Brandenburg an der Havel
Fläche	52,5 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	481 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 85	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 481 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Fazit

☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk“ vom 1. Dezember 1995 (GVBl.II/96, [Nr. 12], S.86) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.fffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3641-303 „Bruchwald Rosdunk“.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3641-303 „Bruchwald Rosdunk“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-25

zur Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das FFH-Gebiet Plane Ergänzung
(DE-3641-306)

10.06.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

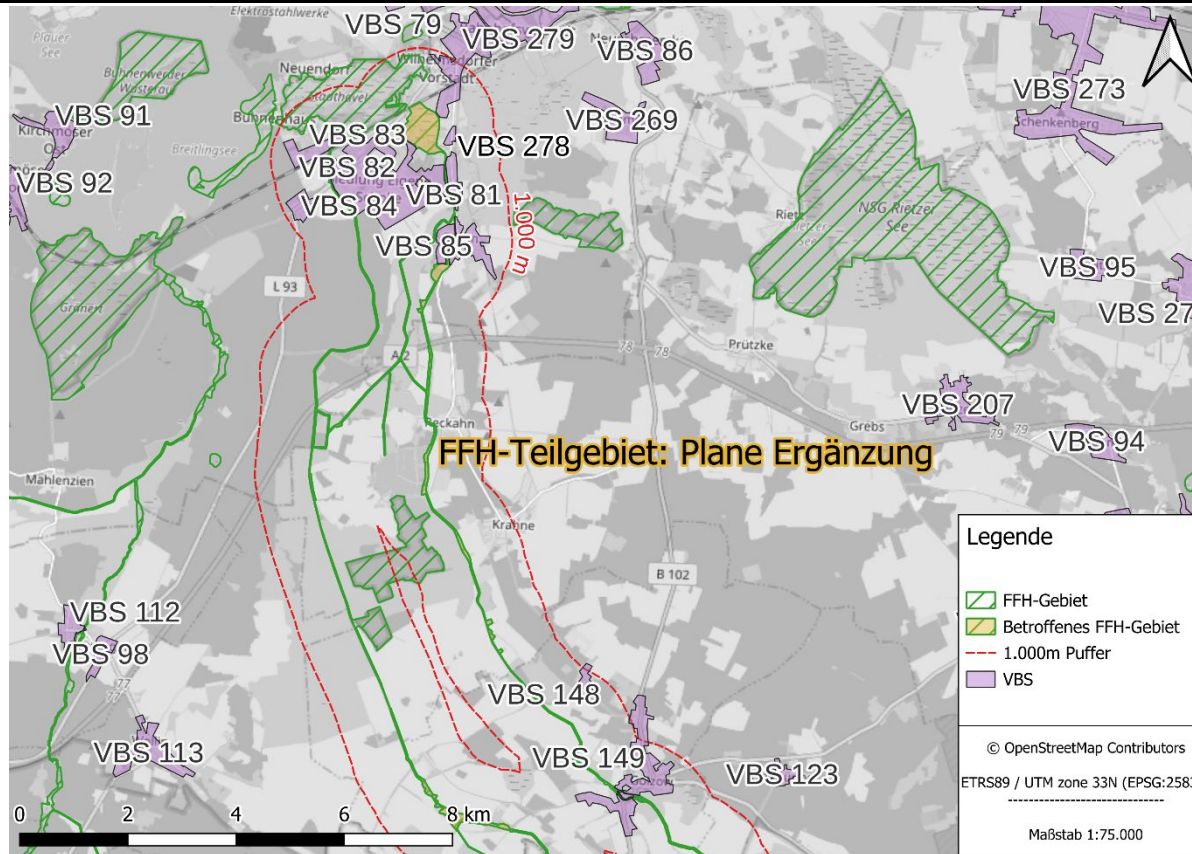
www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Plane Ergänzung, DE-3641-306.....	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 101	4
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 148	7
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Plane Ergänzung, DE-3641-306

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3641-306
Name	Plane Ergänzung
Fläche	325,6 ha
Gemeinde	Brandenburg an der Havel, Kloster Lehnin, Golzow, Bad Belzig, Brück, Planetal, Niemegk, Planebruch
Landkreis	Potsdam-Mittelmark, Brandenburg an der Havel
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Nebenflüsse der Plane sowie Unterlauf der Plane als wichtige Biotopverbundelemente und Lebensräume zahlreicher Fischarten.



Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 3260 (B) • 6410 (B) • 6430 (B) • 91E0 (B)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) (-) • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) (B) • Biber (<i>Castor fiber</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

**Andere
vorkommende Arten**
gem. SDB

-

**Ausgewertete
Datengrundlagen**

EEA (2009): Standarddatenbogen zum FFH.Gebiet DE 3641-306 „Plane Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025).
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 101

Grundinformationen zum VBS 101	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3641-306
RP Nr.	101
Gemeinde	Niemegk
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	146,6 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 102, Landesstraße 83

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 101	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Bachneunauge, Fischotter, Biber LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3260, 6430, 91E0, 6410 <u>Räumlich:</u> 3260, 91E0
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Biber Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤ 300 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91E0 <u>Räumlich:</u> 91E0
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Bachneunauge LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3260, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Arten: Bachneunauge Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck

des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 148

Grundinformationen zum VBS 148	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3641-306
RP Nr.	148
Gemeinde	Golzow
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	8,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	622 m
Vorbelastungen	Teils bestehende Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 148	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren**, Störungen durch **Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 600 m gelegen ist.

Fazit

☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der

	Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.
--	---

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3641-306 „Plane Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-26

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Seddiner Heidemoore
und Düne
(DE-3743-301)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



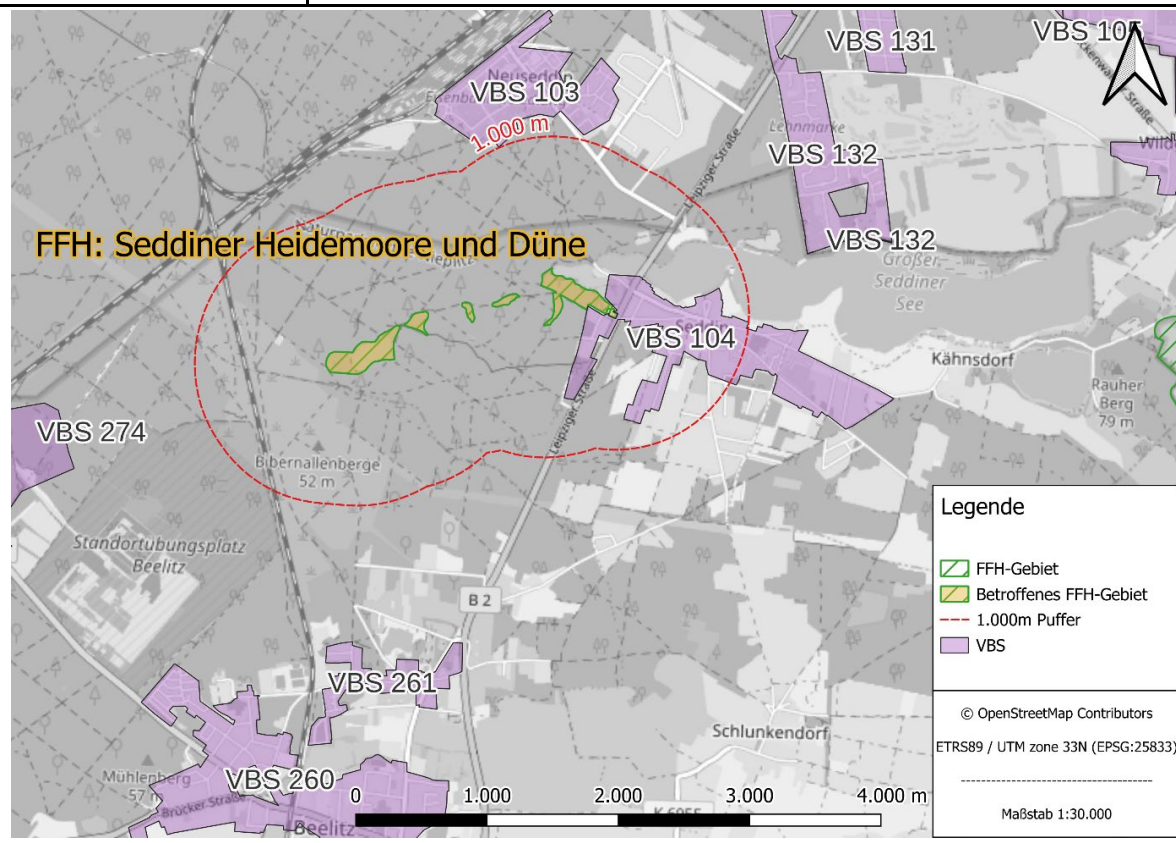
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Seddiner Heidemoore und Düne, DE-3743-301	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 104	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Seddiner Heidemoore und Düne, DE-3743-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3743-301
Name	Seddiner Heidemoore und Düne
Fläche	21,4 ha
Gemeinde	Seddiner See
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Vermoorte Senken, Kleinseen und kleinere Abschnitte des Dünenkomplexes der östlichen Beelitzer Heide bei Seddin.
 FFH: Seddiner Heidemoore und Düne Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:30.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut	• 2330 (B) • 3150 (B) • 7140 (B) • 91D0 (C) • 91T0 (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	-
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Rosmarinheide (<i>Andromeda polifolia</i>) • Faden-Segge (<i>Carex lasiocarpa</i>) • Schlamm-Segge (<i>Carex limosa</i>) • Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>) • Weißes Schnabelried (<i>Rhynchospora alba</i>) • Gewöhnliche Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i> [s.l.])
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3743-301 „Seddiner Heidemoore und Düne“. (Abruf 04/2025). Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) *) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 104

Grundinformationen zum VBS 104	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3743-301
RP Nr.	104
Gemeinde	Seddiner See
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	102,5 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 2

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 104	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91D1, 3150, 7140 <u>Räumlich:</u> 7140, 91D1
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤ 300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91D1, 3150, 91T0 <u>Räumlich:</u> 91T0, 91D1
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 2330, 91D1, 91T0, 7140 <u>Räumlich:</u> 2330, 91T0, 91D1
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91T0 <u>Räumlich:</u> 91T0

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 1 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-

2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV *) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]). (Abruf 04/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3743-301 „Seddiner Heidemoore und Düne“.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2013): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3743-301 „Seddiner Heidemoore und Düne“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-27

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung
(DE-3744-301)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



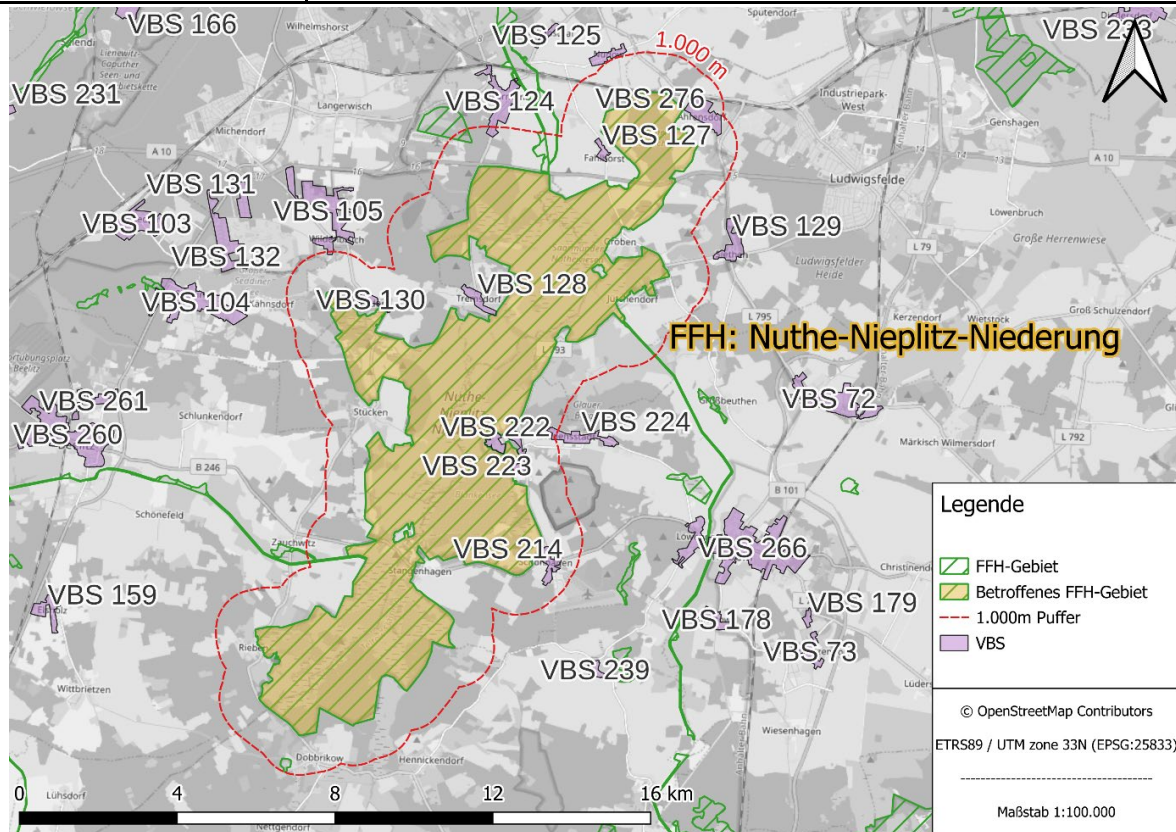
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung, DE-3744-301	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 222	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung, DE-3744-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3744-301
Name	Nuthe-Nieplitz-Niederung
Fläche	5.584,6 ha
Gemeinde	Michendorf, Beelitz, Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal
Landkreis	Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Große zusammenhängende Grünlandbereiche, Fließgewässer, flache Seen, Binnensalzstellen, Äcker, Forsten und Wälder auf nahezu vollständigem pleistozänen Formenschatz.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 1340 (A) • 2330 (A) • 3140 (B) • 3150 (C) • 3260 (C) • 6120 (C) • 6240 (C) • 6410 (C)
Erhaltungszustand (A) = sehr gut	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 6430 (B) • 6510 (C) • 7140 (B) • 9160 (B) • 9190 (B) • 91D0 (B) • 91E0 (B)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (C) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) (B) • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) (C) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (C) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) (C) • Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) (B) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) (B) • Eremit (<i>Osmoderma eremita</i> Complex) (B) • Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) (C) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) (C) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) (B) • Biber (<i>Castor fiber</i>) (B) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2017): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025). Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl.II/95, [Nr. 43], S.422) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]). (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 222

Grundinformationen zum VBS 222	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3744-301
RP Nr.	222
Gemeinde	Trebbin
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	16,3 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 222	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Bitterling, Eremit, Schlammpeitzger, Biber, Schmale Windelschnecke, Fischotter, Rapfen, Bachneunauge, Große Moosjungfer, Bauchige Windelschnecke, Bachmuschel LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 3260, 91E0, 91D0, 6430, 7140, 3140, 9160, 1340, 6510, 6410 <u>Räumlich:</u> 3150, 3260
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Arten: Kammolch
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Falterarten: Großer Feuerfalter Amphibien und Fledermäuse: Kammolch
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Biber

	Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 91E0, 91D0, 3140, 9160 <u>Räumlich:</u> 3150
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Rapfen, Bachneunauge LRT: <u>Inhaltlich:</u> 6240, 9190, 3150, 2330, 3260, 91D0, 7140, 3140, 6120, 9160, 6510, 6410 <u>Räumlich:</u> 9190, 3150, 3260
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Arten: Bachneunauge, Rapfen Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren und es sind verschattungsempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung und es sind Falterarten als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Veränderung kleinklimatischer Faktoren: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern zur Vermeidung von Verschattungen, Erhaltung schattierender Vegetation.

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl.II/95, [Nr. 43], S.422) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2017): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3744-301 „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-28

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Königsgraben und
Schleuse Mellensee
(DE-3746-305)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



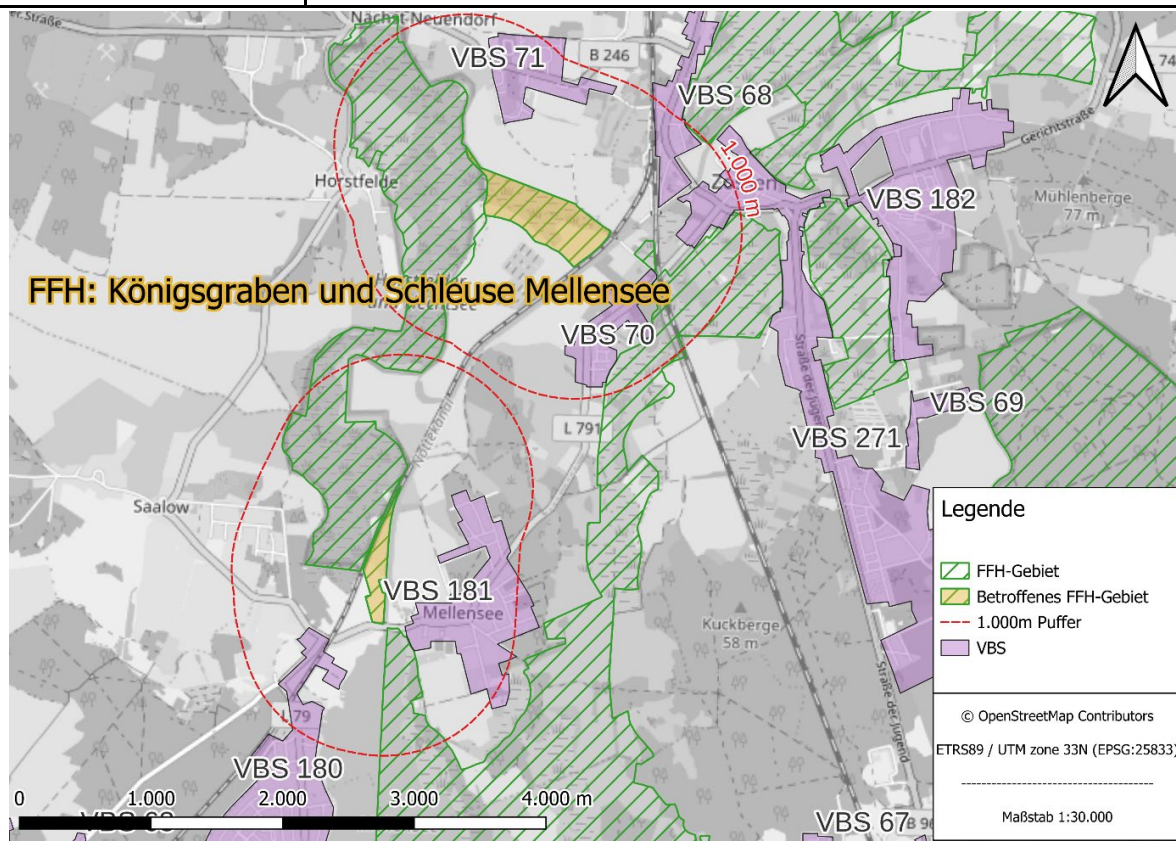
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Königsgraben und Schleuse Mellensee, DE-3746-305..... 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 70 4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 7

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Königsgraben und Schleuse Mellensee, DE-3746-305

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3746-305
Name	Königsgraben und Schleuse Mellensee
Fläche	42,7 ha
Gemeinde	Am Mellensee, Zossen
Landkreis	Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Typische Ausschnitte aus Niedermoorkomplexen der Zossener Notte-Niederung mit engräumiger Verzahnung von Binnensalzstellen, Kalkniedermooren und Pfeifengraswiesen.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 1340 (B) • 6410 (C) • 6430 (C)
Erhaltungszustand	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) (-)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Hecht (<i>Esox lucius</i>) • Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>) • Gefleckte Heidelibelle (<i>Sympetrum flaveolum</i>) • Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>) • Spiess-Melde (<i>Atriplex prostrata</i> subsp. <i>Prostrata</i>) • Gewöhnliche Strandsimse (<i>Bolboschoenus maritimus</i> (s.str.)) • Moor-Reitgras (<i>Calamagrostis stricta</i>) • Entferntährige Segge (<i>Carex distans</i>) • Fuchs-Segge (<i>Carex vulpina</i>) • Dickblättriger Gänsefuß (<i>Chenopodium chenopodioides</i>) • Prachtnelke (<i>Dianthus superbus</i>) • Klebriger Drüsengänsefuß (<i>Dysphania botrys</i>) • Sumpf-Weidenröschen (<i>Epilobium palustre</i>) • Sumpf-Storchschnabel (<i>Geranium palustre</i>) • Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus ranae</i>) • Wiesen-Alant (<i>Inula britannica</i>) • Salz-Hornklee (<i>Lotus tenuis</i>) • Kuckucks-Lichtnelke (<i>Lychnis flos cuculi</i>) • Roter Zahntrost (<i>Odontites vulgaris</i>) • Blasses Knabenkraut (<i>Orchis pallens</i>) • Einbeere (<i>Paris quadrifolia</i>) • Große Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>) • Breitwegerich (<i>Plantago major</i> subsp. <i>winteri</i>) • Haarblättriges Laichkraut (<i>Potamogeton trichoides</i>) • Salz-Teichbinse (<i>Schoenoplectus tabernaemontani</i>) • Kümmelblättrige Silge (<i>Selinum carvifolia</i>) • Färber-Scharte (<i>Serratula tinctoria</i> (s.L.)) • Sumpf-Sternmiere (<i>Stellaria palustris</i> ehrh. ex hoffm.) • Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
	• Strand-Dreizack (<i>Triglochin maritima</i>) • Feldulme (<i>Ulmus minor</i>) • Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2012): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3746-305 „Königsgraben und Schleuse Mellensee“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 70

Grundinformationen zum VBS 70	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3746-305
RP Nr.	70
Gemeinde	Zossen
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	22,9 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	274 m
Vorbelastungen	Teils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 791

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 70	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Fischotter LRT: <u>Inhaltlich:</u> 1340, 6430, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 200 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren**, Störungen durch **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 274 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller

Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktor für welchen potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2012): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3746-305 „Königsgraben und Schleuse Mellensee“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3746-305 „Königsgraben und Schleuse Mellensee“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-29

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Schlamau
(DE-3840-301)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



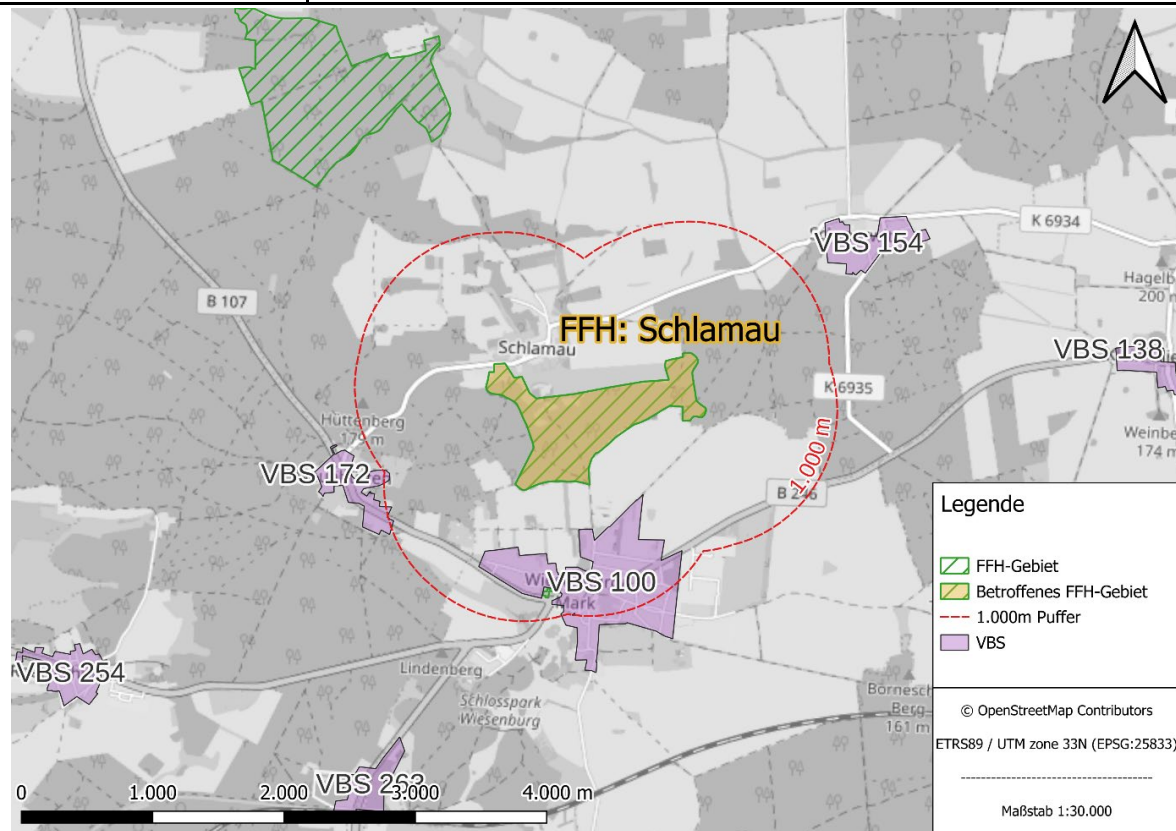
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Schlamau, DE-3840-301.....	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 100	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Schlamau, DE-3840-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3840-301
Name	Schlamau
Fläche	69,6 ha
Gemeinde	Wiesenburg/Mark
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Kurzcharakteristik und Bedeutung	stark reliefiertes Waldgebiet mit naturnahen, geophytenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, Relikten von Rotbuchenwäldern, Quellfluren, Quellwäldern und ausgeprägten, für den Fläming typischen Trockentälern ('Rummeln')
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut	• 3260 (B) • 6430 (B) • 6510 (B) • 9110 (B) • 9130 (EZD) • 9160 (B) • 91E0* (A)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) (B) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (C) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (-)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	Einundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (21. Erhaltungszielverordnung - 21. ErhZV *) vom 18. Juni 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 41]). EEA (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3840-301 „Schlamau“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 100

Grundinformationen zum VBS 100	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3840-301
RP Nr.	100
Gemeinde	Wiesenburg/Mark
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	80,1 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	333 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Bundesstraße 246 und südöstlich angrenzend Bundesstraße 107

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 100	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. **Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 333 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Einundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (21. Erhaltungszielverordnung - 21. ErhZV) *) vom 18. Juni 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 41]). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3840-301 „Schlamau“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025).
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-30

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Belziger Bach
(DE-3841-301)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



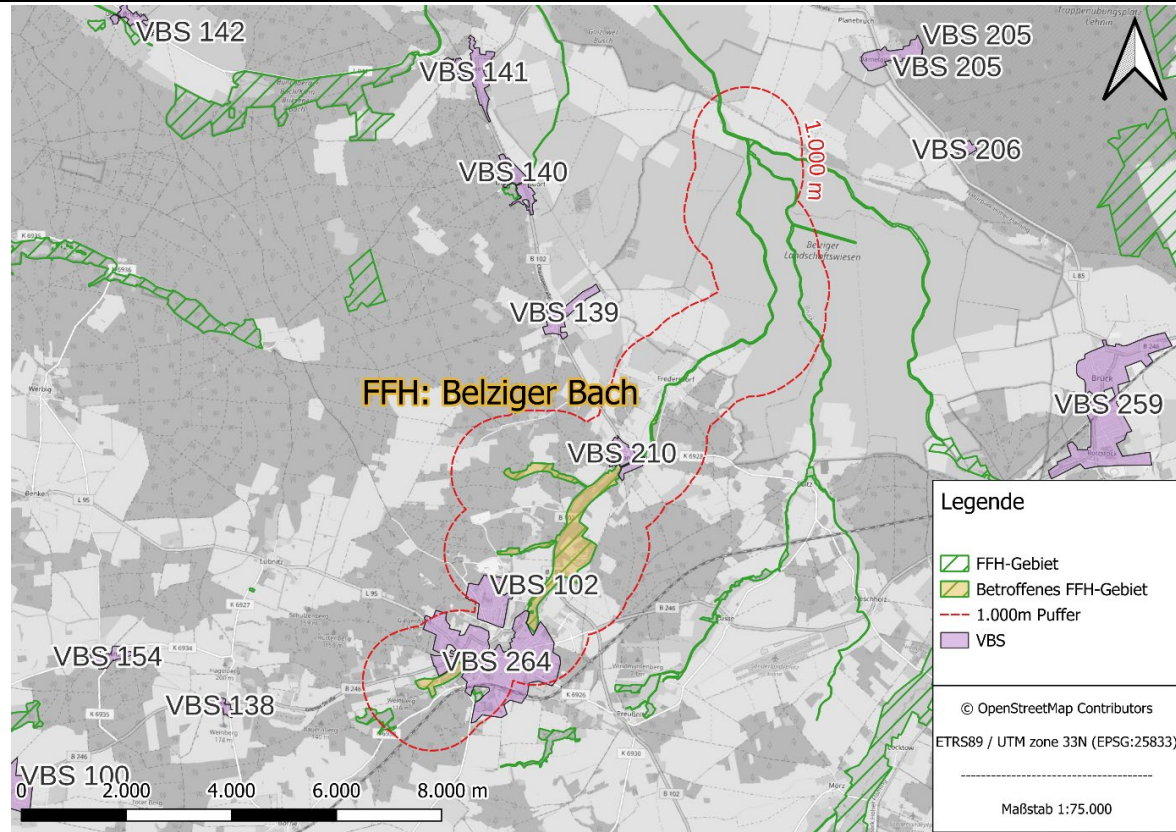
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Belziger Bach, DE-3841-301	2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 102	4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Belziger Bach, DE-3841-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3841-301
Name	Belziger Bach
Fläche	180,8 ha
Gemeinde	Bad Belzig, Planebruch
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Repräsentative Ausbildung, Vorkommen von <i>Lampetra planeri</i> .
 Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:75.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut	• 3260 (B) • 6120 (B) • 6430 (B) • 6510 (B) • 91E0 (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) (C) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) • Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	Einundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (21. Erhaltungzielverordnung - 21. ErhZV *) vom 18. Juni 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 41]) EEA (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3841-301 „Belziger Bach“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf . (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 102

Grundinformationen zum VBS 102	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3841-301
RP Nr.	102
Gemeinde	Bad Belzig
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Fläche	50,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	323 m
Vorbelastungen	Großflächig zusammenhängende Siedlungsbereiche im zentralen bis südlichen Bereich

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 102	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 323 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Fazit	
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Einundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (21. Erhaltungszielverordnung - 21. ErhZV) *) vom 18. Juni 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 41]) (Abruf 04/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffa-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3841-301 „Belziger Bach“.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3841-301 „Belziger Bach“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025).
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-31

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Seeluch-Priedetal
(DE-3845-301)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

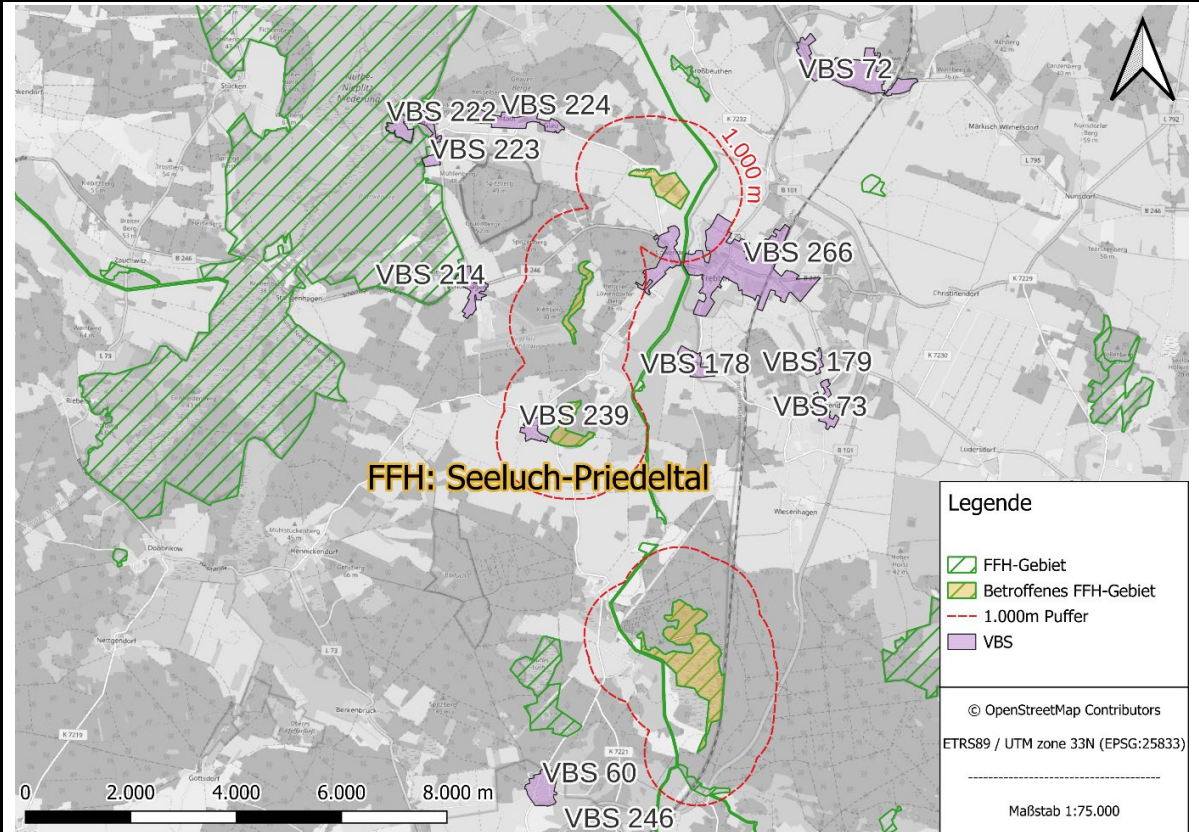
www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Seeluch-Priedetal, DE-3845-301.....	2
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	4
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 239	4
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	8

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Seeluch-Priedetal, DE-3845-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3845-301
Name	Seeluch-Priedetal
Fläche	236,7 ha
Gemeinde	Nuthe-Urstromtal, Trebbin
Landkreis	Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Das Gebiet zeichnet sich durch charakteristische Ausschnitte des Schmelzwassertaales der Nuthe und sandig-trockene Endmoränenkuppen aus. Hervorzuheben sind im Gebiet die Vorkommen von großräumig extensiv genutzten Feuchtwiesen, wieder vernässtem Niedermoorgrünland, Röhrichten, ausgedehnten Moorwäldern, Sauer-Zwischenmooren sowie trockenen, kalkreichen Sandrasen und lichten Flechten-Kiefernwäldern.



Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 6120* (B) • 6410 (C) • 6510 (B) • 7140 (B) • 7210* (C) • 9190 (B) • 91D0* (B) • 91T0 (C)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (B) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) (B) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (B) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) (B) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) (B) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) (C)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Binsen-Schneide (<i>Cladium mariscus</i>) • Büschelige Gipskraut (<i>Gypsophila fastigiata</i>) • Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) • Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Drachenwurz (<i>Calla palustris</i>) • Rundblättriger Sonnentau (<i>Drosera rotundifolia</i>) • Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>) • Blaugraue Kammschmiele (<i>Koeleria glauca</i>) • Gemeines Weißmoos (<i>Leucobryum glaucum</i>) • Straußblütiger Gilbweiderich (<i>Lysimachia thyrsiflora</i>) • Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>) • Torfmoose (<i>Sphagnum spec.</i>) • Sumpf-Sternmiere (<i>Stellaria palustris</i> ehrh. ex hoffm.) • Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2017): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-301 „Seeluch-Priedetal“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025) MLEUV Brandenburg (2016): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) *) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]) (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nummer 54 am 18. Oktober 2016), online unter: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_erhzhv (Abruf 05/2025)

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 239

Grundinformationen zum VBS 239	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3845-301
RP Nr.	239
Gemeinde	Nuthe-Urstromtal
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	12,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	34 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 239	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Fischotter, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91D0, 7140, 6510, 7210, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Arten: Kammolch
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Falterarten: Großer Feuerfalter Amphibien und Fledermäuse: Kammolch
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91D0, 7210, 91T0 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9190, 91D0, 91T0, 7140, 6120, 6510, 7210, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91T0 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren und es sind verschattungsempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung und es sind Falterarten als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 34 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Lichtemissionen**. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese

nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Staubeträge**. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Veränderung kleinklimatischer Faktoren: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene durch Festlegung von Baufenstern zur Vermeidung von Verschattungen, Erhaltung schattierender Vegetation.

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2016): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) *) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]) (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nummer 54 am 18. Oktober 2016), online unter: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_erhzhv (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2017): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-301 „Seeluch-Priedetal“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025)

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE-3845-301 „Seeluch-Priedetal“ (Abruf 05/2025).

Anhang B9-32

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Kummersdorfer
Heide/Breiter Steinbusch
(DE-3845-303)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



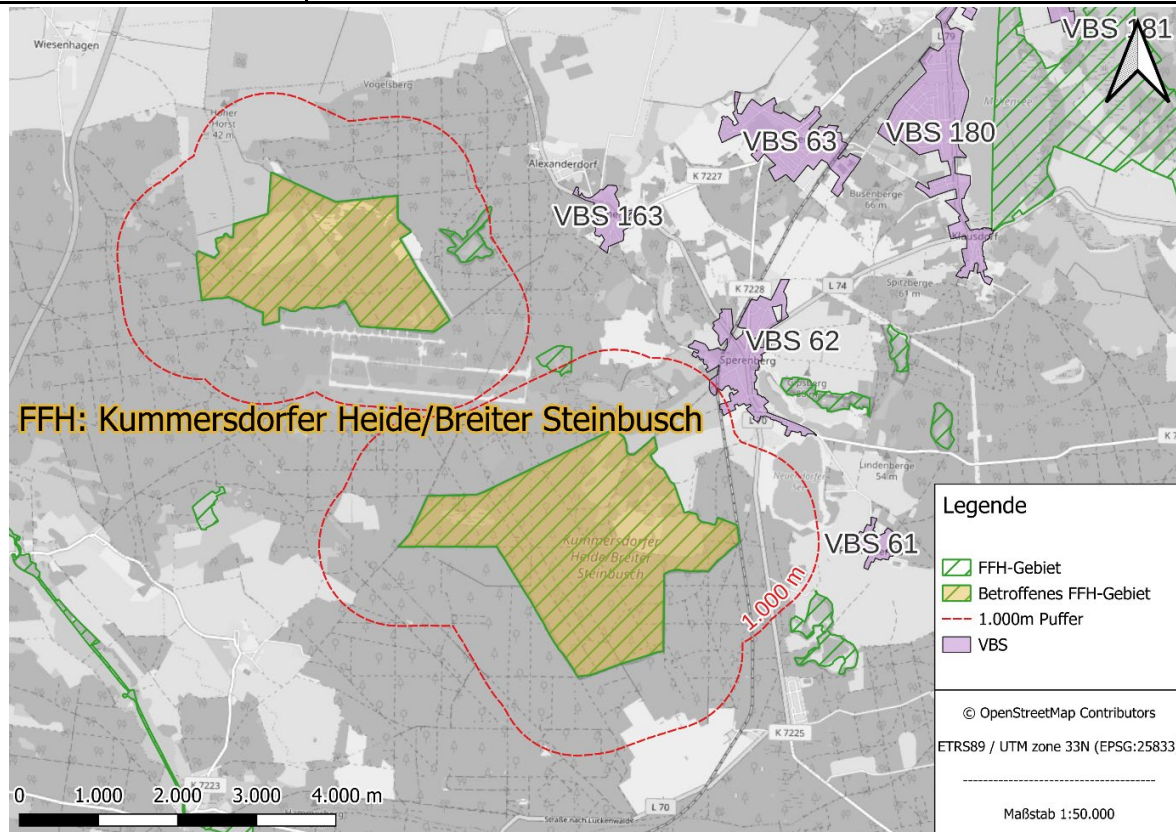
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch, DE-3845-303.....	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 62	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch, DE-3845-303

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3845-303
Name	Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch
Fläche	1.001,8 ha
Gemeinde	Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Trebbin
Landkreis	Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Heide-, Sukzessions- und Laubwaldflächen mit eingeschalteten Wiesen- und Niedermoorbereichen des ehemaligen Truppenübungs- und Militärflugplatzes Kummersdorf.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 2330 (B) • 4030 (B) • 6410 (C) • 6510 (C) • 7140 (C) • 9160 (C) • 9190 (B) • 91E0 (B)
Erhaltungszustand (A) = sehr gut	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (A) • Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) (C) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (C) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) (C) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) (B) • Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) • Moor-Reitgras (<i>Calamagrostis stricta</i>) • Faden-Segge (<i>Carex lasiocarpa</i>) • Reichenbach-Segge (<i>Carex pseudobrizoides</i>) • Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) • Gemeines Weißmoos (<i>Leucobryum glaucum</i>) • Keulen-Bärlapp (<i>Lycopodium clavatum</i>) • Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) • Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) • Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) • Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) • Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) • Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) • Gewöhnliche Natternzunge (<i>Ophioglossum vulgatum</i>) • Königsfarn (<i>Osmunda regalis</i>) • Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Torfmoose (<i>Sphagnum spec.</i>) • Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>) • Kleiner Wasserschlauch (<i>Utricularia minor</i> [s.str.])
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2014): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“. (Abruf 05/2025). MLEUV Brandenburg (2009): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ vom 8. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 27], S.534). (Abruf 05/2025). LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ einschließlich des Gebietes DE 3846-308 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Er-gänzung“. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 62

Grundinformationen zum VBS 62	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3845-303
RP Nr.	62
Gemeinde	Am Mellensee
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	91,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	898 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraßen 70 und 74, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 62	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Amphibien und Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

**Beeinträchtigungen durch Staubeinträge
 (Wirkraum 100 m)**

Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet
 außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 600 m gelegen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2009): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ vom 8. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 27], S.534). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffa-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ einschließlich des Gebietes DE 3846-308 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-33

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das FFH-Gebiet Nuthe, Hammerfließ und
Eiserbach
(DE-3845-307)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



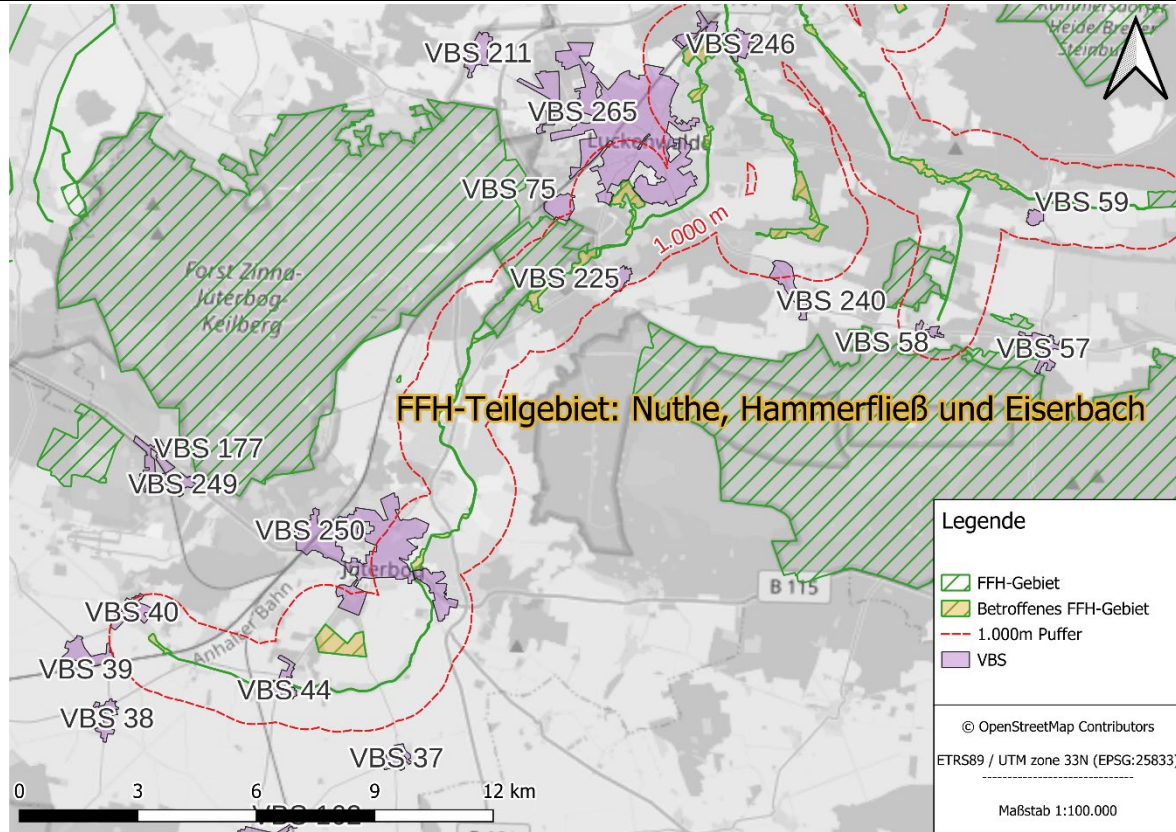
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach, DE-3845-307 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 39 3
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 59 4
2.3	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 240 7
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....10

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach, DE-3845-307

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3845-307
Name	Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach
Fläche	839,0 ha
Gemeinde	Baruth/Mark, Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Niedergörsdorf, Nuthetal, Nuthe-Urstromtal, Potsdam, Trebbin
Landkreis	Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Lebensraumspektrum der Schmelzwassertäler des Baruther Tales und der Nuthe-Niederung mit Fließgewässern, kleineren Feuchtwiesen und Laubmischwäldern sowie charakteristischen Trockenstandorten.
 FFH-Teilgebiet: Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:100.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 2330 (-) • 3150 (B) • 3260 (C) • 6120 (B) • 6410 (C) • 6430 (B) • 9160 (B) • 9190 (-)
Erhaltungszustand	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	91E0* (B)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	- Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (C) - Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) (C) - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) (C) - Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) (C) - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) (B) - Biber (<i>Castor fiber</i>) (EZD) - Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) (EZD) - Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (EZD) - Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) (EZD) - Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) (EZD) - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) (EZD) - Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) (EZD) - Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) (EZD)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	-
Ausgewertete Datengrundlagen	MLEUV: Achtzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (18. Erhaltungszielverordnung - 18. ErhZV *) vom 26. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 25]). EEA (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-307 „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 39

Grundinformationen zum VBS 39	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3845-307
RP Nr.	39
Gemeinde	Niedergörsdorf
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	47,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	973 m
Vorbelastungen	Teils vorhandene Siedlungsbereiche, Bahnschienen, Landesstraße 812

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 39	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Rotbauchunke
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
--	---

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung
Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schadstoff- oder Staubeinträge grundsätzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische Störreize sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 600 m gelegen ist.

Fazit	
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 59

Grundinformationen zum VBS 59	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3845-307
RP Nr.	59
Gemeinde	Nuthe-Urstromtal

Grundinformationen zum VBS 59

Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	13,2 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	246 m
Vorbelastungen	Teils vorhandene Siedlungsbereiche

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 59

Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Bitterling, Biber, Schlammpeitzger, Fischotter, Rotbauchunke, Schmale Windelschnecke, Steinbeißer, Heldbock, Rapfen, Bachneunauge, Bauchige Windelschnecke LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 3260, 91E0, 6430, 9160, 6410 <u>Räumlich:</u> 3260
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Rotbauchunke
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 200 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 246 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktor für welchen potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.3 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 240

Grundinformationen zum VBS 240	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3845-307
RP Nr.	240
Gemeinde	Nuthe-Urstromtal
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	52,2 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	554 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 73, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 240	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Rotbauchunke
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Fazit	
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2009): Achtzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (18. Erhaltungszielverordnung - 18. ErhZV) *) vom 26. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 25]). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffa-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-307 „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2009): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-307 „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3845-307 „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-34

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet
Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdorfer
See
(DE-3846-306)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

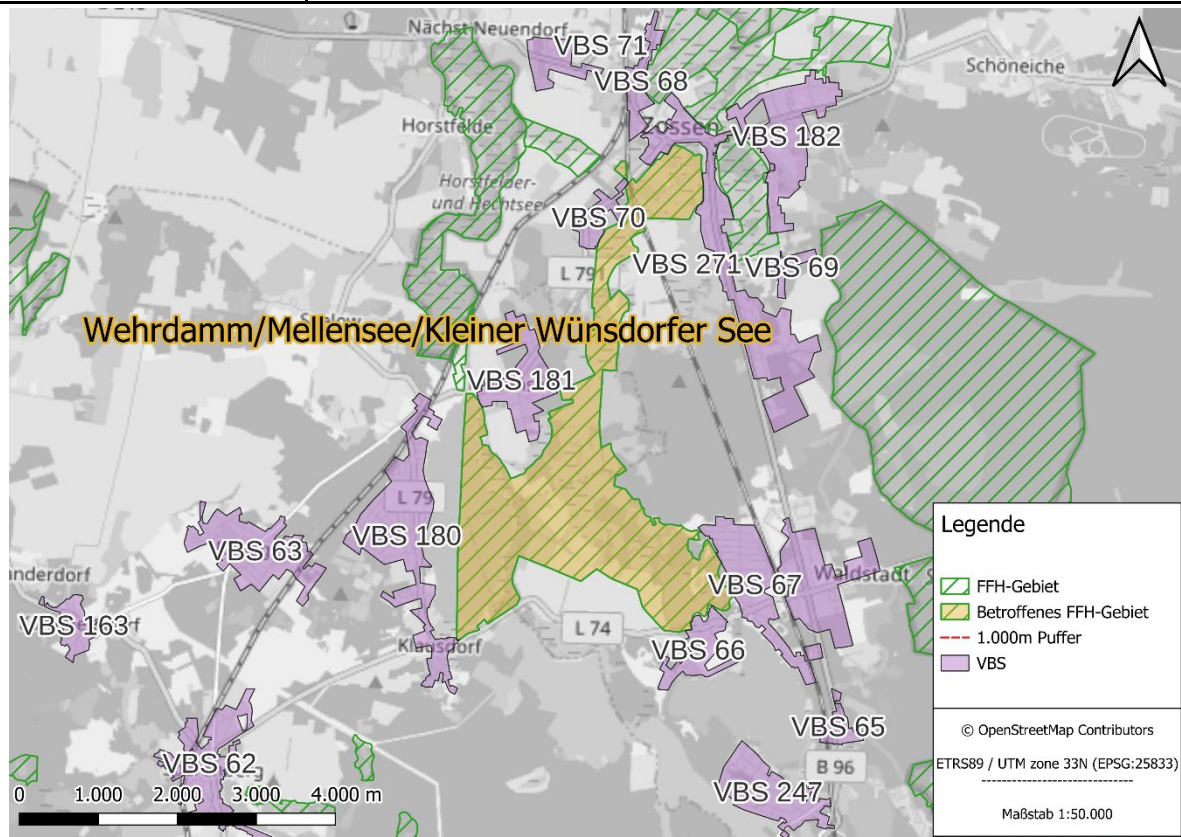
www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdorfer See, DE-3846-306..... 1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung 5
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 70 5
3	Literatur- und Quellenverzeichnis..... 9

1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdorfer See, DE-3846-306

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3846-306
Name	Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdorfer See
Fläche	697,9 ha
Gemeinde	Am Mellensee, Zossen
Landkreis	Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Repräsentativer Feuchtgebietskomplex der oberen Notteniederung mit reichem Wechsel von Rieden, Feuchtwiesen, Naß- und Feuchtwäldern sowie ausgedehnte Seenerlandungszone.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 1340 (C) • 3140 (B) • 3150 (B) • 6410 (B) • 6430 (B) • 6510 (EZD) • 7210 (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 7230 (B) • 9190 (EZD) • 1340* (EZD) • 7210* (EZD)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (-) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B) • Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) (B) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) (B) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (B) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) (A) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) (C) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) (A) • Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>) (C) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (EZD)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Sumpf-Schafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>) • Traubige Grasilie (<i>Anthericum liliago</i>) • Strand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> subsp. <i>Elongata</i>) • Zweihäusige Laubmoos (<i>Aulacomnium palustre</i>) • Gewöhnliche Strandsimse (<i>Bolboschoenus maritimus</i> (s.str.)) • Mittleres Zittergras (<i>Briza media</i>) • Moor-Reitgras (<i>Calamagrostis stricta</i>) • Drachenwurz (<i>Calla palustris</i>) • Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>) • Sumpf-Schaumkraut (<i>Cardamine dentata</i>) • Schwarzschof-Segge (<i>Carex appropinquata</i>) • Grau-Segge (<i>Carex canescens</i>) • Braun-Segge (<i>Carex nigra</i>) • Hirse-Segge (<i>Carex panicea</i>) • Floh-Segge (<i>Carex pulicaris</i>) • Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>) • Fuchs-Segge (<i>Carex vulpina</i>) • Echtes Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium erythraea</i>) • Zartes Hornblatt (<i>Ceratophyllum submersum</i>) • Steifborstige Armleuchteralge (<i>Chara hispida</i>) • Wasserschieferling (<i>Cicuta virosa</i>) • Binsenschneide (<i>Cladium mariscus</i>) • Sumpf-Blutauge (<i>Comarum palustre</i>) • Gewöhnlicher Feldrittersporn (<i>Consolida regalis</i>) • Fleischfarbenes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza incarnata</i> (s.str.)) • Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i> (s.str.)) • Prachtnelke (<i>Dianthus superbus</i>)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

- Sumpf-Weidenröschen (*Epilobium palustre*)
- Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*)
- Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*)
- Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*)
- Acker-Filzkraut (*Filago arvensis*)
- Deutsches Filzkraut (*Filago germanica*)
- Zwerg-Filzkraut (*Filago minima*)
- Sumpf-Kranzenzian (*Gentianella uliginosa*)
- Sumpf-Storachschnabel (*Geranium palustre*)
- Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)
- Flaumiger Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*)
- Wasserfeder (*Hottonia palustris*)
- Froschbiss (*Hydrocharis morsus ranae*)
- Wiesen-Alant (*Inula britannica*)
- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)
- Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*)
- Purgier-Lein (*Linum catharticum*)
- Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*)
- Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos cuculi*)
- Straussblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsiflora*)
- Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)
- Grosses Nixenkraut (*Najas marina*)
- Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*)
- Weiße Seerose (*Nymphaea alba*)
- Roter Zahntrost (*Odontites vulgaris*)
- Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*)
- Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris* (s.L.))
- Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*)
- Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*)
- Große Bibernelle (*Pimpinella major*)
- Gemeines Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*)
- Breitwegerich (*Plantago major* subsp. *winteri*)
- Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris* (s.L.))
- Berchtolds Zwerg-Laichkraut (*Potamogeton berchtoldii*)
- Kamm Laichkraut (*Potamogeton pectinatus* agg.)
- Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*)
- Grosser Klappertopf (*Rhinanthus serotinus* (s.L.))
- Untergetauchtes Sternlebermoos (*Riccia fluitans*)
- Kriech-Weide (*Salix repens* (s.L.))
- Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*)
- Färber-Scharte (*Serratula tinctoria* (s.L.))
- Gefranstes Torfmoss (*Sphagnum fimbriatum*)
- Torfmoss (*Sphagnum* spec.)
- Sparriges Torfmoos (*Sphagnum squarrosum*)
- Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris* ehrh. ex hoffm.)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

	• Krebssschere (<i>Stratiotes aloides</i>) • Gewöhnlicher Teufelsabbiss (<i>Succisa pratensis</i>) • Sumpf-Löwenzahn (<i>Taraxacum sect. palustria</i>) • Knoblauch-Gamander (<i>Teucrium scordium</i>) • Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>) • Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>) • Haarspitzen-Thujamoos (<i>Thuidium philiberti</i>) • Erdbeer-Klee (<i>Trifolium fragiferum</i>) • Strand-Dreizack (<i>Triglochin maritima</i>) • Sumpf-Dreizack (<i>Triglochin palustris</i>) • Kleiner Baldrian (<i>Valeriana dioica</i>) • Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	MLEUV: Dreiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (23. Erhaltungszielverordnung - 23. ErhZV *) vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 57]) geändert durch Verordnung vom 24. April 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 26]). EEA (2013): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3846-306 „Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdorfer See“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 70

Grundinformationen zum VBS 70	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3846-306
RP Nr.	70
Gemeinde	Zossen
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	22,9 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Teils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 791

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 70	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Bitterling, Schlammpeitzger, Fischotter, Schmale Windelschnecke, Rapfen, Bauchige Windelschnecke LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 6430, 3140, 1340, 6510, 7210, 7230, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Falterarten: Großer Feuerfalter Amphibien und Fledermäuse: Mopsfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Mopsfledermaus Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Mopsfledermaus LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3150, 7230, 3140, 7210 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9190, 3150, 3140, 6510, 7210, 7230, 6410 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Arten: Rapfen Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** und es sind Falterarten als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann. **Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von 1 m zum VBS. Da im Natura-2000-Gebiet lärmempfindliche Arten als Schutzzweck definiert sind, welche Fluchtdistanzen von über 1 m aufweisen, können Beeinträchtigungen dieser Arten durch akustische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Staubeinträge. Es sind gegenüber Staubeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Störungen durch Lärm: Lärmschutzbepflanzung / -wall, Bauzeitenbeschränkung.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Beeinträchtigungen durch Staubeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Dreiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (23. Erhaltungszielverordnung - 23. ErhZV) *) vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 57]) geändert durch Verordnung vom 24. April 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 26]). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2013): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3846-306 „Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdorfer See“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3846-306 „Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdorfer See“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-35

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das FFH-Gebiet Forst Zinna/Keilberg
(DE-3944-301)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



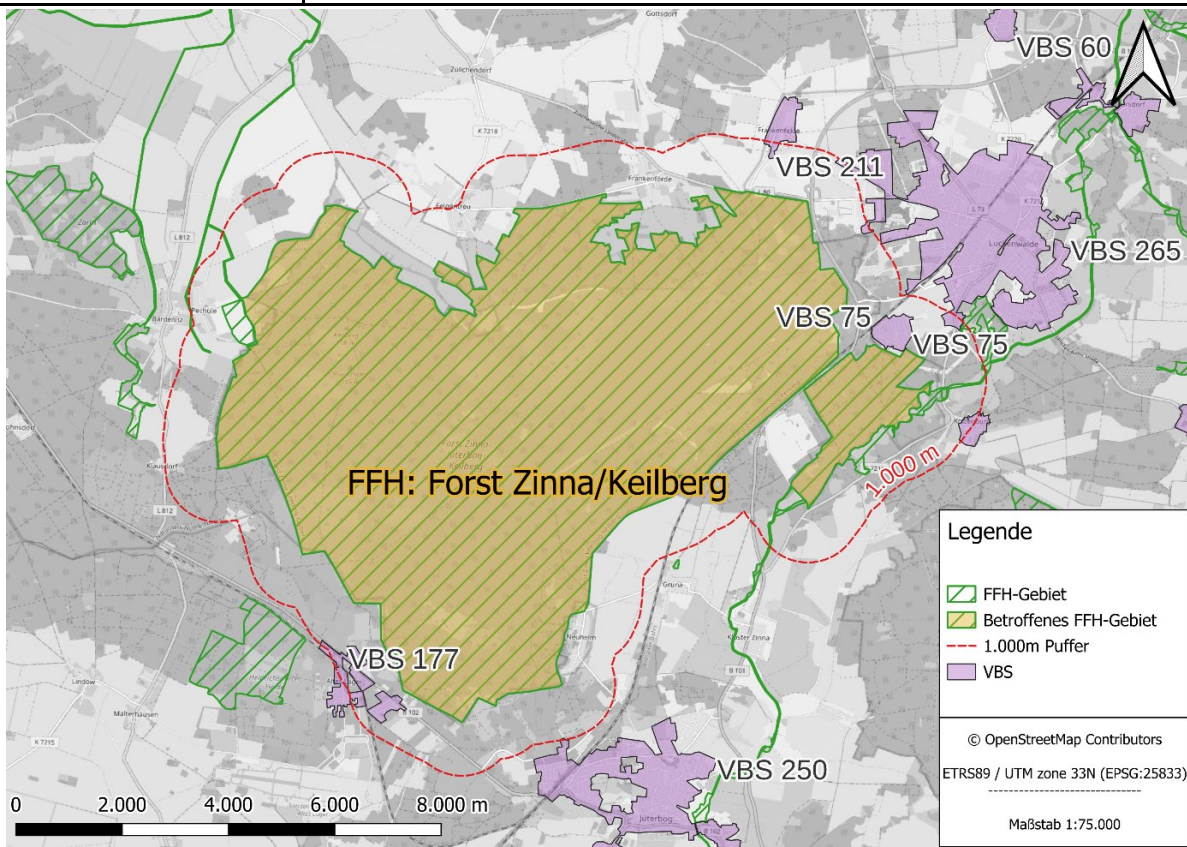
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Forst Zinna/Keilberg, DE-3944-301	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 177	3
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 249	6
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	9

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Forst Zinna/Keilberg, DE-3944-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3944-301
Name	Forst Zinna/Keilberg
Fläche	7.093,0 ha
Gemeinde	Jüterbog, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Bardenitz
Landkreis	Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Mosaik aus Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Birkenvorwäldern, Flugsandfeldern, Dünen, Quellen, Quellbachsystemen, naturnaher Fließgewässerabschnitt, Quellmoorwald, Erlen-Eschenwald in Bachschluchten und Reste von Stieleichen-Hainbuchenwald.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 2310 (A) • 2330 (A) • 3130 (C) • 3260 (C) • 4030 (A)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• 6120 (B) • 7140 (B) • 9160 (B) • 9190 (B) • 91D0 (B) • 91E0 (B)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>) (-) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (C) • Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) (C) • Wolf (<i>Canis lupus</i>) (B) • Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) (-) • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) (-) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (A) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) (B) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (B) • Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) (-)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) • Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) • Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) • Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) • Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“. (Abruf 05/2025). LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West). (Abruf 05/2025). MLEUV (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91). (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 177

Grundinformationen zum VBS 177	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3944-301
RP Nr.	177
Gemeinde	Jüterbog, Niedergörsdorf
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	60,5 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	410 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, Bundesstraße 102, Bahnschienen

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 177	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Bechsteinfledermaus, Rotbauchunke, Mopsfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. **Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 410 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktor für welchen potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 249

Grundinformationen zum VBS 249	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3944-301
RP Nr.	249
Gemeinde	Niedergörsdorf
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	19,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	141 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche im zentralen und südlichen Bereich, Bundesstraße 102

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 249	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Kammolch, Fischotter, Rotbauchunke LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3260, 91E0, 91D0, 7140, 9160, 3130 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Bechsteinfledermaus, Rotbauchunke, Mopsfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit

Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Arten: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91D0, 91E0, 3130, 9160 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 100 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren** oder **Schadstoff- und Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 141 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen. Es sind lichtempfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung

der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Störungen durch Lichtemissionen: Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West). (Abruf 05/2025).

Anhang B9-36

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Schöbendorfer Busch
(DE-3946-301)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

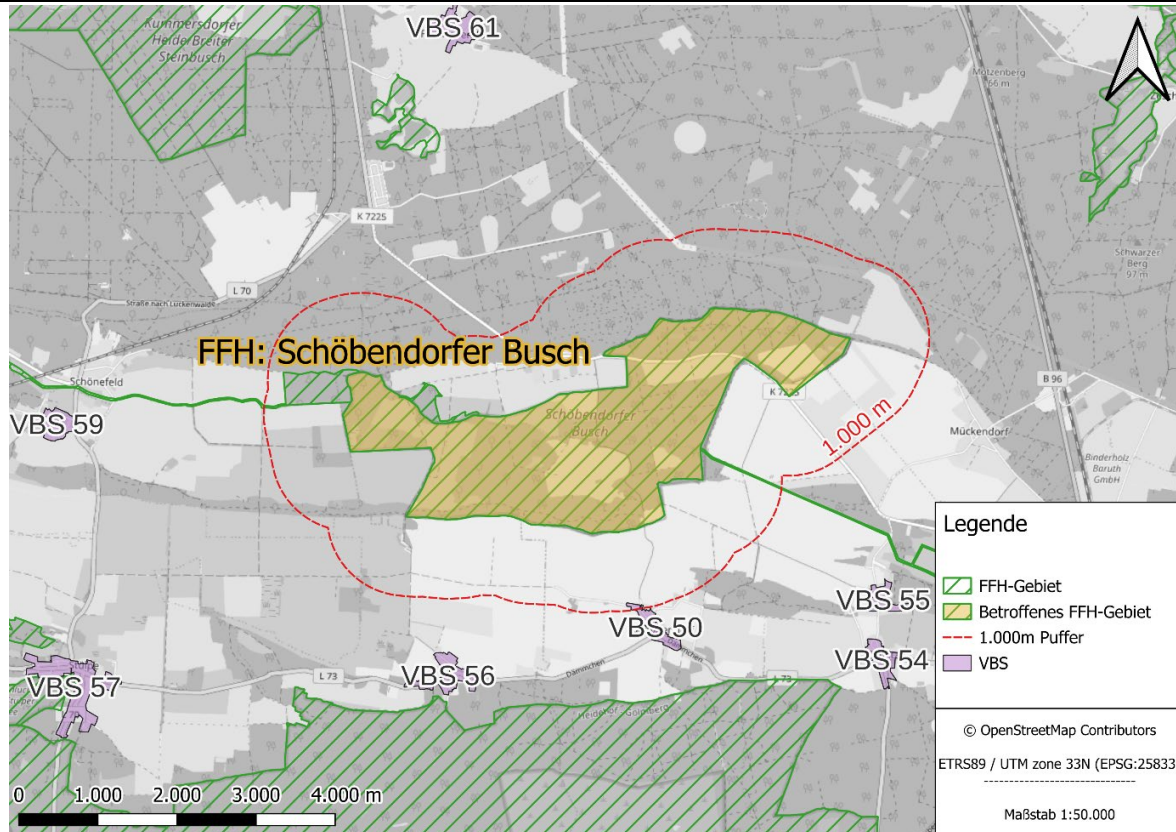
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Schöbendorfer Busch, DE-3946-301	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 50	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Schöbendorfer Busch, DE-3946-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-3946-301
Name	Schöbendorfer Busch
Fläche	812,4 ha
Gemeinde	Baruth / Mark
Landkreis	Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Torfüberdeckte Talsande, benachbarte Dünen, Feuchtwälder
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut	• 3260 (EZD) • 6430 (B) • 9160 (B) • 9190 (C) • 91E0* (EZD)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (B) • Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) (A) • Eremit, Juchtenkäfer* (<i>Osmoderma eremita</i>) (B) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) (EZD) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (EZD) • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) (EZD)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Moschuskraut (<i>Adoxa moschatellina</i>) • Buschwindröschen (<i>Anemone nemorosa</i>) • Gelbes Windröschen (<i>Anemone ranunculoides</i>) • Zwiebel-Zahnwurz (<i>Cardamine bulbifera</i>) • Leberblümchen (<i>Hepatica nobilis</i>) • Gewöhnliche Schuppenwurz (<i>Lathraea squamaria</i>) • Einbeere (<i>Paris quadrifolia</i>) • Hahnenfuß (<i>Ranunculus kochii</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	MLEUV: Dreiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (23. Erhaltungszielverordnung - 23. ErhZV *) vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 57]) geändert durch Verordnung vom 24. April 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 26]). EEA (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3946-301 „Schöbendorfer Busch“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 50

Grundinformationen zum VBS 50	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 3946-301
RP Nr.	50
Gemeinde	Baruth/Mark
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	11,1 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	899 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 73

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 50	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Amphibien und Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

**Beeinträchtigungen durch Staubeinträge
(Wirkraum 100 m)**

Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung oder Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Barriere- und Fallenwirkung für Falterarten relevanten Wirkraums von 500 m gelegen ist. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Fledermäuse als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet über 500 m entfernt liegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des relevanten Wirkraums von 600 m gelegen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktor für welchen potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Barriere- und Fallenwirkung: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch reduzierte Glasflächen und Kollisionsvermeidungsmaßnahmen an Glasflächen durch Markierungen, Bauzeitenbeschränkung (Amphibienwanderung), Errichtung von Amphibienschutzzäunen.

Fazit	
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Dreiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (23. Erhaltungszielverordnung - 23. ErhZV) *) vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 57]) geändert durch Verordnung vom 24. April 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 26]). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3946-301 „Schöbendorfer Busch“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2023): Managementplan für das FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch - Park Stülpe - Teilgebiet Schöbendorfer Busch“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-37

**zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026**

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für
das FFH-Gebiet Blönsdorf
(DE-4043-301)**

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

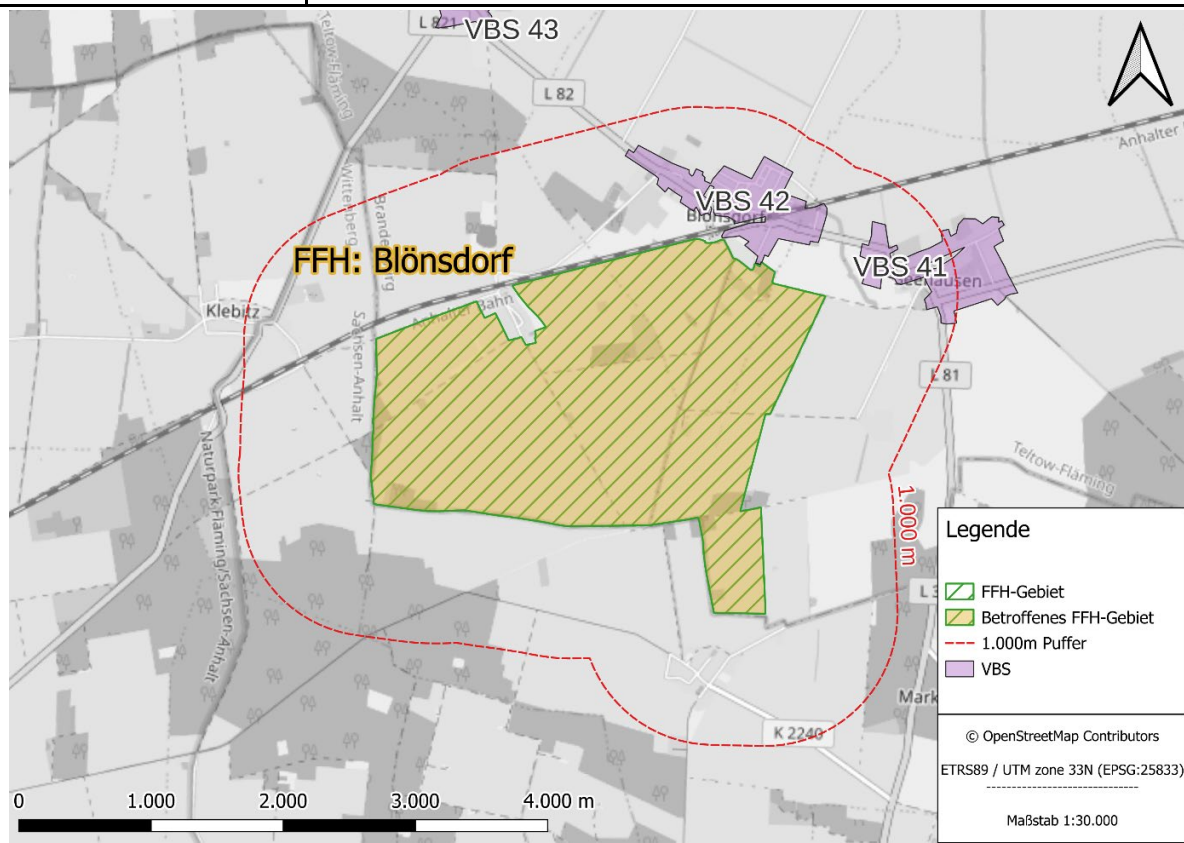
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Blönsdorf, DE-4043-301.....	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 41	3
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	5

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Blönsdorf, DE-4043-301

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-4043-301
Name	Blönsdorf
Fläche	576,1 ha
Gemeinde	Niedergörsdorf
Landkreis	Teltow-Fläming
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Für den Erhalt der Rotbauchunke besonders bedeutsames Gebiet.
 Legende - FFH-Gebiet - Betroffenes FFH-Gebiet 1.000m Puffer - VBS © OpenStreetMap Contributors ETRS89 / UTM zone 33N (EPSG:25833) Maßstab 1:30.000	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD) Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	3150 (B)

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) (B) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) (-) • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) (-) • Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) (-) • Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) (-) • Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (C)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 4043-301 „Blönsdorf“. (Abruf 04/2025). MLEUV: Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung - ErhZV *) vom 1. Dezember 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 60]) geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 24]).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 41

Grundinformationen zum VBS 41	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 4043-301
RP Nr.	41
Gemeinde	Niedergörsdorf
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	46,8 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	292 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungsbereiche, Landesstraße 81

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 41	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Amphibien und Fledermäuse: Kammolch, Rotbauchunke
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 100 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤300 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten

Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 200 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderung kleinklimatischer Faktoren**, **Störungen durch Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen des Wasserhaushalts** sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Veränderungen des Wasserhaushalts relevanten Wirkraums von 300 m gelegen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums von 1.000 m und es sind Amphibien als Zielarten definiert, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Plangebiet für diese Arten keinen Lebensraum dar, der für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen von Bedeutung sein kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da das Natura-2000-Gebiet außerhalb des für Kulissenwirkung relevanten Wirkraums von 300 m gelegen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 292 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Fazit

☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung - ErhZV *) vom 1. Dezember 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 60]) geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 24]). (Abruf 05/2025).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 4043-301 „Blönsdorf“.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2010): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4043-301 „Blönsdorf“. (Abruf 05/2025).

Anhang B9-38

zum Umweltbericht des
Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
vom 25. Juni 2026

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
das FFH-Gebiet Dahmetal Ergänzung
(DE-4047-306)

27.05.2025

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



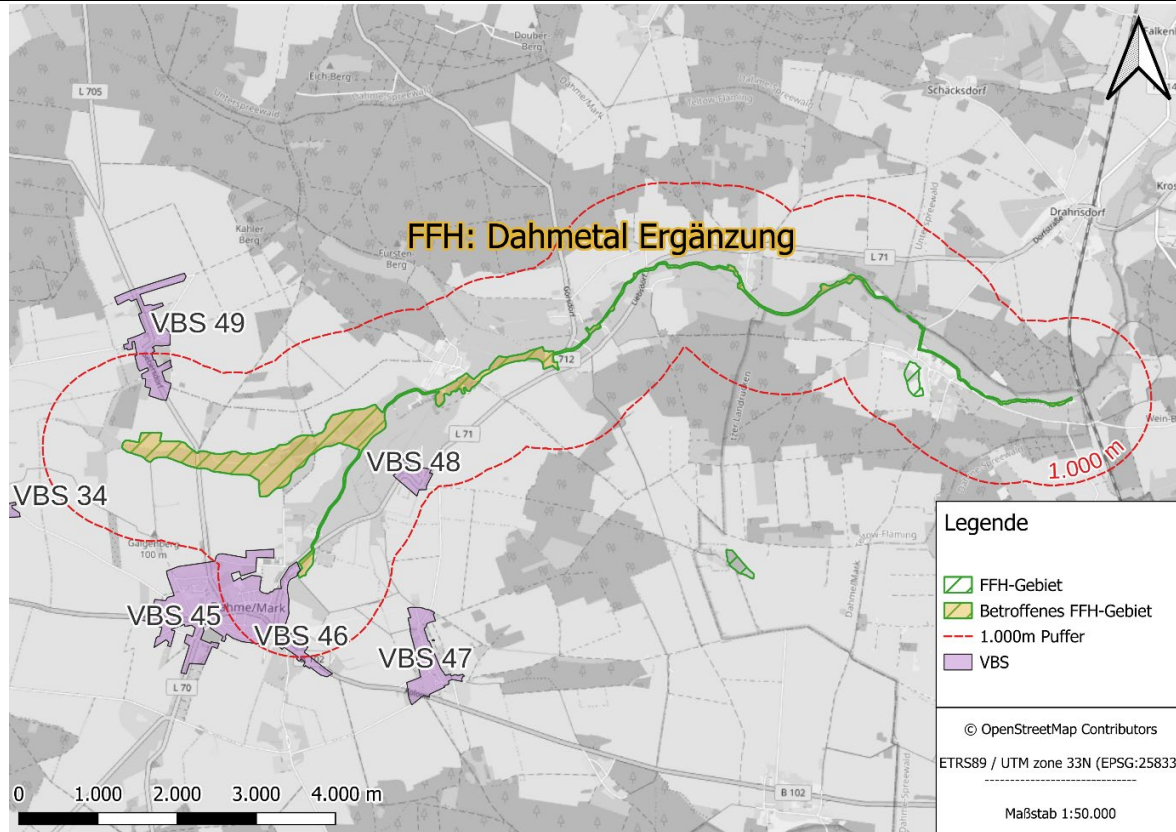
herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Oderstraße 65 14513 Teltow
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Etienne Roy	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Beschreibung des FFH-Gebietes Dahmetal Ergänzung, DE-4047-306	1
2	Vorbehaltsgebiete Siedlung	3
2.1	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 45	3
2.2	Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 49	6
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	8

1 Beschreibung des FFH-Gebietes Dahmetal Ergänzung, DE-4047-306

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-4047-306
Name	Dahmetal Ergänzung
Fläche	266,5 ha
Gemeinde	Dahme / Mark, Dahmetal, Drahnisdorf, Golßen, Halbe, Kasel-Golzig, Luckau, Rietzneuendorf
Landkreis	Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Dahmetal mit naturnahen Bereichen des Moosebruches, Niedermoorböden mit Schilfröhricht, nährstoffarme Feuchtwiesen, Erlen-Eschenwald und Grauweidengebüschen.
	
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gem. Standarddatenbogen (SDB) und Erhaltungszieldokument (EZD)	• 1340 (C) • 3260 (B) • 6430 (B) • 6510 (B) • 9160 (B) • 9190 (C) • 91E0 (B)
Erhaltungszustand	

Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
(A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gem. SDB und EZD Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszustand	• Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (-) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (C) • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (B)
Andere vorkommende Arten gem. SDB	• Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>) • Strand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> subsp. <i>Elongata</i>) • Schwarzschof-Segge (<i>Carex appropinquata</i>) • Wasserschieferling (<i>Cicuta virosa</i>) • Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus ranae</i>) • Breitwegerich (<i>Plantago major</i> subsp. <i>Winteri</i>) • Alpen-Laichkraut (<i>Potamogeton alpinus</i>) • Sumpf-Sternmiere (<i>Stellaria palustris</i> ehrh. ex hoffm.) • Knoblauch-Gamander (<i>Teucrium scordium</i>) • Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>) • Sumpf-Dreizack (<i>Triglochin palustris</i>) • Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)
Ausgewertete Datengrundlagen	EEA (2008): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 4047-306 „Dahmetal Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf. (Abruf 05/2025).

2 Vorbehaltsgebiete Siedlung

2.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 45

Grundinformationen zum VBS 45	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 4047-306
RP Nr.	45
Gemeinde	Dahme/Mark
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	153,5 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	1 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, Bundesstraße 102, Landesstraßen 70 und 71

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 45	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Arten: Fischotter, Schlammpeitzger LRT: <u>Inhaltlich:</u> 3260, 91E0, 6430, 9160, 1340, 6510 <u>Räumlich:</u> 3260
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Arten mit Fluchtdistanzen von ≤ 50 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >50 und ≤ 100 m: Keine Betroffenheit Arten mit Fluchtdistanzen von >100 und ≤ 300 m: Keine Betroffenheit

	Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit von Arten LRT: <u>Inhaltlich:</u> 91E0, 9160 <u>Räumlich:</u> Keine Betroffenheit
Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Arten: Schlammpeitzger LRT: <u>Inhaltlich:</u> 9190, 3260, 6510, 9160 <u>Räumlich:</u> 3260
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit von Arten Keine Betroffenheit von LRT

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts. Es sind wasserabhängige Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind wasserabhängige LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Veränderungen kleinklimatischer Faktoren** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Kulissenwirkung** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 1 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck** freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch **Lichtemissionen**. Es sind lichtempfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Jedoch sind diese nicht im Wirkraum um das VBS innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ausgeschlossen werden können.

Das Natura-2000-Gebiet liegt innerhalb des Wirkraums für Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche Arten als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Beeinträchtigungen dieser Arten können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind gegenüber Schadstoffeinträgen empfindliche LRT als Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes definiert. Diese sind im Wirkraum um das VBS

innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kartiert, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT nicht ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Staubeinträge** sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten Beeinträchtigungen der nachfolgenden Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist es möglich, Beeinträchtigungen durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Planung bzw. eine Verschiebung der Planung in Bereiche außerhalb der spezifischen Wirkräume der betroffenen empfindlichen Schutzzwecke auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen bei Beibehaltung des Flächenzuschnitts zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind. Dabei bezieht sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von Arten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen, so dass eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Wirkfaktoren für welche potenzielle Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sowie die möglichen Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung:

Veränderungen des Wasserhaushalts: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge: Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene mit technischen Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen, Immissionsschutzpflanzung, -wall.

Fazit

☐ verträglich

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

☒ **verträglich**

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.

☐ nicht verträglich

Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

2.2 Vorbehaltsgebiet Siedlung (VBS) 49

Grundinformationen zum VBS 49	
Betroffenes Natura 2000-Gebiet	DE 4047-306
RP Nr.	49
Gemeinde	Dahme/Mark
Landkreis	Teltow-Fläming
Fläche	42,7 ha
Kleinster Abstand zu Natura 2000-Gebiet	416 m
Vorbelastungen	Großteils vorhandene Siedlungs- und Gewerbebereiche, Landesstraße 70

Potenzielle Beeinträchtigungen durch das VBS 49	
Wirkfaktor	Potenziell betroffene Arten / LRT mit Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor
Anlagebedingt	
Veränderungen des Wasserhaushalts (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Veränderung kleinklimatischer Faktoren (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Barriere- oder Fallenwirkung (Wirkraum 500 m / 1.000 m)	Keine Betroffenheit von Falterarten Keine Betroffenheit von Amphibien und Fledermäusen
Störungen durch Kulissenwirkung (Wirkraum 300 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Bau- und Betriebsbedingt	
Störungen durch Lärm (Wirkraum 50 m, 100 m, 300 m, 500 m)	Keine Betroffenheit von Arten mit Fluchtdistanzen bis 300 m, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt. Arten mit Fluchtdistanzen von >300 m: Keine Betroffenheit
Störungen durch bewegungsbedingte optische Reize (Wirkraum 600 m)	Keine Betroffenheit von Arten
Störungen durch Lichtemissionen (Wirkraum 200 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Wirkraum 110 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.
Beeinträchtigungen durch Staubeinträge (Wirkraum 100 m)	Keine Betroffenheit, da Natura 2000-Gebiet außerhalb des Wirkraums liegt.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da das Natura 2000-Gebiet über 300 m vom VBS entfernt gelegen ist, können Beeinträchtigungen durch das VBS durch **Veränderungen des Wasserhaushalts, Veränderung kleinklimatischer Faktoren, Störungen durch Kulissenwirkung** oder **Lichtemissionen** sowie Beeinträchtigungen durch **Schadstoff- oder Staubeinträge** grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **Barriere- und Fallenwirkung** für Falterarten sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Falterarten als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriere- und Fallenwirkung für Fledermäuse und Amphibien sind nicht zu erwarten, da im Natura-2000-Gebiet keine Fledermäuse und Amphibien als Zielarten definiert sind, die auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen angewiesen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **akustische Störreize** sind nicht zu erwarten, da keine lärmempfindlichen Zielarten als Schutzzweck definiert sind, die Fluchtdistanzen über 416 m aufweisen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch **optische Störreize** durch Freizeitaktivitäten und Jagddruck freilaufender Haustiere sind nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes nicht als empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen ist.

Fazit

☒ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
☐ verträglich	Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen unter der Maßgabe der Wirksamkeit der hier genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
☐ nicht verträglich	Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung ist mit Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 05/2025).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Europäische Umweltagentur (EEA) (2008): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 4047-306 „Dahmetal Ergänzung“ über die EU-Datenbank - Natura2000_end2023 (16/01/2025). <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf>. (Abruf 05/2025).

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4047-306 „Dahmetal Ergänzung“. (Abruf 05/2025).